

Beschlussvorlage

Vorlage-Nummer

00/2020/187

Fachgebiet Planen und Bauen - FD
Stadtplanung

Bearbeitet von
Datum

Klaus Wolter
26.08.2020

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Status
Bau- und Umweltausschuss	Vorberatung	10.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	14.09.2020	N

B-Plan Nr. 93 "Erweiterung Bauerngut" - frühz. Beteiligung

Beschlussvorschlag:

Für den B-Plan Nr. 93 "Erweiterung Bauerngut" wird die

- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3(1) BauGB und
 - Beteiligung der T.Ö.B gem. 4(1) BauGB
- beschlossen.

Sachverhalt:

Die Firma Bauerngut plant ihren Standort in Bückeburg auf derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der B 83 und westlich des Tierheims zu erweitern. Entstehen soll ein Logistikzentrum für Fleisch und Wurstwaren. Neben der Verlagerung der LKW vom Altstandort ins Plangebiet ist auch ein Gebäude in den Abmessungen von rd. 180 m Länge und 100 m Breite, geplant, dass in Teilen ein Hochregallager bis zu einer Höhe von 30 m beinhaltet. Die Zufahrt wird von der Straße Hasengarten erfolgen.

Eine Eingrünung ist zur Straße Hasengarten vorgesehen, zur B83 ist eine leichte Verwallung in einer Höhe von 1,50 m geplant, die mit Sträuchern bepflanzt, Blendschutz für die vorbeifahrenden Kfz gewähren soll. Gen Süden wird das Hochregallager mit einem nur geringen Abstand zur Grundstücksgrenze platziert, da die Flächen nördlich des Gebäudes für die erforderlichen Verkehrsbewegungen (An- und Ablieferverkehr, LKW-Rangierflächen, Mitarbeiterstellplätze etc.) ausgelegt werden müssen. Für eine südliche Eingrünung des Hochregallagers bleibt somit wenig Platz. In Richtung Kleinenbremen, Wülpe, verbleibt ein schmaler Grünstreifen, der 2/3 der Gebäudelänge umfasst.

Werbeanlagen in einer Größe von 15m x 5m sollen an der Nord- und Ostseite am höchsten Punkt des Gebäudes platziert werden.

Regenrückhaltung ist im Nordosten des Plangebietes angedacht, gleichzeitig soll dieses Becken auch Löschwasserfunktion übernehmen.

Die artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen haben im Untersuchungsgebiet 36 Vogelarten nachgewiesen, wovon 27 Vogelarten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet auftraten. Während der Amphibienkartierung wurden die Erdkröte und der Grasfrosch nachgewiesen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie erforderlicher CEF-Maßnahmen, u. a. für die Feldlerche, werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG ausgelöst.

Die Planunterlagen nebst Begründung werden bis zur Sitzung nachgereicht, Druckexemplare können dann bei Bedarf angefordert werden, unter: bauamt@bueeckeburg.de, oder telefonisch unter 05722 206 161.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten trägt der Investor.

Anlagen:

B-Planzeichnung im Vorentwurf, wird nachgereicht

Begründung im Vorentwurf, wird nachgereicht

Bodengutachten

Langenhagener Straße 69, 30855 Langenhagen, Tel. 0511/771216

Bodenuntersuchungen

zur Beurteilung der

Baugrundeigenschaften

im Bereich des Neubaus des

Logistikstandortes der

Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH

Hasengarten

in 31675 Bückeburg

im März - April 2020

Bodenuntersuchungen zur Beurteilung der Baugrundeigenschaften im Bereich des Neubaus des Logistikstandortes der Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Hasengarten in 31675 Bückeberg

im März - April 2020

Auftraggeber: Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH

Hasengarten 1a

31675 Bückeberg

Projekt: 008-20

Projekt-Nr. W 01

Untersuchungen: H. Harder, Diplom-Geologe

vor Ort I. Harder, Technikerin

Gutachten: H. Harder, Diplom-Geologe

Analytik: HYDROTECH Dr.-Ing. B. Fischer,

Langenhagen

vorgelegt am: 15.07.2020

I n h a l t s v e r z e i c h n i s.....		<u>Seite</u>
1.	Veranlassung	4
2.	Lage, Geologie und Nutzung des Untersuchungsgebietes	4
2.1	Lage des Untersuchungsgebietes	4
2.2	Geologischer Überblick über das Untersuchungsgebiet	5
2.3	Geplante Bebauung und Untersuchungsumfang	6
3.	Beschreibung der Probenahme und der Analysemethoden	7
4.	Geologische Ergebnisse der Felduntersuchungen	8
4.1	Geologischer Bodenaufbau	8
4.2	Bodenmechanische Kennwerte und Bodenklassifikation	10
4.3	Grundwasser	13
4.4	Organoleptische Ansprache der Bodenproben	16
5.	Ergebnisse der Bodenuntersuchungen	16
5.1	Untersuchungsumfang	16
5.2	Analysenergebnisse der Bodenproben	17
6.	Beurteilung des Baugrundes	21
8.	Anhang	27
Anlage 1:	Liste der Bodenproben	
Anlage 2:	Einmessung der Rammkernsondierungen	
Anlage 3:	Analysenergebnisse der Bodenproben	
Anlage 4:	Profile der Rammkernsondierungen	
Anlage 5:	Lage des Untersuchungsgebietes	
Anlage 5.1:	Lage des Flurstückes 32/3	
Anlage 5.2:	Lage der Bohransatzpunkte	
Anlage 6:	Fotodokumentation	

1. Veranlassung

Die Fa. Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Bückeberg, vertreten durch das Ing.-Büro Hempel + Tacke GmbH, Bielefeld, plant den Neubau eines Logistikstandortes (Hochregallager und weitere Gebäude) auf dem Grundstück Hasengarten (Flurstück 32/3, Flur 49, Gemarkung Bückeberg) in 31675 Bückeberg.

Unser Büro wurde mit orientierenden Bodenuntersuchungen und Bodenuntersuchungen zur Erkundung der allgemeinen Baugrundeigenschaften im Bereich der geplanten Neubauten beauftragt.

Durch die durchgeführten Untersuchungen sollten die Baugrundeigenschaften des Bodens im Bereich der geplanten Gebäude erkundet und bewertet werden. Weiter sollte eine Untersuchung des Bodens auf mögliche Verunreinigungen/Altlasten erfolgen. Die Neubauten sollen an der Südseite und in der Mitte des Grundstücks (s. Anlagen 5.1, 5.2 und Fotodokumentation im Anhang 6) errichtet werden. Auf der Nord- und Ostseite der Neubauten sollen die Zufahrten, Verkehrsflächen und Parkplätze errichtet werden (s. Lagepläne und Fotodokumentation im Anhang). In dem Gutachten erfolgen eine Darstellung der erkundeten Baugrundverhältnisse, der hydrogeologischen Gegebenheiten und der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Weiter erfolgt eine Bewertung der durchgeführten Bodenanalysen im Hinblick auf eine mögliche Bodenverunreinigung bzw. auf Altlasten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der durchgeführten Bodenuntersuchungen dargestellt und bewertet.

2. Lage, Geologie und Nutzung des Untersuchungsgebietes

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Bei der untersuchten Fläche handelt es sich um das Flurstück 32/3, Flur 49, Gemarkung Bückeberg, an der Straße Hasengar-

ten im Südwesten von Bückeberg. (s. Anlagen 5 - 5.2 und Fotodokumentation im Anhang 6). Das Grundstück hat eine Größe von ca. 51.585 m² von denen ca. 42.850 m² bebaut werden sollen. Das Grundstück befindet sich auf der Ostseite der Straße Hasengarten und wird bisher landwirtschaftlich genutzt (s. Lageplan in Anlage 5 und Fotodokumentation). An der Ostseite grenzt das Grundstück an die B 83 (Ortsumgehung Bückeberg) und im Norden an die Zufahrt zur B 83. Im Süden grenzt das Grundstück an das Flurstück 33 (unbefestigter Weg) und weitere Flächen, die ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden. Auf der Westseite der Straße Hasengarten befindet sich das Tierheim der Stadt Bückeberg (s. Anlagen 5 - 5.2).

2.2 Geologischer Überblick über das Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Südwesten von Bückeberg. Laut der geologischen Übersichtskarte von Preußen, 1 : 25.000, Blatt 3720 Stadthagen, herausgegeben von der Preussischen Geologischen Landesanstalt, Berlin 1933, stehen im Untersuchungsgebiet oberflächennah Löß und Lößlehm der letzten Eiszeit (Weichselvereisung) über glazifluviatilen Ablagerungen der Weichselvereisung und des Drenthe-Stadiums der Saale-Kaltzeit in Form von Geschiebelehm/Geschiebemergel (Schluff, sandig mit Steinen, kiesig, schwach tonig, bindig, kalkig) vermengt mit Sand und Kies über ältere Ablagerungen an. Bei den älteren Ablagerungen handelt es sich um limnisch-brackische Ablagerungen in Form von mergeligen Schiefer-tonen, Tonsteinen, Schluffsteinen, Mergelsteinen, Tonmergelsteinen und Steinkohle sowie vereinzelt Sandsteinen des oberen Wealden (Unterkreide). Weiter können an der Basis der quartären Ablagerungen Mürder Mergel des oberen Jura (Malm, weißer Jura) anstehen. Die Tone, Mergelsteine, Tonmergelsteine, Schluffsteine, Tonsteine und Sandsteine des Wealdens (Unterkreide) und des oberen Jura (Malm) bilden hier die Ba-

sis der quartären Ablagerungen. Die Tone, Mergelsteine, Tonmergelsteine, Schluffsteine, Tonsteine und Sandsteine gehen mit zunehmender Tiefe rasch in Festgestein über.

Die Fläche liegt auf einer Höhe von 62 - 65 mNN im Bereich der Ackergrenze an der Straße Hasengarten im Westen und 61 - 64 mNN im mittleren und östlichen Teil im Bereich der B 83. Das Grundstück fällt von Westen nach Osten in Richtung der B 83 und von Süden nach Norden im Bereich der Zufahrt zur B 83 ab. Der Höhenunterschied zwischen der Straße Hasengarten im Westen und der Grundstücksgrenze im Osten beträgt ca. 2,5 - 3,3 m. In Süd-Nord-Richtung beträgt der Höhenunterschied ca. 2,0 - 3,0 m.

2.3 Geplante Bebauung und Untersuchungsumfang

Der Neubau mit Hochregallager und weiteren Gebäuden soll an der Südseite und in der Mitte des Grundstückes erfolgen (s. Anlagen 5.1 + 5.2). Die Zufahrt zu dem Grundstück soll an der Nordwestseite der geplanten Gebäude entstehen.

Die Rammkernsondierungen S 1 bis S 18 wurden zur Erkundung der Baugrundeigenschaften und möglicher Bodenverunreinigungen im Bereich der geplanten Neubauten des Hochregallagers und der weiteren Gebäude bis in eine Tiefe von maximal 8,0 m unter GOK abgeteuft (Lage s. Anlagen 5.1 + 5.2: Lage der Bohransatzpunkte):

geplante Gebäude: Sondierungen S 1 - S 14

geplante Fahr- und Parkflächen: Sondierungen S 15 - S 18

Die Sondierungen S 1 - S 14 wurden im Bereich der geplanten Gebäude und die Sondierungen S 15 - S 18 im Bereich der geplanten Fahr- und Parkflächen abgeteuft. Die Ansatzpunkte der Rammkernsondierungen wurden in ihrer absoluten Höhe (s. Anlage 2) auf OK Ackerfläche im Bereich der Zufahrt an der Westseite des Grundstückes eingemessen. Die Sondierungen liegen auf 61,9 - 65,3 mNN. Die Einmessungen zeigen, dass die Geländehöhen der Bohransatzpunkte maximal einen Höhenunter-

schied von 3,3 m aufweisen und das Grundstück von Westen zur B 83 im Osten und von Süd nach Nord abfällt.

3. Beschreibung der Probenahme und der Analysemethoden

Bodenproben

Die Entnahme der Bodenproben erfolgte mit Hilfe von Rammkernsonden (ϕ 50 mm) je Meter oder bei Schichtwechsel. Je Probe wurden jeweils ca. 500 g Material in eine gasdichte Glasflasche gefüllt. Zur Erkundung möglicher Verunreinigungen des Bodens und zur abfallrechtlichen Einstufung des bei den geplanten Bauarbeiten anfallenden Bodenaushubs wurden aus dem Probenmaterial der Sondierungen S 1 bis S 18 insgesamt 71 Bodenproben zur Analyse (2 Proben) und als Rückstellproben (s. Liste der Bodenproben im Anhang) entnommen bzw. zur Bildung von Mischproben herangezogen.

Die organoleptische Ansprache der Bodenproben vor Ort ergab keine Auffälligkeiten. Zur Klärung der Verwertung des bei den geplanten Bauarbeiten anfallenden Bodenaushubs wurde aus dem Probenmaterial der Rammkernsondierungen S 1 bis S 18 aus dem oberflächennahen Mutterboden aus 0,0 bis 0,7 m unter GOK die **Bodenmischprobe MP 1** und aus den unterlagernden Schluffen (Löß, Lößlehm) in 0,7 - 1,6 m Tiefe die **Bodenmischprobe MP 2** gebildet und einer chemischen Analyse entsprechend der TR LAGA M 20 (2004) zugeführt.

Bodenmischprobe	Herkunft/ Entnahmetiefe (m)
MP 1	Mutterboden/ S 1 - S 18 0,0 - 0,7
MP 2	Schluff/Löß/Lößlehm S 1 - S 18 0,7 - 1,6

Tab. 1: Herkunft der Bodenmischproben MP 1 + MP 2

Analysemethoden

Die Analysen wurden von dem Labor HYDROTECH Dr.-Ing. B. Fischer, Langenhagener Straße 69, 30855 Langenhagen ausgeführt. Dr. Fischer ist von der IHK Hannover-Hildesheim bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Analyse von Boden-, Wasser- und Abwasserproben. Die Analysen wurden entsprechend den geltenden DIN- bzw. DEV-Vorschriften durchgeführt.

4. Geologische Ergebnisse der Felduntersuchungen

4.1 Geologischer Bodenaufbau

Zur Erkundung der Bodenbeschaffenheit und zur Entnahme von Bodenproben wurden die Rammkernsondierungen S 1 bis S 18 bis in maximal 8,0 m unter GOK abgeteuft und die geologischen Profile gemäß der DIN 4023 aufgenommen. Die Bohrungen S 16 + S 17 wurden aufgrund des Erreichens der Geräteauslastung und keines weiteren Bohrfortschritts in einer Tiefe von 4,0 m unter GOK in den Tonsteinen und Tonschiefern des Wealdens beendet. Die durchörterten Bodenschichten sind in Form von Sondierprofilen dargestellt (s. Anlage 4: Profile der Rammkernsondierungen). Die Untersuchungen haben folgenden Bodenaufbau ergeben:

Geplantes Hochregallager mit weiteren Gebäuden

In den Rammkernsondierungen S 1 - S 18 steht ein 0,6 - 0,7 m mächtiger Mutterboden in Form von braunem, braungrauen, schwach feinsandigen, schwach tonigen, humosen Schluff an. Der Mutterboden weist eine weiche bis steife Konsistenz auf und ist erdfeucht ausgebildet (s. Profile der Bohrungen in den Schnitten 4.1 - 4.6 im Anhang). Im Liegenden des Mutterbodens stehen in den Sondierungen S 1 - S 18 bis in 0,9 - 1,8 m Tiefe schwach feinsandige bis feinsandige, schwach tonige, weiche bis steife Schluffe in Form von Löß und Lößlehm an. Im Liegenden des Löß/Lößlehms stehen ab 0,9 - 1,8 m Tiefe bis in 2,7 - 5,2 m unter GOK feinsandige, fein-

kiesige, mittelkiesige, mittelsandige, hellbraune bis braune Schluffe in Form von sandigem Geschiebemergel an. Der sandig-kiesige Schluff (Geschiebemergel) ist weich bis steif und erdfeucht bis nass ausgebildet. Der obere, sandige Schluff/Geschiebemergel wird in 2,7 - 5,2 m Tiefe von einem feinsandigen, mittelsandigen, feinkiesigen, schwach tonigen, weich bis steif ausgebildeten Schluff/Geschiebemergel unterlagert. Hierbei handelt es sich um den älteren Geschiebemergel der Saale-Kaltzeit. Der Geschiebemergel wurde, mit Ausnahme der Sondierungen S 16 und S 17, bis zur Endteufe von 4 - 8 m unter GOK nicht durchteuft. In den Sondierungen S 16 + S 17 stehen im Liegenden der Schluffe (Geschiebemergel) ab 3,5 - 3,8 m Tiefe bis zur Endteufe in 4,0 m unter GOK steife bis halbfeste bis feste, graue bis dunkelgraue Tone, Tonsteine und Tonschiefer des Wealdens (Unterkreide) an. Die Tone, Tonsteine und Tonschiefer sind trocken bis erdfeucht ausgebildet und gehen mit zunehmender Tiefe in Festgestein des Wealdens (Unterkreide) über. Die Rammkernsondierungen S 16 + S 17 wurden wegen mangelndem Bohrfortschritt in den Tonsteinen und Tonschiefern des Wealdens in 4,0 m unter GOK eingestellt. Nach den Ergebnissen der Sondierungen S 1 - S 18 zu urteilen, fallen die Tone, Tonmergelsteine und Tonsteine des Wealdens von Nord nach Süd ein, so dass die Mächtigkeit der quartären Sedimente von Nord nach Süd zunimmt.

Der erbohrte Mutterboden und die unterlagernden, geogenen Sedimente (Schluff, feinsandig, mittelsandig, feinkiesig, Ton, Tonmergelsteine, Tonsteine und Tonschiefer) sind trocken bis erdfeucht und nass ausgebildet. Grundwasser wurde in den Sondierungen S 1 - S 18 als Stauwasser bzw. freies Grundwasser in 1,1 - 1,6 m unter GOK erbohrt. Ein Grundwasserleiter ist in den oberflächennahen Schluffen (Löß, Lößlehm, sandiger Geschiebemergel) und den unterlagernden Tonen, Tonsteinen und Tonschiefern des Wealdens ausgebildet. Im Rahmen der Baumaßnahmen ist, je nach Jahreszeit, ab 0,8 - 1,0 m Tiefe unter GOK mit Grundwasser (Stauwasser und freies Grundwasser) zu rechnen. Dabei handelt es sich um Stauwasser in dem Löß/Lößlehm und um freies Grundwasser in den unterlagernden, sandig-kiesigen Schluffen (Geschiebemergel) sowie um freies Grundwasser in dem saalezeitlichen Geschiebemer-

gel. Die in den Sondierungen S 16 und S 17 im Liegenden des Geschiebemergels anstehenden Tonsteine und Tonschiefer des Wealdens sind erdfeucht ausgebildet.

4.2. Bodenmechanische Kennwerte und Bodenklassifikation

Der Baugrund lässt sich vereinfacht in 5 Homogenbereiche gliedern. Der oberste Homogenbereich (Schicht 1) besteht aus dem schwach feinsandigen, schwach tonigen, humosen Mutterboden (Schluff). Im Liegenden des Mutterbodens steht ein feinsandiger, schwach toniger Schluff in Form von Löß/Lößlehm an (Schicht 2). Im Liegenden des Löß/Lößlehms folgen feinsandige, mittelsandige feinkiesige, mittelkiesige, schwach tonige, weiche bis steife Schluffe/Geschiebemergel (Schicht 3).

Schichtbezeichnung	Mutterboden, humos	Schluff, Löß, Lößlehm	Schluff/Geschiebemergel	Ton, Tonstein, Tonschiefer
Homogenbereich	1	2	3 + 4	5
Bodenart nach DIN 4022	U, fs, t', h, Wurzeln	U, fs, t'	U, fs, ms, fg, mg', t'	T, Tmst, Tst, u'
Bodengruppe DIN 18196	OU	UL/UM	UL/UM/SU/SU*	TL/TM
Bodenklasse nach DIN 18300 (alt)	2	3-4	4-5	4-7
Frostempfindlichkeitskl. nach ZTVE-StB 94	F 3	F 3	F 3	F 3
Korngrößenverteilung	Feinkornanteil 5-10%	Feinkornanteil 10-15%	Feinkornanteil 10-15%	Feinkornanteil 15-40%
Stein- und Blockanteil n. DIN EN ISO 14688-1	gering	gering	mittel	gering
Lagerungsdichte nach DIN 4094				
Konsistenz nach DIN 18122	weich-steif	weich-steif	weich-steif	steif-halbfest, fest
Wichte feucht nach DIN 1055	14-18 kN/m ³	20-20,5 kN/m ³	20-20,5 kN/m ³	19,5-20,5 kN/m ³
Organische Anteile nach DIN 18128	10-15 %	1-5 %	1-5 %	0 %
Reibungswinkel	15°	27,5°	27,5°	21-22,5°
Kohäsion	0-2 kN/m ²	2-5 kN/m ²	0-2 kN/m ²	5-10 kN/m ²
Steifemodul	2-5 MN/m ²	10-15 MN/m ²	15-20 MN/m ²	40-60 MN/m ²

Tab. 2: Homogenbereiche nach DIN 18300 (09/2016)

Der obere Geschiebemergel (Schicht 3) wird von dem feinsandigen, mittelsandigen bis feinkiesigen, schwach tonigen Schluff/Geschiebemergel der Saale-Kaltzeit unterlagert (Schicht 4). Im Liegenden der Schluffe und Feinsande folgen Tone, Tonsteine und Tonschiefer (Schicht 5) des Wealdens (Unterkreide). Für die geplante Flachgründung des Hochregallagers und der weiteren Gebäude sowie der Park- und Verkehrsflächen sind die Schluffe/der Löß/Lößlehm (Schicht 2), die Schluffe/der Geschiebemergel (Schichten 3 + 4) und die unterlagernden Tone, Tonsteine und Tonschiefer (Schicht 5) des Wealdens von Bedeutung. Nach den Ergebnissen der Bodenansprache, der Laborversuche sowie hinreichend bekannter Erfahrungswerte geologisch vergleichbarer Böden können für die o.g. Homogenbereiche die in der Tabelle 2 aufgeführten Bodenklassen, Bodengruppen und Bodenkennwerte (Rechenwerte) angegeben werden.

Nach den Ergebnissen der Bodenansprache, der Laborversuche sowie hinreichend bekannter Erfahrungswerte geologisch vergleichbarer Böden können für die oberflächennah anstehenden Bodenarten folgende Bodenklassen, Bodengruppen und Bodenkennwerte (Rechenwerte) angegeben werden:

1. Mutterboden: (dunkelbraun gekennzeichnet)

Mutterboden, schwach feinsandig, schwach tonig, humos, Pflanzenreste, Wurzeln

Bodengruppe nach DIN 18196: OU

Bodenklasse nach DIN 18300: 2

Frostempfindlichkeitsklasse: F 3

nach ZTVE-StB 94

Konsistenz: weich - steif

Wichte des feuchten Bodens: $\gamma = 14 \text{ kN/m}^3$

Reibungswinkel: $\phi' = 15^\circ$

Kohäsion: $C' = 0 - 2 \text{ kN/m}^2$

Steifemodul: $E_S = 2 - 5 \text{ MN/m}^2$

2. Schluff, schwach feinsandig, schwach tonig (Lößlehm):

(oliv gekennzeichnet)

Schluff, schwach feinsandig, schwach tonig
Bodengruppe nach DIN 18196: UL/UM
Bodenklasse nach DIN 18300: 3-4
Frostempfindlichkeitsklasse: F 3
nach ZTVE-StB 94
Konsistenz: weich - steif
Wichte des feuchten Bodens: $\gamma = 20 - 20,5 \text{ kN/m}^3$
Reibungswinkel: $\phi' = 27,5^\circ$
Kohäsion: $C' = 2 - 5 \text{ kN/m}^2$
Steifemodul: $E_S = 10 - 15 \text{ MN/m}^2$

3. Schluff, feinsandig, mittelsandig, feinkiesig, mittelkiesig, schwach tonig, kalkfrei - kalkig (sandiger Geschiebelehm/Geschiebemergel):

(oliv gekennzeichnet)

Geschiebemergel, sandig, kiesig, schluffig, kalkfrei
Bodengruppe nach DIN 18196: UL/UM/SU/SU*
Bodenklasse nach DIN 18300: 4-5
Frostempfindlichkeitsklasse: F 3
nach ZTVE-StB 94
Konsistenz: weich - steif
Wichte des feuchten Bodens: $\gamma = 20 - 20,5 \text{ kN/m}^3$
Reibungswinkel: $\phi = 27,5^\circ$
Kohäsion: $C' = 0 - 2 \text{ kN/m}^2$
Steifemodul: $E_S = 15 - 20 \text{ MN/m}^2$

4. Schluff, feinsandig, mittelsandig, schwach tonig, tw. kiesig, kalkig bis kalkfrei (Geschiebemergel):

(blau gekennzeichnet)

Geschiebemergel, sandig, schwach tonig, kalkig - kalkfrei
Bodengruppe nach DIN 18196: UL/UM/SU/SU*
Bodenklasse nach DIN 18300: 4-5
Frostempfindlichkeitsklasse: F 3
nach ZTVE-StB 94
Konsistenz: weich - steif
Wichte des feuchten Bodens: $\gamma = 20 - 20,5 \text{ kN/m}^3$
Reibungswinkel: $\phi = 27,5^\circ$
Kohäsion: $C' = 0 - 2 \text{ kN/m}^2$
Steifemodul: $E_S = 15 - 20 \text{ MN/m}^2$

5. Ton, Tonmergelstein, Tonstein, Tonschiefer, verwittert bis unverwittert (violett gekennzeichnet):

Ton, Tonmergelstein, Tonstein, Wealden (Unterkreide)	
Bodengruppe nach DIN 18196	TL, TM
Bodenklasse nach DIN 18300	4-7
Frostempfindlichkeitsklasse nach ZTVE-StB 94	F 2-3
Konsistenz:	steif - halbfest, fest
Wichte des feuchten Bodens:	$\gamma = 19,5 - 20,5 \text{ kN/m}^3$
Reibungswinkel:	$\phi = 22,5^\circ$
Kohäsion:	$C' = 5 - 10 \text{ kN/m}^2$
Steifemodul:	$E_S = 40 - 60 \text{ MN/m}^2$

Die Tone, Tonmergelsteine, Tonsteine und Tonschiefer des Wealdens (Unterkreide) wurden nur in den Sondierungen S 16 und S 17 in 3,5 - 3,8 m Tiefe erbohrt und bis in 4,0 m Tiefe nicht durchteuft. Die Tonsteine/Tonschiefer weisen eine wesentlich größere Mächtigkeit (ca. 100 - 200 m) auf. Die angegebenen Werte gelten für die beschriebenen Bodenarten im ungestörten Zustand, d.h. ohne baustellenbedingte Auflockerungen oder Vernässungen. **Die anstehenden Schluffe/Geschiebelehm/Geschiebemergel/Tone/Tonmergelsteine/Tonsteine sind stark wasserempfindlich, nicht oder nur mit Vorsicht befahrbar und gegen Nässe zu schützen.**

4.3 Grundwasser

Die erbohrten Sedimente (Mutterboden, Schluff Löß, Lößlehm), Geschiebelehm, Geschiebemergel, Tone, Tonmergelsteine, Tonsteine, Tonschiefer) sind erdfeucht bis nass ausgebildet. Die unterhalb des Mutterbodens erbohrten Schluffe (Löß, Lößlehm, Geschiebelehm, Geschiebemergel) sowie die unterlagerten Tone, Tonmergelsteine, Tonsteine und Tonschiefer des Wealdens sind erdfeucht und nass ausgebildet. In den Schluffen (Löß, Lößlehm) und dem sandigen Geschiebemergel wurde Grundwasser in Form von Stauwasser und freiem Grundwasser in 1,1 - 1,6 m unter GOK erbohrt. In den Schluffen, Geschiebelehmen, Geschiebemergel, Tonen, Tonmergelsteinen, Tonsteinen und Tonschiefern wurde in den Sondierungen S 1 - S 18 bis in

max. 8,0 m Tiefe unter GOK Stauwasser und freies Grundwasser angetroffen. In den Schluffen (Löß, Lößlehm) und dem sandigen Geschiebemergel (Schicht 3) ist ein Grundwasserleiter ausgebildet. Die Tone, Tonmergelsteine, Tonsteine und Tonschiefer des Wealdens führen in den Sondierungen S 16 und S 17 bis in die erkundete Tiefe von 4,0 m unter GOK wenig Grundwasser und bilden die Basis der quartären Sedimente. Im Untersuchungsgebiet ist mit Schwankungen des Grundwasserspiegels (Stauwasser + freies Grundwasser) um 0,5 - 1 m zu rechnen. Bei den geplanten Baumaßnahmen ist ab ca. 0,8 - 1,0 m Tiefe, bezogen auf die jetzige Geländehöhe, mit Grundwasser in Form von Stauwasser und freiem Grundwasser zu rechnen. Im Bereich von tieferen Bodenaufschlüssen (z.B. Fundamente, Kanäle, Fahrstuhlunterfahrten) anfallendes Stauwasser/Grundwasser kann mittels offener oder geschlossener Wasserhaltung abgepumpt werden.

Die im Bereich der Sondierungen S 1 - S 18 ab 0,6 m Tiefe anstehenden Schluffe/Löß/Lößlehm (Schicht 2) sind mit einem k_f -Wert von 1×10^{-7} m/s bis 1×10^{-6} m/s als gering durchlässig anzusprechen und für die Niederschlagsversickerung nicht geeignet. Der im Bereich der Sondierungen S 1 - S 18 im Liegenden der Schluffe (Löß/Lößlehm) anstehende, sandige Geschiebemergel (Schluff, Schicht 3) ist mit einem k_f -Wert von 1×10^{-8} m/s bis 1×10^{-7} m/s als gering durchlässig anzusprechen und für die Niederschlagsversickerung nicht geeignet. Die gleiche Aussage trifft auf den unterlagernden älteren, saalekaltzeitlichen Geschiebemergel (Schicht 4) zu. Die im Bereich der Sondierungen S 16 und S 17 ab 3,5 - 3,8 m Tiefe anstehenden Tone, Tonmergelsteine, Tonsteine und Tonschiefer des Wealdens (Schicht 5) sind mit einem k_f -Wert von 1×10^{-8} m/s bis 1×10^{-7} m/s als gering durchlässig anzusprechen und für die Niederschlagsversickerung nicht geeignet. Eine Niederschlagsversickerung von den Dach- und Hofflächen in den Schluffen (Löß, Lößlehm, Geschiebemergel) sowie den unterlagernden Tonen, Tonmergelsteinen, Tonschiefern und Tonsteinen

des Wealdens ist nicht möglich. Zudem behindert der hohe Grundwasserspiegel (ca. 1 - 1,5 m unter GOK) die Versickerung der Niederschläge. Das Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück nicht oder nur eingeschränkt versickert werden (z.B. teilweise in flachen Mulden über die belebte Bodenzone) und muss über die Regenwasserkanalisation abgeführt werden.

Eine Versickerung der Niederschläge von den Hof- und Dachflächen auf dem Grundstück ist aufgrund der geringen Durchlässigkeit der Schluffe (Schicht 2), der geringen Durchlässigkeit des Geschiebemergels (Schichten 3 + 4) sowie der geringen Durchlässigkeit der unterlagernden Tone, Tonmergelsteine, Tonsteine und Tonschiefer (Schicht 5) nicht bzw. nur bedingt möglich. Zudem wird die Versickerung durch den hohen Grundwasserstand eingeschränkt. Die Ableitung der Niederschläge von den Dach- und Hofflächen sollte über die Regenwasserkanalisation erfolgen. Ggf. kann eine Rückhaltung/Versickerung der Niederschläge in flachen Versickerungsmulden mit Überlauf in den Vorfluter erfolgen.

Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels in dem Schluff/Geschiebemergel ist verstärkt mit drückendem Wasser zu rechnen. Zur Abdichtung der geplanten Rampen für die Anlieferung gegen drückendes Wasser ist für die Rampen und weitere tiefliegende Gebäudeteile die Ausbildung einer weißen Wanne erforderlich. Zudem ist zu prüfen, ob die Sohlen der geplanten Gebäude in WU-Beton ausgeführt werden sollen. Bei der Herichtung der Park- und Fahrflächen ist die Erstellung einer Drainage einzuplanen. Bei den Tiefbauarbeiten kann in niederschlagsreichen Zeiten bzw. für die tieferliegenden Bauteile eine Wasserhaltung und Grundwasserabsenkung mittels offener Wasserhaltung oder Spülfilter erforderlich werden. Eine offene Wasserhaltung mittels Dränage und Pumpensumpf ist bei starken Niederschlägen und für die tieferen Bauteile nicht ausreichend. Durch die Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung kann es zu Setzungen kommen. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes auf dem Grundstück sollten die Tiefbauarbeiten möglichst im späten Frühjahr/Sommer ausgeführt werden.

Betonaggressivität des Grundwassers

Die Betonaggressivität des Stauwassers/Grundwassers wurde bisher nicht untersucht. Bei Bedarf kann aus einem Schürf oder einem Brunnen eine Wasserprobe entnommen und auf Betonaggressivität analysiert werden.

4.4 Organoleptische Ansprache der Bodenproben

Die organoleptische Ansprache (Farbe, Geruch, Aussehen) der Bodenproben vor Ort ergab keine Hinweise auf eine Verunreinigung des Bodens in den untersuchten Bereichen. Zur Erkundung einer möglichen Verunreinigung des Bodens wurden aus den entnommenen 71 Bodenproben die Bodenmischproben MP 1 (Mutterboden) und MP 2 (Löß, Lößlehm) zur Analyse auf Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Schwermetalle (Blei, Zink, Cadmium, Nickel, Kupfer, Chrom-gesamt, Quecksilber) und Arsen ausgewählt. Aus den beiden Bodenproben wurden Eluate entsprechend der DEV S 4 erstellt und die Eluate auf pH-Wert, Leitwert, Chlorid und Sulfat analysiert. Zur Klärung der Entsorgungsfrage für den bei den Baumaßnahmen anfallenden Boden können zudem die weiteren als Rückstellproben entnommenen Bodenproben herangezogen werden.

5. Ergebnisse der Bodenuntersuchungen

5.1 Untersuchungsumfang

Die Bodenproben MP 1 aus 0,0 - 0,7 m (Schicht 1) und MP 2 aus 0,7 - 1,6 m Tiefe (Schicht 2) aus dem Bereich der geplanten Gebäude sowie der Verkehrs- und Parkflächen wurden zur Erkundung einer möglichen Verunreinigung des Bodens und zur Klärung der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs auf ihre Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Schwermetallen (Blei, Cadmium, Chrom-gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink) und Arsen sowie polychlorierten Biphenylen (PCB)

analysiert. Weiter wurden aus den beiden Bodenproben Eluate entsprechend der DEV S 4 erstellt und die Eluate auf pH-Wert, Leitwert, Chlorid, Sulfat, Phenol-Index, Schwermetalle und Arsen analysiert. Die Ergebnisse der Laboruntersuchungen (Analysenergebnisse s. Anlage 3: Prüfberichte 010420/01 des Labors HYDROTECH, Langenhagen) werden nachfolgend dargestellt.

5.2 Analysenergebnisse der Bodenproben

Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)

Die MKW-Gehalte der Bodenproben MP 1 und MP 2 sind mit < 10 mg/kg gering und bestätigen die Ergebnisse der organoleptischen Bodenansprache, wonach keine Mineralölverunreinigung des Bodens zu erwarten war. Die Gehalte (< 10 mg/kg) der Bodenproben an den mobilen Anteilen C10 bis C22 liegen unter der Nachweisgrenze des Analysenverfahrens und sind ebenfalls gering. Eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) ist nicht gegeben.

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Zur Erkundung einer möglichen Verunreinigung des Bodens durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) wurden die Bodenproben MP 1 und MP 2 auf polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) analysiert. Die Gehalte der beiden Bodenproben an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) sind mit 0,11 - 0,12 mg/kg TR (Summe der 16 PAK nach EPA) gering. Eine PAK-Belastung des Bodens ist nicht gegeben. Die PAK-Gehalte der beiden Bodenproben halten die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden-Mensch für die Nutzungskategorien Gewerbe- und Industriegebiete, Wohngebiete und Kinderspielflächen *sicher* ein. Eine schädliche Veränderung des Bodens und Altlasten im Sinne der Bun-

desbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind nicht gegeben.

Die Gehalte der beiden Bodenproben an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) liegen im Bereich der Zuordnungswerte Z 0 bzw. Z 0* der TR LAGA M 20 (2004). Bei den geplanten Baumaßnahmen fällt nach den bisher vorliegenden Analysenergebnissen der Bodenproben zu urteilen, somit Boden maximal mit dem Zuordnungswert Z 0* nach TR LAGA M 20 (2004) an. Die genaue Einstufung des anfallenden Bodens/Bauschuttes sollte bei Bedarf durch die Entnahme und Analyse von Bodenproben während der Bauzeit ermittelt werden.

Schwermetalle und Arsen

Zur Erkundung einer möglichen Verunreinigung des Bodens durch Schwermetalle (Blei, Zink, Cadmium, Kupfer, Nickel, Chrom-gesamt, Quecksilber) und Arsen wurden die Bodenproben MP 1 und MP 2 auf Schwermetalle und Arsen analysiert. Die Analysenergebnisse der Bodenproben MP 1 und MP 2 belegen geringe Gehalte an Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink. Die Schwermetall- und Arsengehalte liegen auf einem niedrigen, geogenen Niveau und geben keine Hinweise auf eine Belastung des Bodens mit diesen Elementen. Die Schwermetall- und Arsen-Gehalte der beiden Bodenproben halten die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden-Mensch für die Nutzungskategorien Gewerbe- und Industriegebiete, Wohngebiete und Kinderspielflächen *sicher* ein. Eine schädliche Veränderung des Bodens und Altlasten im Sinne der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind nicht gegeben.

Im Falle von Bauarbeiten erfolgt die Bewertung des anfallenden Bodenaushubes nach der Richtlinie "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 5. No-

vember 2004. Die Gehalte der Bodenproben MP 1 und MP 2 (Mutterboden und unterlagernder Löß/Lößlehm) an den untersuchten Substanzen liegen im Bereich des Zuordnungswertes Z 0 - Z 0* (Bodenart Sand/Lehm/Schluff) der TR LAGA M 20 (2004).

Zur endgültigen Klärung der Entsorgungsfrage für den bei den Baumaßnahmen anfallenden Bodenaushub sollten bei Bedarf während der Bauphase Bodenproben entnommen und analysiert werden. Aufgrund der Analyseergebnisse ist die Einstufung in die Zuordnungsclassen nach der TR LAGA M 20 (2004) vorzunehmen und die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs zu klären.

Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)

Zur Erkundung einer möglichen Verunreinigung des Bodens durch extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX) wurden die Bodenproben MP 1 und MP 2 auf extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX) analysiert. Die Gehalte der beiden Bodenproben an extrahierbaren organisch gebundenen Halogenen (EOX) sind mit < 1 mg/kg TR gering. Eine EOX-Belastung des Bodens/der Schluffe ist nicht gegeben.

Die Gehalte der beiden Bodenproben an extrahierbaren organisch gebundenen Halogenen (EOX) liegen im Bereich der Zuordnungswerte Z 0 bzw. Z 0* der TR LAGA M 20 (2004). Bei den geplanten Baumaßnahmen fällt nach den bisher vorliegenden Analyseergebnissen der Bodenproben zu urteilen, somit Boden/Bauschutt maximal mit dem Zuordnungswert Z 0* nach TR LAGA M 20 (2004) an. Die genaue Einstufung des anfallenden Bodens/Bauschuttes sollte durch die Entnahme und Analyse von Boden-/Bauschuttproben während der Bauzeit ermittelt werden.

Polychlorierte Biphenyle (PCB)

Zur Erkundung einer möglichen Verunreinigung des Bodens durch polychlorierte Biphenyle (PCB) wurden die Bodenproben MP 1 und MP 2 auf polychlorierte Biphenyle (PCB) analysiert.

Die Gehalte der beiden Bodenproben an polychlorierten Biphenylen (PCB) sind mit $< 0,01$ mg/kg TR (Summe der 6 PCB) gering. Eine PCB-Belastung des Bodens/der Schluffe ist nicht gegeben. Die PCB-Gehalte der beiden Bodenproben halten die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden-Mensch für die Nutzungskategorien Gewerbe- und Industriegebiete, Wohngebiete und Kinderspielflächen ein. Eine schädliche Veränderung des Bodens und Altlasten im Sinne der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind nicht gegeben.

Die Gehalte der beiden Bodenproben an polychlorierten Biphenylen (PCB) liegen im Bereich der Zuordnungswerte Z 0 bzw. Z 0* der TR LAGA M 20 (2004). Bei den geplanten Baumaßnahmen fällt nach den bisher vorliegenden Analyseergebnissen der Bodenproben zu urteilen, somit Boden/Bauschutt maximal mit dem Zuordnungswert Z 0* nach TR LAGA M 20 (2004) an. Die genaue Einstufung des anfallenden Bodens/Bauschuttes sollte durch die Entnahme und Analyse von Boden-/Bauschuttproben während der Bauzeit ermittelt werden.

Analysenergebnisse der Eluate

Aus den beiden Bodenproben MP 1 und MP 2 aus dem Lößlehm (MP 2) und dem Mutterboden (MP 1) wurden Eluate entsprechend der DEV S 4 erstellt und diese auf pH-Wert, Leitfähigkeit, Chlorid und Sulfat analysiert. Die pH-Werte und Leitfähigkeiten sind typisch für Bodenproben aus Mutterboden und geogenem Löß/Lößlehm. Die Chloridgehalte ($< 1 - 3,0$ mg/l) und die Sulfatgehalte ($< 1 - 1,4$ mg/l) der beiden Eluate sind gering. Die ermittelten Chlorid- und Sulfatgehalte der Proben MP 1 und MP 2 sind typisch für geogene, schluffige Böden und geben keine Hinweise auf Chlorid und Sulfat im Boden. Eine Elution von Chlorid und Sulfat aus dem Boden ist nicht gegeben. Die ermittelten Sulfatgehalte der Proben MP 1 und MP 2 sind für Boden von Acker- und Wiesenflächen gering. Die Schwermetall- und Arsengehalte der Eluate sind gering und

decken sich mit den geringen Schwermetall- und Arsengehalten in der Originalsubstanz. Eine nennenswerte Elution von Schwermetallen und Arsen aus dem Boden/den Schluffen ist nicht gegeben. Der Phenolindex liegt mit $< 10 \mu\text{g/l}$ in beiden Eluatn unter der Nachweisgrenze des Analysenverfahrens. Eine Elution von Phenolen aus dem Boden/den Schluffen ist nicht gegeben.

6. Beurteilung des Baugrundes

Der Neubau des Hochregallagers und der weiteren Gebäude soll an der Südseite und in der Mitte des Grundstückes (s. Lagepläne im Anhang 5 und Fotodokumentation im Anhang 6) erfolgen. Die Zufahrt soll an der Nordwestseite des neuen Logistikstandortes errichtet werden. OKFF des geplanten Neubaus wird wahrscheinlich auf 64,0 - 65,0 mNN und damit ca. auf der Höhe der Südseite und der Mitte des Grundstückes liegen. Über die Ausführung der Gründung und zu den im Bereich der Gebäude anfallenden Lasten liegen uns keine Angaben vor. Wir gehen zunächst davon aus, dass die Gebäude flach auf Einzel- und Streifenfundamenten gegründet werden sollen.

Bei einer Errichtung der geplanten Neubauten (Hochregallager und weitere Gebäude) mittels Flachgründung auf Einzel- und Streifenfundamenten und einer frostfreien Gründung in 0,8 - 1,0 m unter OKFF liegt das Gründungsniveau für die Einzel- und Streifenfundamente im Bereich der Schluffe (Löß/LößLehm/Schicht 2) und dem sandigen Geschiebemergel (Schicht 3). Bei tiefen Gebäudeteilen erfolgt die Gründung in den unterlagernden Schluffen/Geschiebemergel (Schicht 3). Eine Gründung in den tieferliegenden Schluffen (Geschiebemergel; Schicht 4) und den Tonen, Tonsteinen und Tonschiefern (Schicht 5) des Wealdens wird bei der geplanten Flachgründung nicht erfolgen. Eine Gründung in den Schichten 4 + 5 wird nur bei einer Spezialgründung (z.B. Pfahlgründung) erfolgen.

Bei den flachen Einzel- und Streifenfundamenten sowie den tieferen Fundamenten liegt das Gründungsniveau in dem Löß/Lößlehm (Schicht 2) und dem sandigen Schluff/Geschiebemergel (Schicht 3). **Der Mutterboden im Bereich der Sondierungen S 1 - S 18 weist keine ausreichende Tragfähigkeit auf und muss für die geplante Bebauung bis auf die Gründungsebene komplett entfernt werden.** Die im Bereich der Gründungsebene (0,8 - 1 m unter OKFF) für die Gebäudfundamente anstehenden, geogenen Schluffe (Schicht 2) und der unterlagernde Geschiebemergel (Schicht 3) weisen eine bedingt ausreichende bis ausreichende Tragfähigkeit auf, um die auftretenden Lasten aufzunehmen und abzutragen. **Zudem liegt die Gründungsebene für die Einzel- und Streifenfundamente der Gebäude und der Rampen im Bereich des Stauwassers/Grundwassers.** Die geplanten Neubauten des Hochregallagers und der weiteren Gebäude können, in Abhängigkeit von den auftretenden Lasten, im Bereich der Schluffe (Löß, Lößlehm; Schicht 2) und bei tieferen Gründungen in den Schluffen des sandigen Geschiebemergels (Schicht 3) gegründet werden. Die Einzel- und Streifenfundamente im Bereich der Neubauten sind auf einem 0,3 m mächtigen Schotterpolster mit allseitigem Überstand zu gründen. Eventuell, lokal auftretende, weiche, breiige Schluffe (Löß, Lößlehm, Geschiebemergel) müssen durch Bodenaustausch gegen tragfähiges Material (z.B. Schotter, Recycling, Füllkies, Füllboden) ersetzt werden.

Auf OK Schotterplanum der Fundamente sollte ein Verformungsmodul von $E_{v2} \geq 80 \text{ MN/m}^2$ erreicht und mittels Plattendruckversuchen, z.B. durch dynamische Plattendruckversuche, nachgewiesen werden.

Für die Bemessung von Einzel- und Streifenfundamenten kann bei der oben angegebenen Gründung auf OK Schotterplanum ein aufnehmbarer Sohldruck von

$$\sigma_{zul} = 250 \text{ kN/m}^2$$

bzw. entsprechend der DIN EN 1997-1, Ausgabe 2009-09 EUROCODE 7, ein Bemessungswert des Sohlwiderstandes von

$$\sigma_{R,d} = 350 \text{ kN/m}^2$$

angesetzt werden. Bei einer derartigen Gründung ist mit Setzungsunterschieden von $s = 0,5 - 1,0$ cm zu rechnen. Eine danach geplante Gründung ist hinsichtlich der Standsicherheit und zu erwartender Setzungen sowie Setzungsunterschiede zu prüfen.

Für die Gründung der Bodenplatten des Hochregallagers und der weiteren Gebäude sollte eine Schotterschicht von $d \geq 50$ cm auf die im Bereich der Gebäude anstehenden Schluffe/Löß/Lößlehm (Schicht 2) und den sandigen Geschiebemergel (Schicht 3) aufgebracht werden. Hierzu kann Schotter oder Recycling bzw. ein entsprechender Füllkies eingebaut werden. Bei Bedarf können der Schluff/Löß/Lößlehm (Schicht 2) und der sandige Geschiebemergel (Schicht 3) mit einem Mischbinde (Zement-Kalk-Gemisch) verfestigt werden.

Auf dem Schotter der Bodenplatten des Hochregallagers und der weiteren Gebäude sollte ein Verformungsmodul $E_{v2} \geq 120$ MN/m² erreicht und mittels Plattendruckversuchen nachgewiesen werden. Für die Bemessung der Bodenplatten kann auf OK Schotterpolster ein Bettungsmodul von

$$K_s = 25 \text{ MN/m}^3$$

angesetzt werden.

Aufgrund der Anwesenheit von Bodenfeuchte und des hohen Grundwasserspiegels sind die Gebäude gegen zeitweise aufstauendes Sickerwasser bzw. gegen drückendes Grundwasser/Stauwasser zu sichern.

Fahr- und Parkflächen

Die neuen Zufahrten/Fahrbahnen und Parkflächen sind unter Beachtung der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) zu erstellen. Für die Fahr- und Parkflächen sollte nach Tabelle 4 der RStO 12 die Belastungsklasse Bk 1,8/Bk 3,2 angesetzt werden.

Aufgrund der geologischen Situation (oberflächennah anstehender Mutterboden (Schicht 1) mit Frostempfindlichkeitsklasse 3 und von Schluffen (Löß/Lößlehm; Schicht 2) mit Frostempfindlichkeitsklasse 3 sowie der Gefahr von Staunäsebildung und dem hohen Grundwasserspiegel ist ein Mindestaufbau der Trag- und Frostschutzschicht von 70 cm erforderlich. Der im Bereich der geplanten Parkplätze und der Verkehrsflächen flächig anstehende, humose Mutterboden (Sondierungen S 1 - S 18) und Wurzelböden müssen komplett ausgetauscht und durch tragfähiges, frostsicheres Material (z.B. Schotter, Recycling, Füllkies) ersetzt werden. Auf dem Erdplanum sollte ein Verformungsmodul von $E_{v2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$ erreicht werden. Der Aufbau lässt sich wie folgt darstellen:

Tragschicht $d \geq 0,30 \text{ m}$ OK TS $E_{v2} \geq 150 \text{ MN/m}^2$

Frostschutzschicht $d \geq 0,40 \text{ m}$ OK FSS $E_{v2} \geq 120 \text{ MN/m}^2$

Das Erreichen der Verformungsmodule sollte z.B. durch statische bzw. dynamische Plattendruckversuche nachgewiesen werden.

Grundwasser

Die Gründungsebene der Fundamente und der Rampen liegt in Höhe des Grundwasserspiegels oder im Grundwasser (Stauwasser, Grundwasser), so dass drückendes Wasser im Bereich der Fundamente und der Rampen vorhanden ist. Der Grundwasserspiegel kann bis auf 0,8 - 1,0 m unter heutiger GOK ansteigen. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes und der Bildung

von Stauwasser bei stärkeren Niederschlägen sollten alle unter GOK gelegenen Bauteile (z.B. Fundamente, Unterfahrten, Rampen) in WU-Beton (weiße Wanne) ausgeführt werden.

Die Rampen, Fundamente und alle tiefer liegenden Bauteile sollten als wasserundurchlässiges Bauwerk entsprechend der Ausführungsbestimmungen der Richtlinie des deutschen Ausschusses für Stahlbeton „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)“ ausgeführt werden. Für den Bereich der tiefer liegenden Bauteile (Rampen, Keller, Fundamente, Unterfahrten) ist aufgrund des hohen Grundwasserspiegels nach DAfStb die Beanspruchungsklasse 1 (Lastfall 4: von außen drückendes Wasser) zugrunde zu legen. Im Bereich von flachen Fundamenten und den Sohlen kann der Lastfall zeitweise aufstauendes Sickerwasser angesetzt werden. Als Bemessungswasserstand ist 0,8 - 1,0 m unter derzeitiger GOK anzusetzen.

Für die Entwässerung/Trockenhaltung von tiefer gelegenen Bauteilen (Rampen, Keller, Fundamente, Rohrgräben) ist eine offene Wasserhaltung bzw. eine Grundwasserabsenkung mittels Bohrbrunnen bzw. Spüllanzen erforderlich. Bei den Wasserhaltungsmaßnahmen ist mit einem geringen bis mäßigen Wasseranfall zu rechnen. Die Grundwasserhaltung/Absenkung findet im Bereich von setzungsempfindlichen Böden (sandige, schwach tonige Schluffe/Geschiebemergel) statt. Durch die Grundwasserabsenkung kann es zu Setzungen im Bereich der geplanten bzw. der bestehenden Gebäude bzw. der Acker- und Wiesenflächen kommen. Die Wasserhaltungs- und Abdichtungsmaßnahmen sollten detailliert geplant werden, sobald die Einzelheiten der Gründung der Gebäude bekannt sind. Zur Entwässerung der Park- und Fahrflächen wird der Einbau einer Drainage empfohlen.

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen sowie den Verkehrs- und Parkflächen sollte über die Regenwasserkanalisation abgeführt werden. Eine Versickerung der Niederschläge

Dr.-Ing. Slomka & Harder
Ingenieurbüro für Hydrogeologie, Hydrochemie und Umweltschutz GmbH

von den Dachflächen sowie den Verkehrs- und Parkflächen ist aufgrund der geringen Durchlässigkeit der Schluffe und des hohen Grundwasserspiegels nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Bei der Planung einer möglichen Versickerung in Teilbereichen sind der dauerhaft hohe Grundwasserspiegel und die geringe Durchlässigkeit des Bodens (Schluff/Geschiebemergel) zu beachten.

Langenhagen, den 15. Juli 2020



Harald Harder
- Diplom-Geologe -

Anhang:

- Anlage 1: Liste der Bodenproben
- Anlage 2: Einmessung der Bohransatzpunkte
- Anlage 3: Analyseergebnisse der Bodenproben
- Anlage 4: Profile der Rammkernsondierungen
- Anlage 5: Lage des Untersuchungsgebietes
- Anlage 5.1: Lage des Flurstückes 32/3
- Anlage 5.2: Lage der Bohransatzpunkte
- Anlage 6: Fotodokumentation

LISTE DER BODENPROBEN

Entnahmeort: Neubau Logistikstandort Hasengarten,
31675 Bückeberg

Entnahmedatum: 28.03. - 04.04.2020

Bearbeiter: Harald Harder, Diplom-Geologe

Anlage: 1

Proben-Nr.	Entnahmeort/	Untersuchungsumfang						
		MKW	PAK	SM/ As	EOX	PCB	Cyanide	Eluat
S 1/1	0,0 - 0,7							
S 1/2	0,7 - 1,2							
S 1/3	1,2 - 2,9							
S 1/4	2,9 - 6,0							
S 1/5	6,0 - 8,0							
S 2/1	0,0 - 0,7							
S 2/2	0,7 - 1,2							
S 2/3	1,2 - 2,8							
S 2/4	2,8 - 5,2							
S 2/5	5,2 - 8,0							
S 3/1	0,0 - 0,6							
S 3/2	0,6 - 0,9							
S 3/3	0,9 - 3,6							
S 3/4	3,6 - 6,0							

LISTE DER BODENPROBEN

Entnahmeort: Neubau Logistikstandort Hasengarten,
31675 Bückeburg

Entnahmedatum: 28.03. - 04.04.2020

Bearbeiter: Harald Harder, Diplom-Geologe

Anlage: 1.1

Proben-Nr.	Entnahmeort/	Untersuchungsumfang						
		MKW	PAK	SM/ As	EOX	BTX	Cyanide	Eluat
S 4/1	0,0 - 0,6							
S 4/2	0,6 - 1,2							
S 4/3	1,2 - 2,7							
S 4/4	2,7 - 6,0							
S 5/1	0,0 - 0,6							
S 5/2	0,6 - 1,3							
S 5/3	1,3 - 3,9							
S 5/4	3,9 - 6,0							
S 6/1	0,0 - 0,6							
S 6/2	0,6 - 1,2							
S 6/3	1,2 - 4,0							
S 7/1	0,0 - 0,7							
S 7/2	0,7 - 1,2							
S 7/3	1,2 - 4,6							

LISTE DER BODENPROBEN

Entnahmeort: Neubau Logistikstandort Hasengarten,
31675 Bückeburg
Entnahmedatum: 28.03. - 04.04.2020
Bearbeiter: Harald Harder, Diplom-Geologe
Anlage: 1.2

Proben-Nr.	Entnahmeort/	Untersuchungsumfang						
		MKW	PAK	SM/ As	EOX	BTX	Cyanide	Eluat
S 7/4	4,2 - 6,0							
S 8/1	0,0 - 0,6							
S 8/2	0,6 - 1,6							
S 8/3	1,6 - 3,9							
S 8/4	3,9 - 6,0							
S 9/1	0,0 - 0,6							
S 9/2	0,6 - 1,5							
S 9/3	1,5 - 3,8							
S 9/4	3,8 - 4,0							
S 10/1	0,0 - 0,6							
S 10/2	0,6 - 1,3							
S 10/3	1,3 - 3,6							
S 10/4	3,6 - 6,0							
S 11/1	0,0 - 0,6							

LISTE DER BODENPROBEN

Entnahmeort: Neubau Logistikstandort Hasengarten,
31675 Bückeberg

Entnahmedatum: 28.03. - 04.04.2020

Bearbeiter: Harald Harder, Diplom-Geologe

Anlage: 1.3

Proben-Nr.	Entnahmeort/	Untersuchungsumfang						
		MKW	PAK	SM/ As	EOX	BTX	Cyanide	Eluat
S 11/2	0,6 - 1,6							
S 11/3	1,6 - 3,6							
S 11/4	3,6 - 4,0							
S 12/1	0,0 - 0,6							
S 12/2	0,6 - 1,3							
S 12/3	1,3 - 3,8							
S 12/4	3,8 - 4,0							
S 13/1	0,0 - 0,6							
S 13/2	0,6 - 1,4							
S 13/3	1,4 - 3,9							
S 13/4	3,9 - 8,0							
S 14/1	0,0 - 0,6							
S 14/2	0,6 - 1,5							
S 14/3	1,5 - 4,2							

LISTE DER BODENPROBEN

Entnahmeort: Neubau Logistikstandort Hasengarten,
31675 Bückeburg

Entnahmedatum: 28.03. - 04.04.2020

Bearbeiter: Harald Harder, Diplom-Geologe

Anlage: 1.4

Proben-Nr.	Entnahmeort/	Untersuchungsumfang						
		MKW	PAK	SM/ As	EOX	BTX	Cyanide	Eluat
S 14/4	4,2 - 6,0							
S 15/1	0,0 - 0,6							
S 15/2	0,6 - 1,4							
S 15/3	1,4 - 4,0							
S 16/1	0,0 - 0,6							
S 16/2	0,6 - 1,8							
S 16/3	1,8 - 3,5							
S 16/4	3,4 - 4,0							
S 17/1	0,0 - 0,6							
S 17/2	0,6 - 1,8							
S 17/3	1,8 - 3,8							
S 17/4	3,8 - 4,0							
S 18/1	0,0 - 0,6							
S 18/2	0,6 - 1,5							

LISTE DER BODENPROBEN

Entnahmeort: Neubau Logistikstandort Hasengarten,
31675 Bückeberg

Entnahmedatum: 28.03. - 04.04.2020

Bearbeiter: Harald Harder, Diplom-Geologe

Anlage: 1.5

Proben-Nr.	Entnahmeort/	Untersuchungsumfang						
		MKW	PAK	SM/ As	EOX	BTX	Cyanide	Eluat
S 18/3	1,5 - 4,0							
MP 1	S 1 - S 18 0,0 - 0,7	X	X	X	X	X	x	X
MP 2	S 1 - S 18 0,7 - 1,6	X	X	X	X	X	X	X

EINMESSUNG DER RAMMKERNSONDIERUNGEN

Lage : Neubau Logistikstandort Hasengarten,
 31675 Bückeburg
 Datum : 28.03. - 04.04.2020
 Bearbeiter : Harald Harder, Diplom-Geologe
Anlage : 2

Messpunkt	Höhe mNN
S 1	65,28
S 2	64,72
S 3	64,51
S 4	63,94
S 5	63,71
S 6	62,91
S 7	63,01
S 8	62,93
S 9	62,87
S 10	63,06
S 11	63,25
S 12	64,36
S 13	64,41
S 14	63,52
S 15	62,87
S 16	62,07
S 17	61,98
S 18	62,21
OK Ackergrenze Zufahrt zur Fläche	65,60

Prüfbericht Nr. 010420/01

Seite 1/3

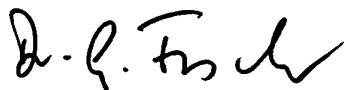
Auftraggeber: Ingenieurbüro Dr. Slomka & Harder GmbH
30855 Langenhagen Langenhagener Strasse 69
Projekt: Bauerngut Fleisch + Wurstwaren GmbH Bückeburg
Probenart: Boden MP v. 28.03.2020
Probeneingang: 30.03.2020

EDV-Nr.:		23744 - 1	23744 - 2
Probe		Boden MP 1	Boden MP 2
Trockenrückstand, TR DIN EN 12880-S2a	%	83,2	85,0
Arsen DIN EN 1196	mg/kg TR	0,56	2,09
Blei DIN 38406-E 6-1	mg/kg TR	17,5	7,17
Cadmium DIN EN 5961	mg/kg TR	0,45	0,49
Chrom,gesamt DIN EN 1233	mg/kg TR	11,3	10,5
Kupfer DIN 38406-E 7-1	mg/kg TR	6,86	6,95
Nickel DIN 38406-E 11-1	mg/kg TR	6,11	11,6
Quecksilber DIN EN 1483	mg/kg TR	0,14	0,09
Zink DIN 38406-E 8-1	mg/kg TR	32,5	19,8
EOX DIN 38414-S 17	mg/kg TR	<1	<1
KW-Index DIN EN 14039 (C10 – C40)	mg/kg TR	<10	<10
mobiler Anteil C10 – C 22	mg/kg TR	<10	<10

EDV-Nr.:		23744 - 1	23744 - 2
Probe		Boden MP 1	Boden MP 2
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe EPA LAGA M20/EPA 610			
Naphthalin	mg/kg OS	<0,01	<0,01
Acenaphthylen	mg/kg OS	<0,01	<0,01
Acenaphthen	mg/kg OS	<0,01	<0,01
Fluoren	mg/kg OS	<0,005	<0,005
Phenanthren	mg/kg OS	0,007	0,008
Anthracen	mg/kg OS	<0,002	<0,002
Fluoranthren	mg/kg OS	0,021	0,024
Pyren	mg/kg OS	0,013	0,018
Benzo(a)anthracen	mg/kg OS	0,007	0,004
Chrysen	mg/kg OS	0,010	0,010
Benzo(b)fluoranthren	mg/kg OS	0,008	0,008
Benzo(k)fluoranthren	mg/kg OS	0,022	0,018
Benzo(a)pyren	mg/kg OS	0,004	0,007
Dibenzo(a,h)anthracen	mg/kg OS	<0,005	<0,005
Benzo(g,h,i)perylen	mg/kg OS	<0,005	<0,005
Indeno(1,2,3 cd)pyren	mg/kg OS	<0,005	<0,005
Summe PAK nach EPA	mg/kg OS	0,092	0,098
Summe PAK nach EPA	mg/kg TR	0,11	0,12

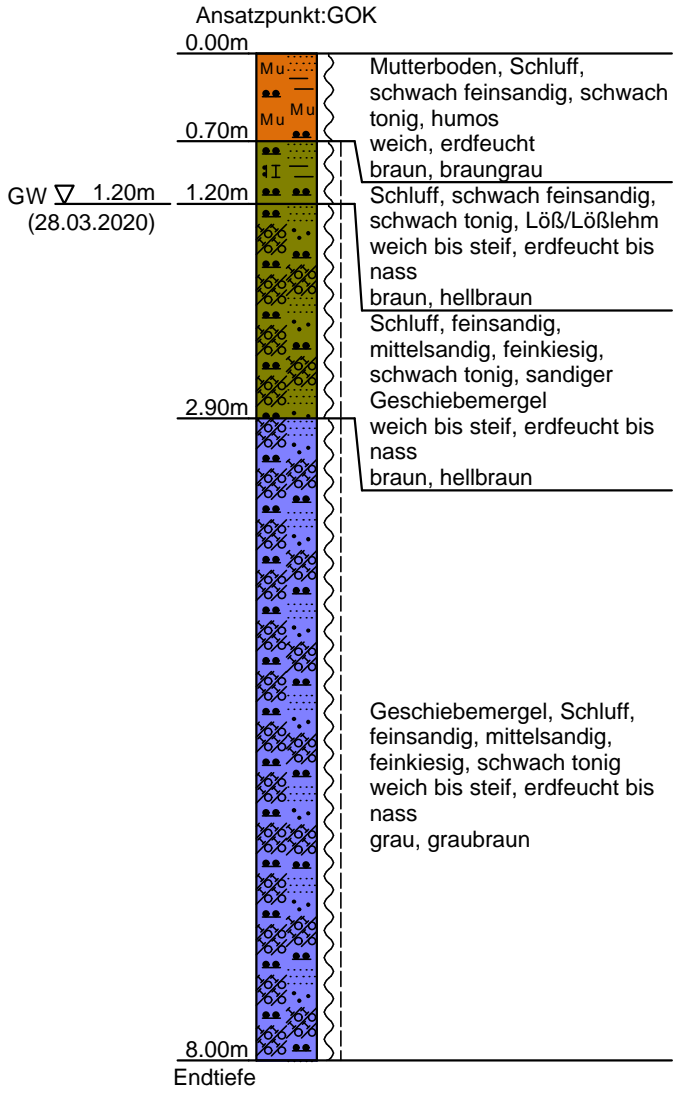
EDV-Nr.:			23744 - 1	23744 - 2
Probenbezeichnung:			Boden MP 1	Boden MP 2
pH-Wert	DIN 38404-C 5		6,96	8,34
elektrische Leitfähigkeit	DIN EN 27888	µS/cm	35,4	53,4
Chlorid	DIN EN ISO 10304 D20	mg/l	<1	3,0
Sulfat	DIN EN ISO 10304 D20	mg/l	1,1	1,4
Arsen	DIN EN 11969	µg/l	<1	<1
Quecksilber	DIN EN 1483	µg/l	<0,2	<0,2
Blei	DIN 38406-E 6-3	µg/l	<5	<5
Cadmium	DIN EN 5961	µg/l	<1	<1
Chrom ges.	DIN EN 1233	µg/l	<5	<5
Kupfer	DIN 38406-E 7-2	µg/l	<5	<5
Nickel	DIN 38406-E 11-3	µg/l	<5	<5
Zink	DIN 38406-E 8-1	µg/l	<20	<20
Phenolindex	DIN 38409-H 16-2	µg/l	<10	<10

Langenhagen, 01.04.2020

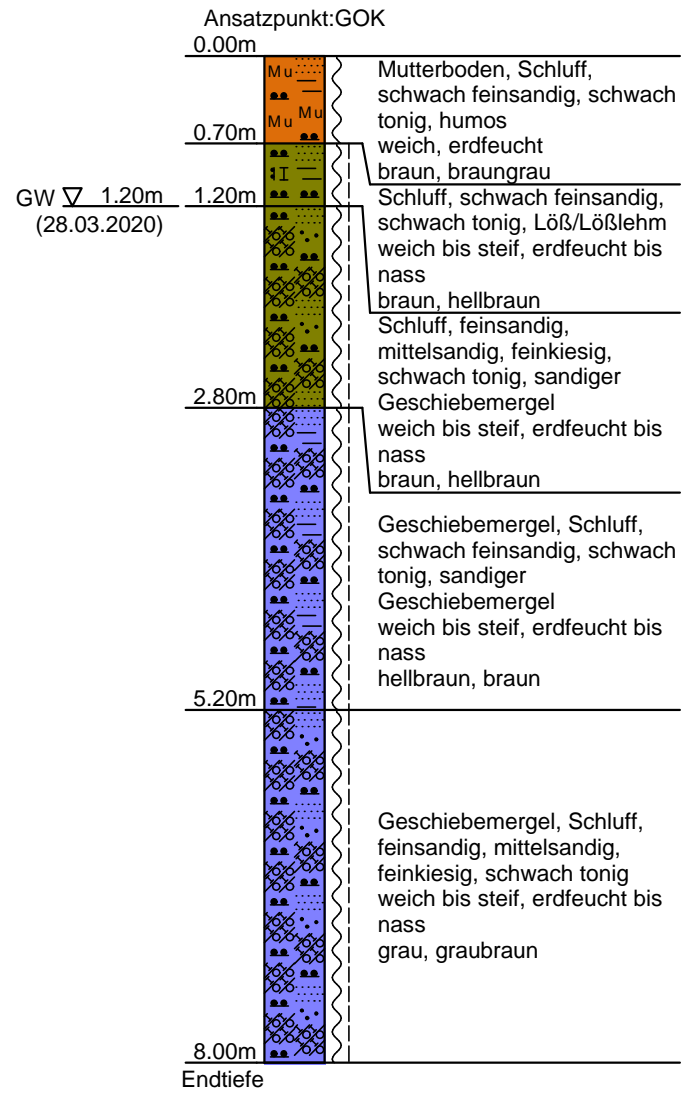


Dr.-Ing. B. Fischer

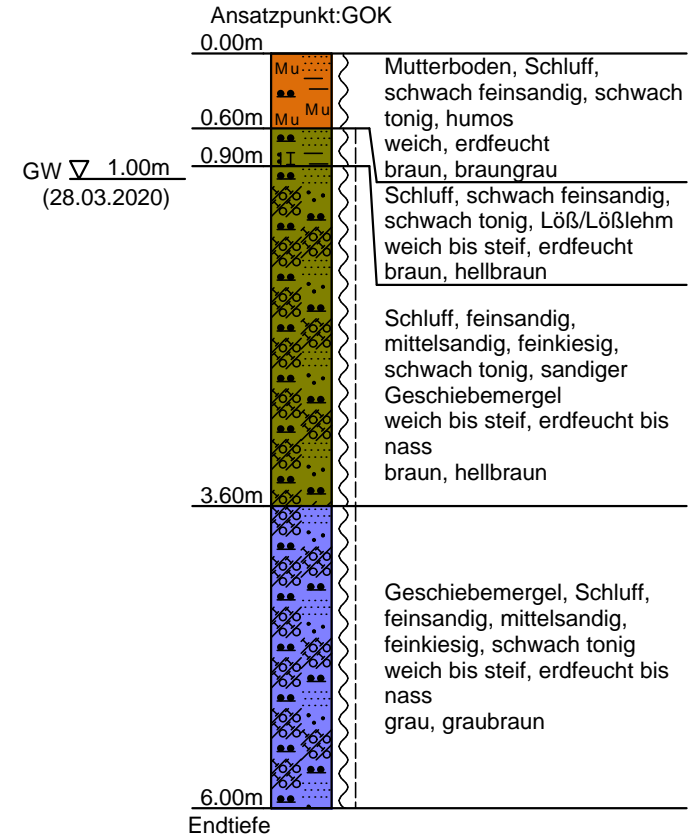
S 1



S 2

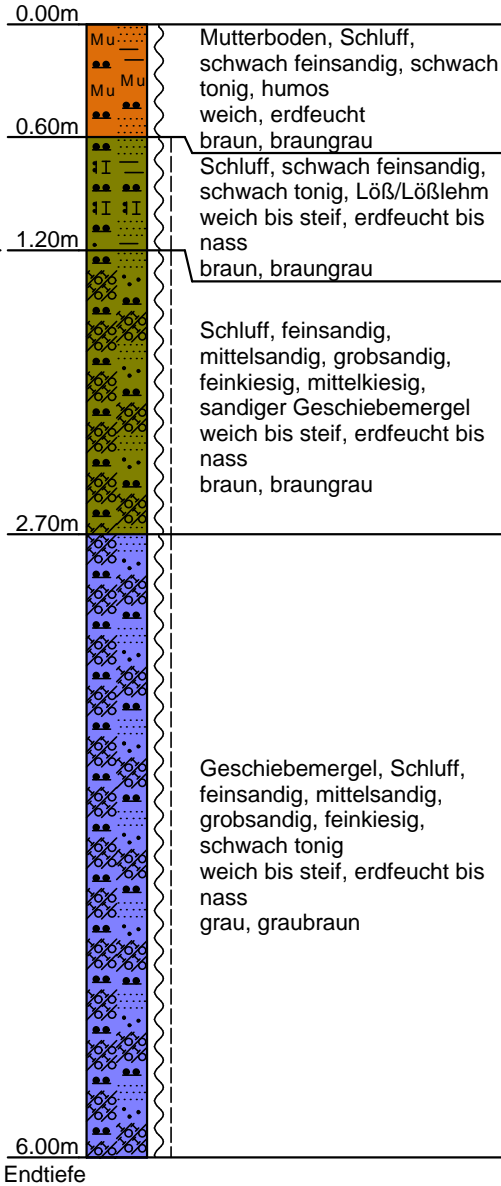


S 3



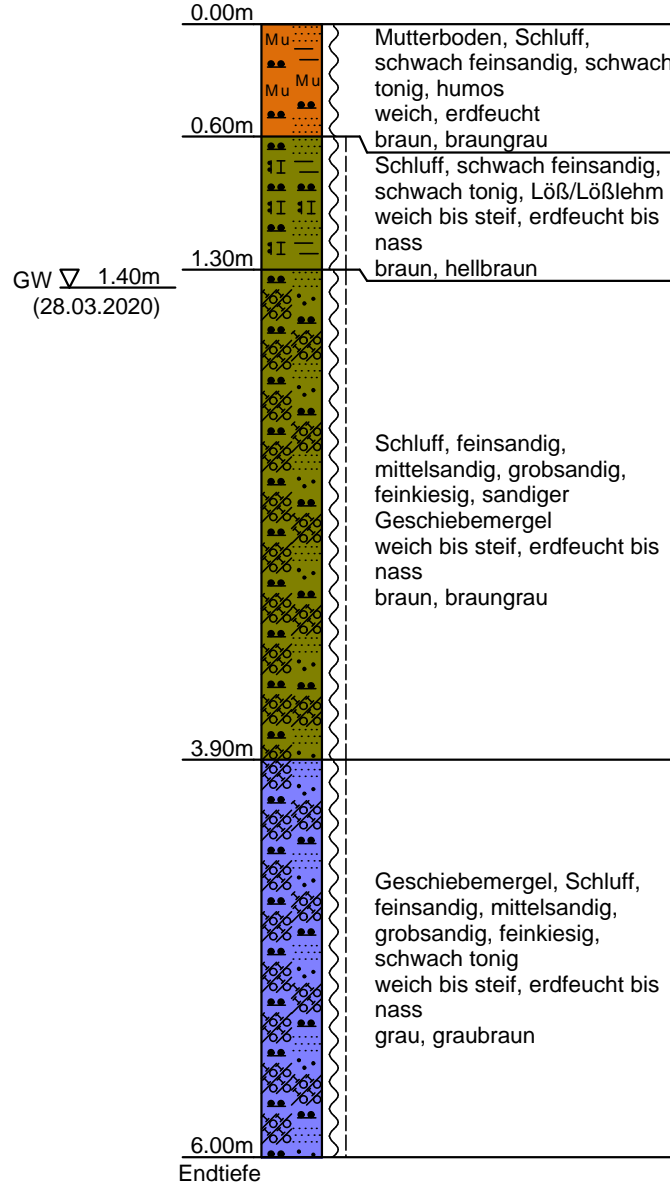
S 4

Ansatzpunkt:GOK



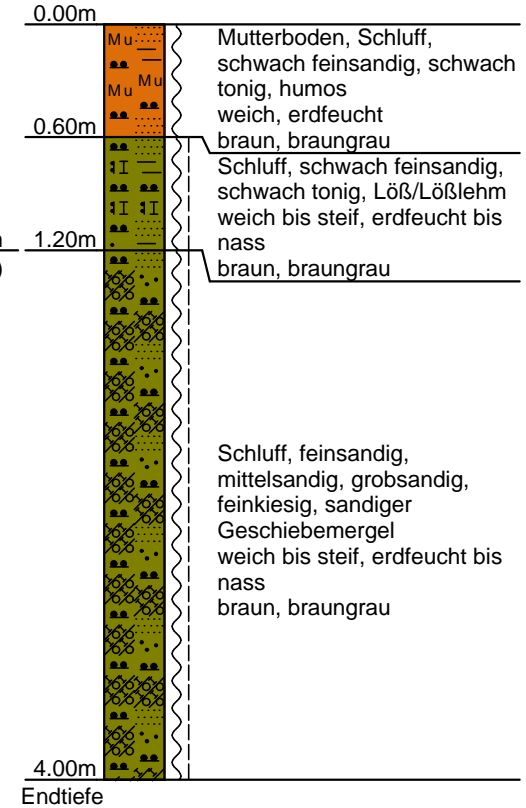
S 5

Ansatzpunkt:GOK



S 6

Ansatzpunkt:GOK



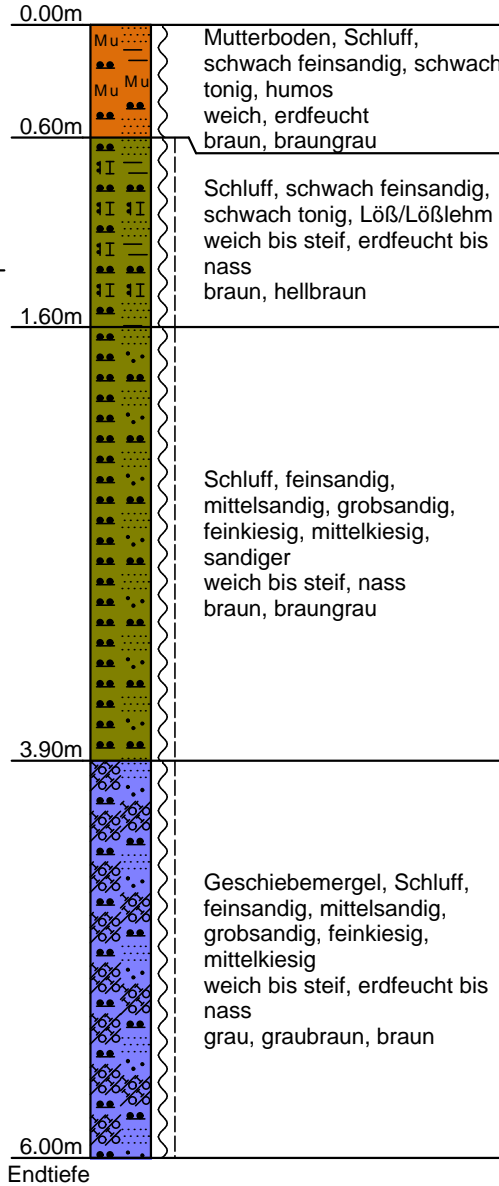
S 7

Ansatzpunkt:GOK



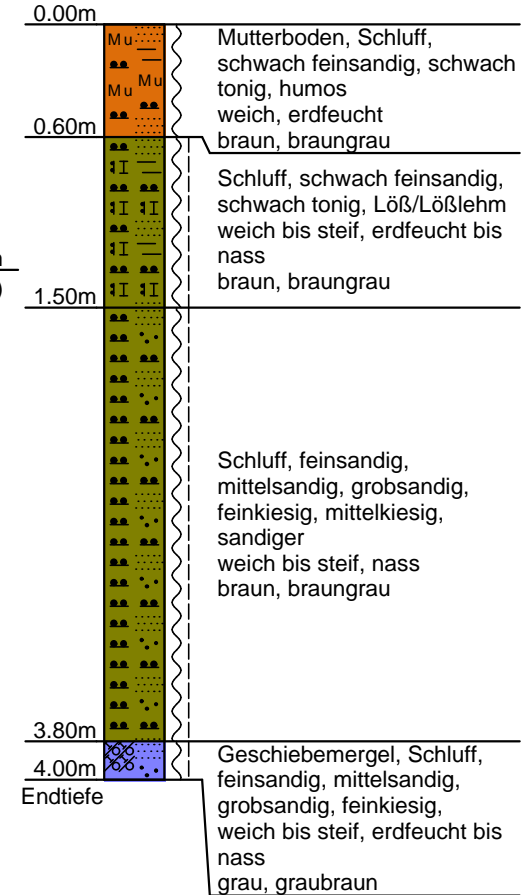
S 8

Ansatzpunkt:GOK



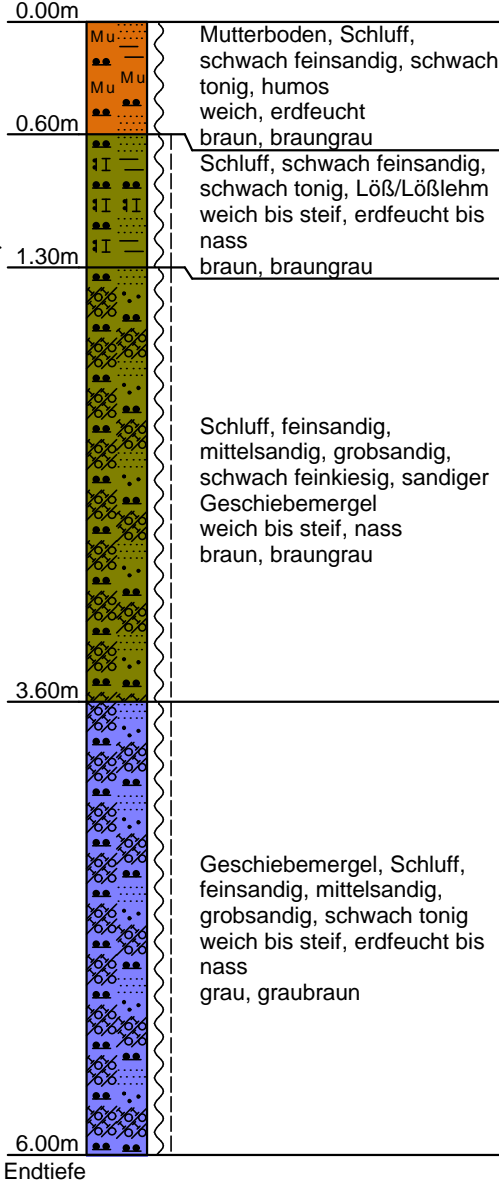
S 9

Ansatzpunkt:GOK



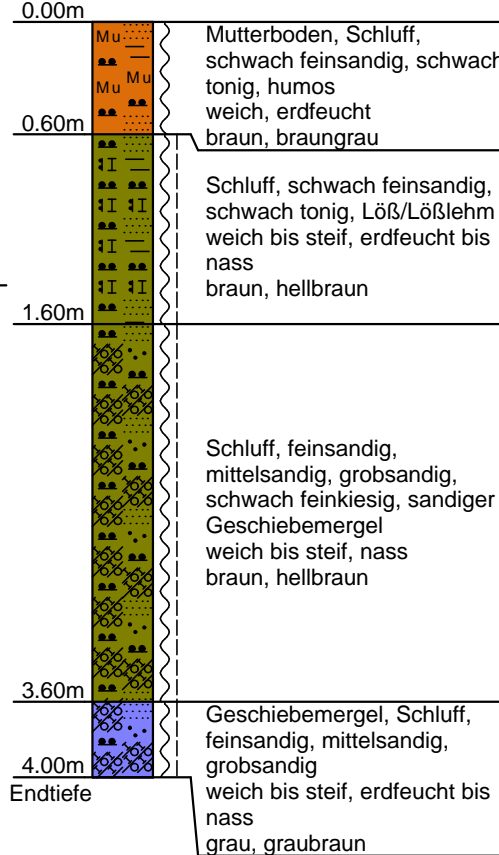
S 10

Ansatzpunkt:GOK



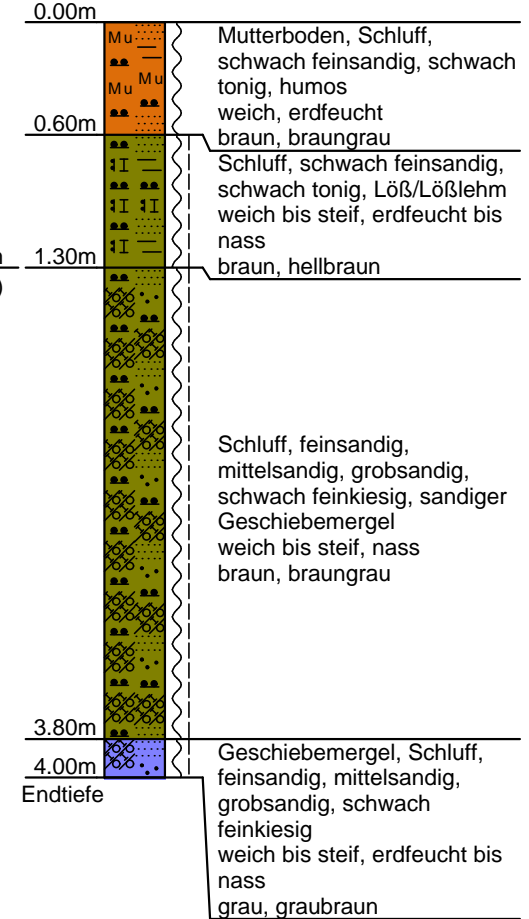
S 11

Ansatzpunkt:GOK



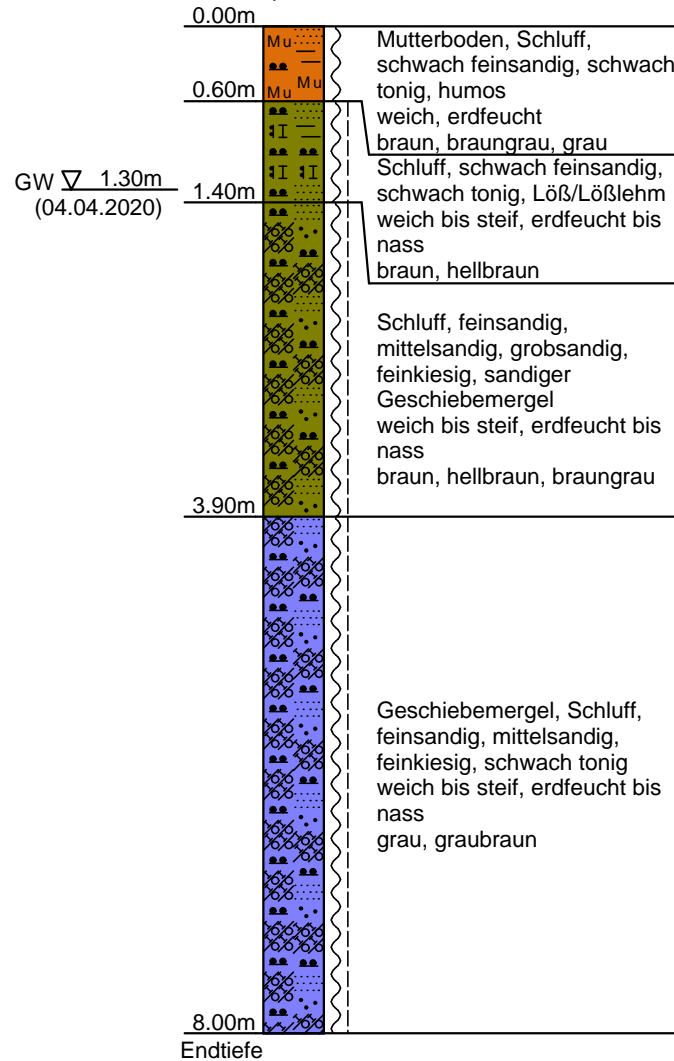
S 12

Ansatzpunkt:GOK



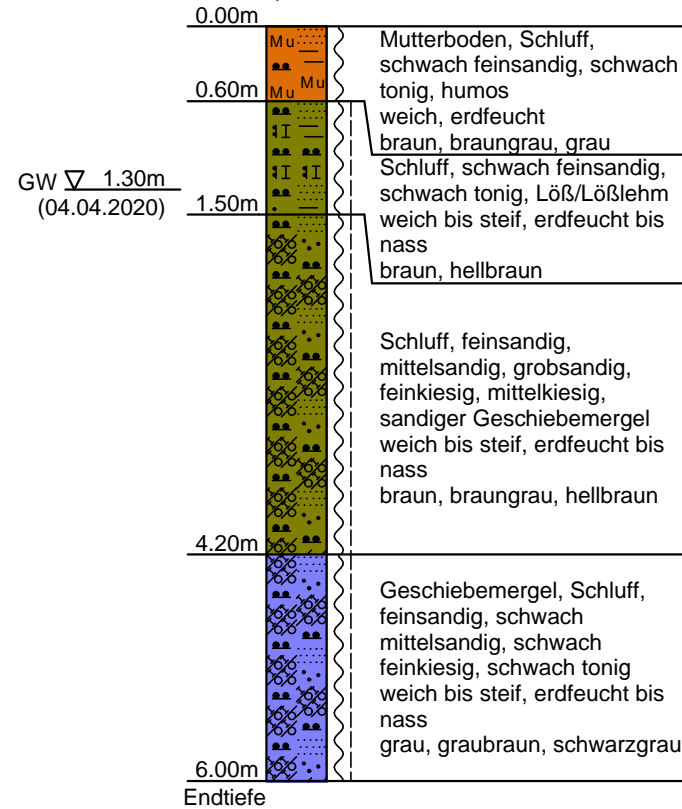
S 13

Ansatzpunkt:GOK



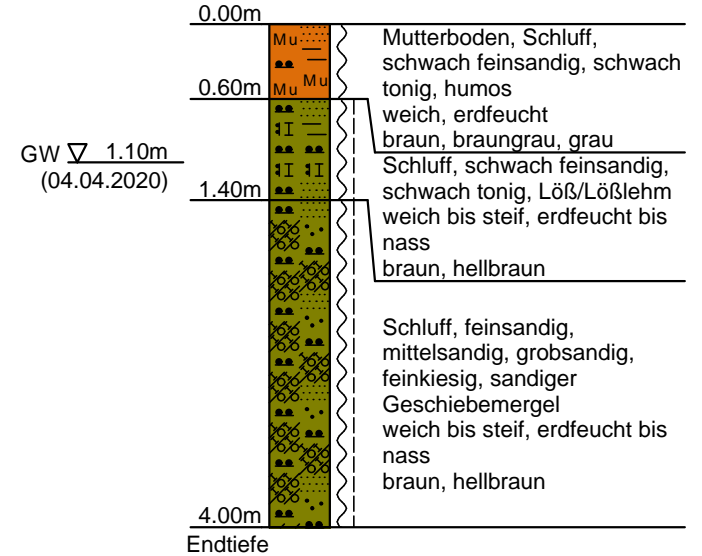
S 14

Ansatzpunkt:GOK



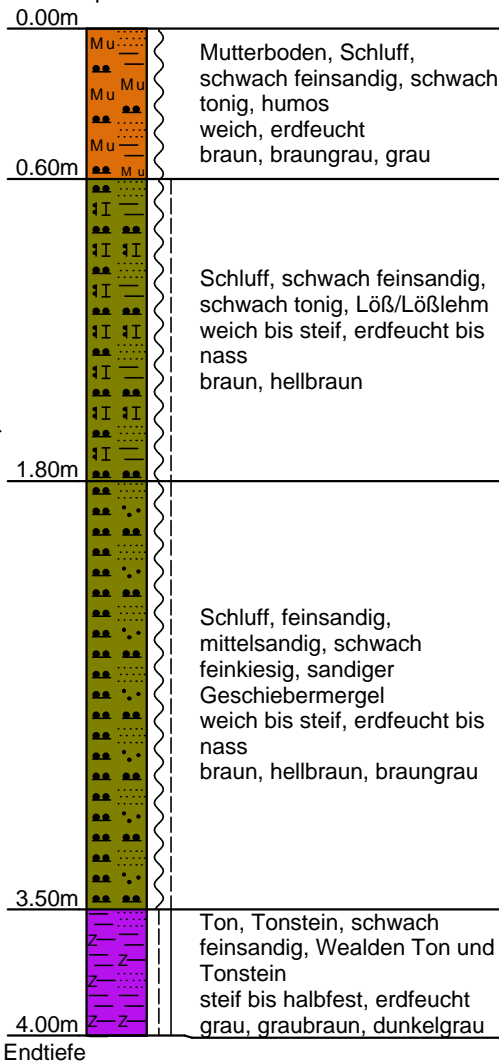
S 15

Ansatzpunkt:GOK



S 16

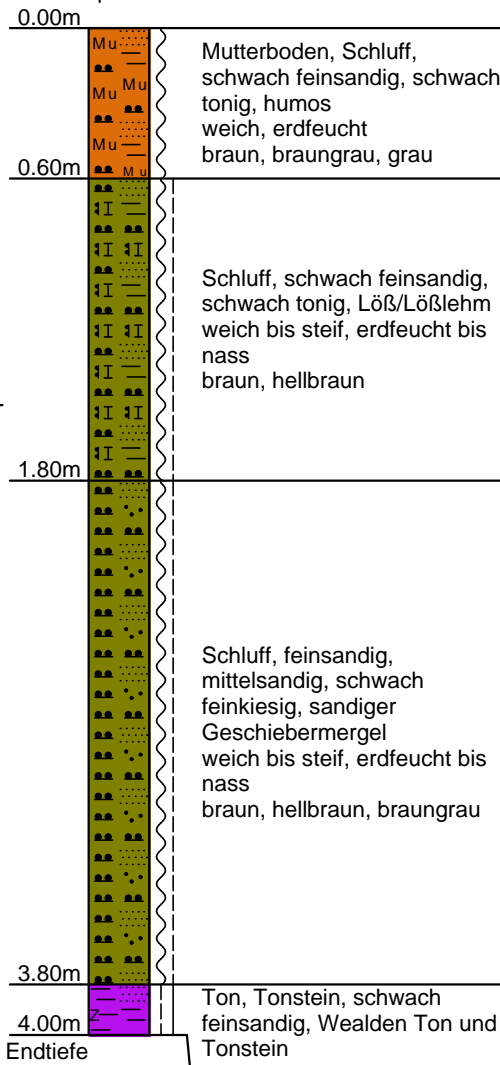
Ansatzpunkt:GOK



GW ∇ 1.60m
(04.04.2020)

S 17

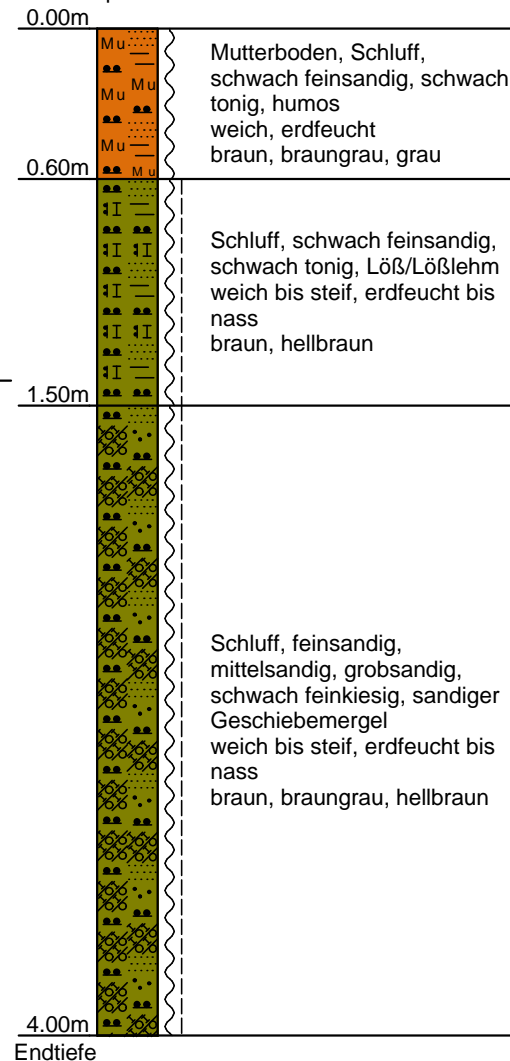
Ansatzpunkt:GOK



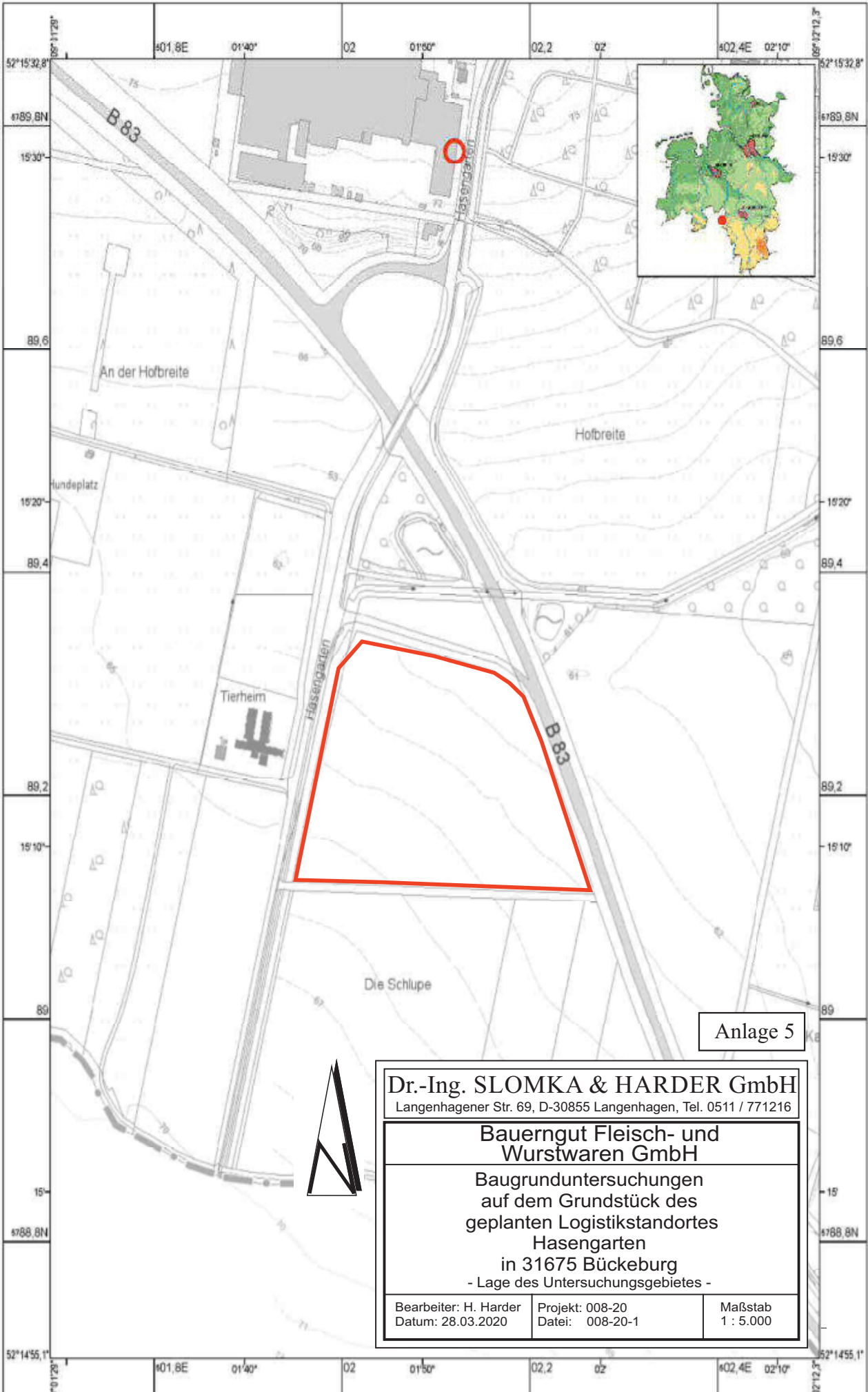
GW ∇ 1.50m
(04.04.2020)

S 18

Ansatzpunkt:GOK



GW ∇ 1.40m
(04.04.2020)



Anlage 5

Dr.-Ing. SLOMKA & HARDER GmbH
 Langenhagener Str. 69, D-30855 Langenhagen, Tel. 0511 / 771216

**Bauerngut Fleisch- und
 Wurstwaren GmbH**
 Baugrunduntersuchungen
 auf dem Grundstück des
 geplanten Logistikstandortes
 Hasengarten
 in 31675 Bückeburg
 - Lage des Untersuchungsgebietes -

Bearbeiter: H. Harder
 Datum: 28.03.2020

Projekt: 008-20
 Datei: 008-20-1

Maßstab
 1 : 5.000

Dr.-Ing. SLOMKA & HARDER GmbH

Langenhagener Str. 69, D-30855 Langenhagen, Tel. 0511 / 771216

**Bauerngut Fleisch- und
Wurstwaren GmbH**

Baugrunduntersuchungen
auf dem Grundstück des
geplanten Logistikstandortes
Hasengarten
in 31675 Bückeburg
- Lage des Flurstücks 32/3 -

Bearbeiter: H. Harder

Datum: 28.03.2020

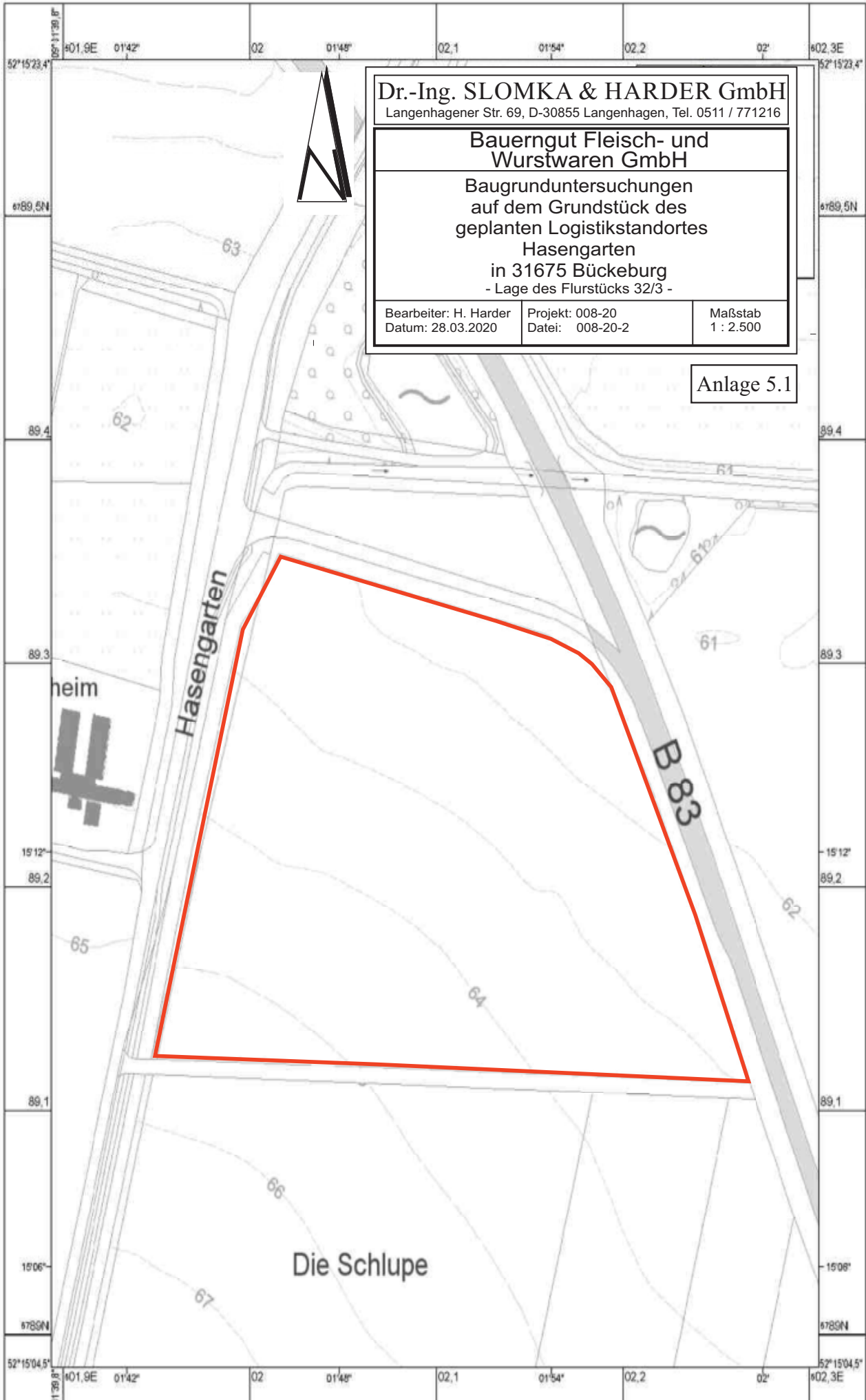
Projekt: 008-20

Datei: 008-20-2

Maßstab

1 : 2.500

Anlage 5.1



II. Erweiterungsvorhaben Bauerngut Logistik (Ansicht)

EDEKA Minden-Hannover

Dr.-Ing. SLOMKA & HARDER GmbH
Langenhagener Str. 69, D-30855 Langenhagen, Tel. 0511 / 771216

Bauerngut Fleisch- und
Wurstwaren GmbH

Baugrunduntersuchungen
auf dem Grundstück des
geplanten Logistikstandortes
Hasengarten
in 31675 Bückeburg
- Lage der Rammkernsondierungen -

Bearbeiter: H. Harder
Datum: 28.03.2020

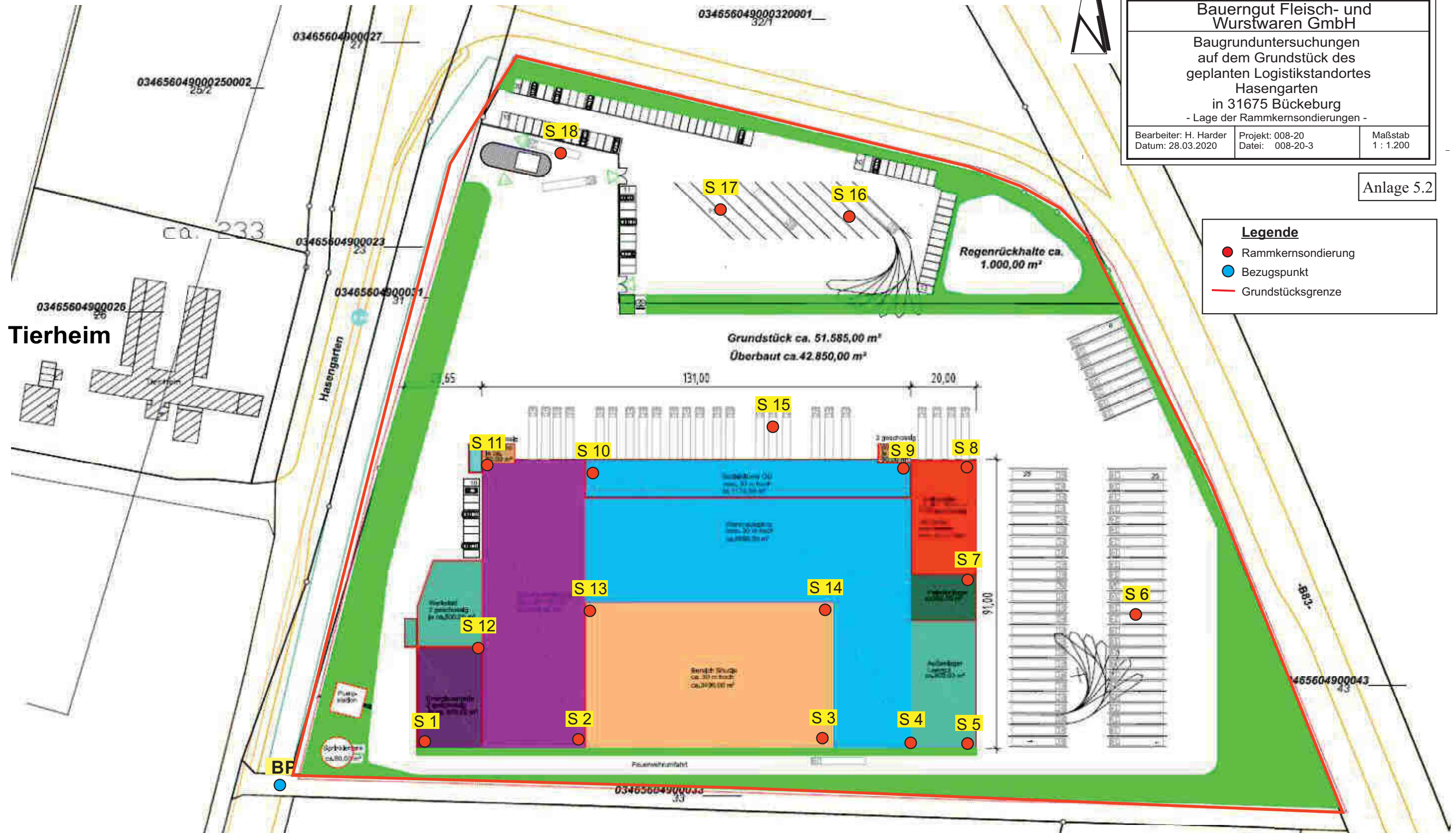
Projekt: 008-20
Datei: 008-20-3

Maßstab
1 : 1.200

Anlage 5.2

Legende

- Rammkernsondierung
- Bezugspunkt
- Grundstücksgrenze



Stand: 15.12.2019



Bild 1: SE-Seite Gebäude, Sondierung S 5, Blick nach Westen



Bild 2: SE-Seite Gebäude, Sondierung S 4, Blick nach Osten



Bild 3: SE-Seite Gebäude, Sondierung S 5, Blick Nordwesten



Bild 4: SE-Seite Gebäude, Sondierung S 5, Blick nach Westen



Bild 5: SE-Seite Gebäude, Sondierung S 5, Blick nach Norden



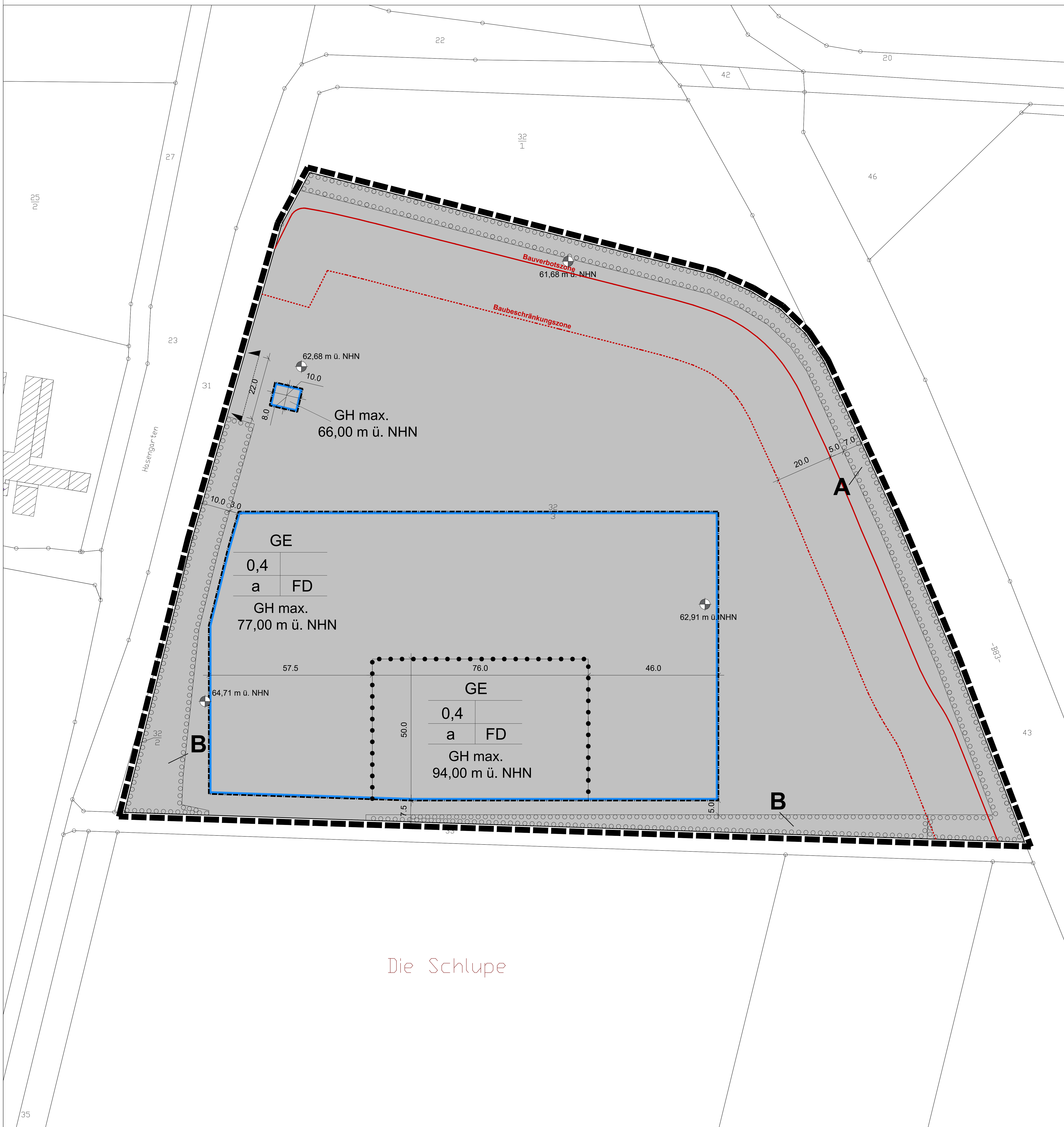
Bild 6: S-Seite Gebäude, Sondierung S 3, Blick nach Osten



Bild 7: S-Seite Gebäude, Sondierung S 3, Blick nach Süden



Bild 8: SW-Seite Gebäude, Sondierung S 2, Blick nach Osten



- Textliche Festsetzungen und Zeichenerklärung**
- Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (6) BauNVO**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 - Grenze unterschiedlicher Nutzungen
 - Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO**

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Zulässig sind:

 - Gewerbegebäude aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gem. § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO.
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

 - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigten sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
 - sie müssen dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO

 - Tankstellen gem. § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO.
 - Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 8 (2) Ziffer 4 BauNVO.
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 8 (3) Ziffer 2 BauNVO.
 - Vergnügungstätten gem. § 8 (3) Ziffer 3 BauNVO.
 - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO**

maximale Grundflächenzahl (GRZ)

Im GE ist eine Überschreitung der zulässigen GRZ durch Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,85 zulässig.

maximale Höhe baulicher Anlagen über Normalnull

Die maximale Höhe der zu errichtenden Gebäude ist durch Planzeichen festgesetzt (in m ü.NHN). Bei der Berechnung der Höhe der baulichen Anlagen ist der Obere Dachabschluss / Attika bei Hauptgebäuden mit Flachdach < 5° als Bezugspunkt maßgebend.

Ausnahmsweise zulässig ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe durch untergeordnete technische Aufbauten, wie z. B. Schornsteine, Lüftungs-, Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen, um 2,0m.

Höherfestpunkt mit Höhenangabe in m ü. NHN, z.B. 64,71 m ü. NHN.
 - Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB**

abweichende Bauweise (In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50,00 m zulässig)

Baugrenze
 - Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB**

Ein- und Ausfahrtsbereich im GE

In den übrigen Bereichen sind keine Ein- und Ausfahrten zulässig.
 - Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB**

Nebenanlagen und Garagen sind innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB**

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartierermutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
 - Felderche**

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Ende März durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, sollte durch einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Fläche von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird. Werden keine brütenden Feldlerchen nachgewiesen, kann die Baufeldräumung auch innerhalb der genannten Brutzeit durchgeführt werden. Nach der Baufeldräumung ist sicher zu stellen, dass bis zum Baubeginn kein neue Vegetationsbewuchs entsteht.
 - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB**

8.1 Die im Plan entsprechend gekennzeichnete Fläche ist als Wall auszubauen und spätestens ein Jahr nach Beginn der Hochbaumaßnahme mit standortgerechten heimischen Sträuchern sowie Bäumen zu bepflanzen. Der Wall soll dabei eine Höhe von mindestens 1,50 m bezogen auf die endausgebauten Stellplatzfläche bzw. Hoffläche nicht unterschreiten. Die Bepflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Abgängige Sträucher sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

8.2 Die im Plan entsprechend gekennzeichnete Fläche ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Hochbaumaßnahme mit standortgerechten heimischen Sträuchern sowie Bäumen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Abgängige Sträucher und Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

8.3 Anpflanzungen auf Stellplatzanlagen

Je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm, fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Für die Baumpflanzung sind entsprechende Baumsubstrate zu verwenden. Die Bäume einschließlich der Baumscheibe sind durch bauliche oder technische Maßnahmen (Baumschutzrostern) gegen ein Überfahren von Fahrzeugen zu schützen.

- Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 NBauO**

9.1 Dachform und Dachneigung
Flachdach < 5°
Im GE sind Hauptgebäude nur mit Flachdach mit einer Dachneigung von bis zu < 5° zu errichten.
Untergeordnete Bauteile sind mit einem Flachdach zu versehen.

9.2 Werbeanlagen
Die Zulässigkeit von Werbeanlagen als Eigenwerbung für den ansässigen Betrieb ist auf die jeweilige Stätte der Leistung beschränkt.

9.2.1 Bewegliche, laufend wechselnde oder durch wechselnde Beleuchtung akzentuierte Werbeanlagen oder Firmenschilder sind unzulässig.

9.2.2 Folgende Werbeanlagen sind ausschließlich zulässig:
a) an der Nord- und Ostfassade des Hochregallagers ein Schriftzug mit einer Länge von max. 15,0 m und einer Höhe von max. 5,0 m,
b) 1 Einfahrtschild an der Gebietszufahrt (selbstleuchtend).
- Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt**
 - vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
 - vorhandenes eingemessenes Gebäude mit Hausnummer
 - Bemaßung mit Angabe in Metern, z.B. 3 m
 - Anbauverbotszonen / Anbaubeschränkungszone
Es sind Bauverbotszonen mit Abständen von 20 m zu den Fahrbahnen der Bundesstraßen gem. §§ 1 und 9 (1) FStiG in die Planzeichnung eingetragen. In diesen Bereichen ist die Errichtung von Hochbauten und Werbeanlagen unzulässig. Weiterhin ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen längs der Bundesstraße in einer Entfernung von bis zu 40 m (eingetragene Bauverbotszonen) die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ im Sinne des § 9 (3) FStiG zu beachten.
 - Denkmalschutz
Sämtliche in den Boden eingreifende Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bückeburg. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
 - Kampfmittel
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hainle-Hannover - zu benachrichtigen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baumutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

BEBAUUNGSPLAN NR. 93 "Erweiterung Bauerngut"

VERFAHRENSSTAND: AUFSTELLUNGSBESCHLUSS FRÜHZEITIGÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG ENTWURFSBESCHLUSS ÖFFENTLICHEAUSLEGUNG SATZUNGSBESCHLUSS RECHTSVERBINDLICHKEIT

DATUM: 27.01.2020

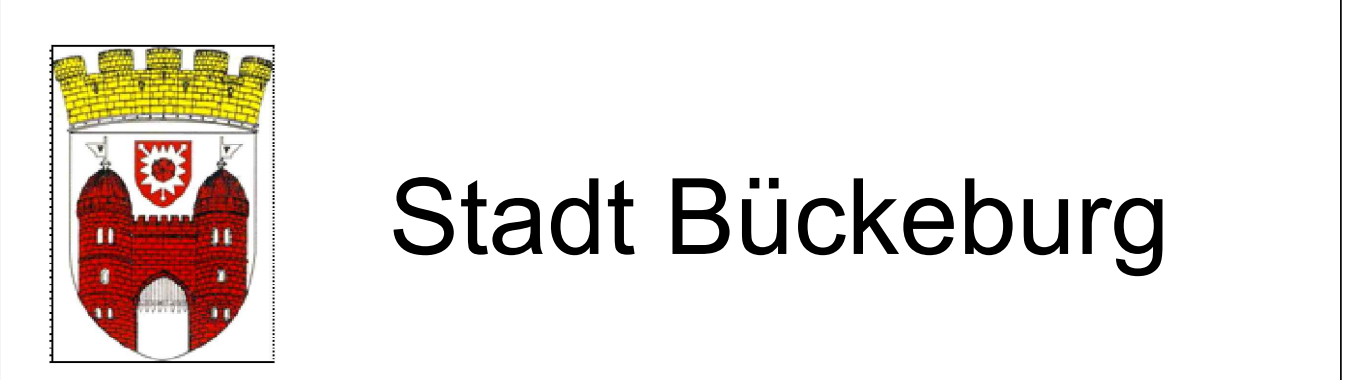
PLANVERFASSER: Planen und Bauen - FD Stadtplanung; Stadt Bückeburg
Hempel + Tacke GmbH, Bielefeld

PLANGEBIET: SÜDLICH UND WESTLICH DER BUNDESSTRAßE B 83 UND ÖSTLICH DER STRASSE HASEPPGARTEN

GEMARKUNG/ FLUR: BÜCKEBURG, FLUR 49

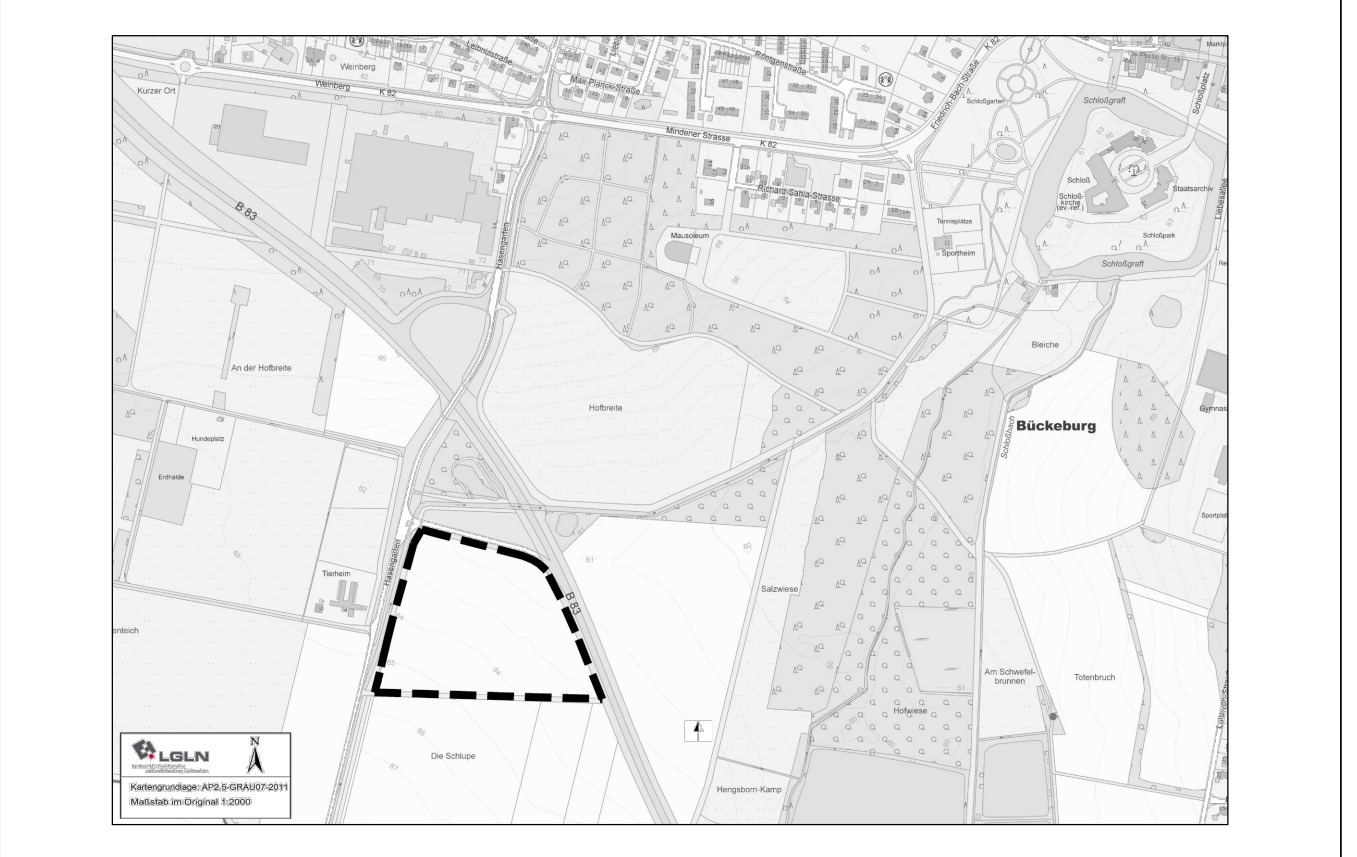
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, AUSZUG

MAßSTAB: 1:1000



Bebauungsplan Nr. 93 "Erweiterung Bauerngut"

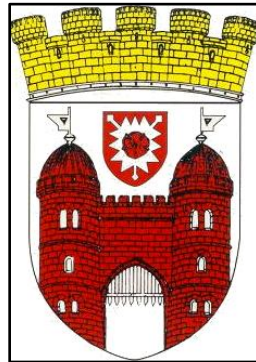
Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (1) BauGB



Bebauungsplan Nr. 93 "Erweiterung Bauerngut"

Bauleitplanung der Stadt Bückeburg

Landkreis Schaumburg



Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“

Allgemeine Ziele und Zwecke (gemäß §§ 9 Abs. 8 und 2a BauGB)



Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Ziele und Zwecke

1. Allgemeines	3
2. Örtliche Gegebenheiten des Plangebietes	3
3. Planungsvorgaben und bisherige Flächenausweisung	5
4. Planungsziele und Plankonzept	10
4.1 Planungsziele	10
4.2 Städtebaulicher Entwurf / Konzept	10
5. Belange der Bauleitplanung und Begründung der Festsetzungen	11
5.1. Art der baulichen Nutzung	11
5.2. Maß der baulichen Nutzung	11
5.3. Verkehr und Erschließung	13
5.4. Orts- und Landschaftsbild	14
5.5. Immissionsschutz.....	14
5.6. Soziale und kulturelle Infrastruktur	15
5.7. Freizeit, Erholung und Sport.....	15
5.8. Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft	15
6. Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie / Denkmalpflege	16
7. Umweltprüfung und Umweltbericht	16
7.1 Umweltprüfung und Umweltbericht.....	16
7.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung	17
7.3 Artenschutz	17
7.4 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz	20
7.5 Altlasten und Kampfmittel.....	21
8. Umsetzung der Bauleitplanung	22
8.1 Bodenordnung.....	22
8.2 Flächenbilanz	22
8.3 Finanzielle Auswirkungen.....	22
8.4 Auswirkungen auf bestehende Rechtsverhältnisse	22
8.5 Verfahrensart und Verfahrensablauf.....	22
8.6 Alternativstandorte	23

1. Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) soll der Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ für das Gebiet östlich der Straße Hasengarten, südlich und westlich der Bundesstraße 83 und nördlich der landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort, plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Des Weiteren soll eine Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bückeberg West/Sandfurth“ parallel zum Bebauungsplanverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden.

2. Örtliche Gegebenheiten des Plangebietes

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ liegt am südlichen Stadtrand der Stadt Bückeberg. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Zubringer zur B83 (32/1),
- im Osten durch die Bundesstraße 83 (43),
- im Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg (33),
- im Westen durch einen Bach der Richtung Schlossgraft fließt sowie der Straße Hasengarten (31, 23).

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 32/3, Flur 49 der Gemarkung Bückeberg. Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 5,16 ha vor.

Großveranstaltungen im Schloss genutzt wird. Westlich des Plangebietes befinden sich Flächen der Bundeswehr, die derzeit zu Übungszwecken genutzt werden.

Des Weiteren befindet sich südlich vom Plangebiet in einer Entfernung von etwa 450 m die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen sowie südwestlich in einer Entfernung von 400 m der Luftsportverein Bückeberg – Weinberg e.V.

Weitere Einzelheiten sind dem Luftbild zu entnehmen.



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (o.M.)
Quelle Luftbild: Online-Kartendienst (TIM-Online); eigene Überarbeitung

3. Planungsvorgaben und bisherige Flächenausweisung

Landes- und Regionalplanung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Schaumburg stellt ein gesamträumliches Leitbild für den gesamten Landkreis dar. Der Stadt Bückeberg wird dabei die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Darüber hinaus wird dem Standort Bückeberg die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ und „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ zugeschrieben weiter gilt der Bereich als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe des „Fremdenverkehrs“. Benachbarte Grundzentren sind Obernkirchen und Bad Eilsen. In der zeichnerischen Darstellung liegt das Plangebiet außerhalb eines besiedelten Bereichs. Die das Plangebiet im Osten begrenzende Bundesstraße 83

(B 83) ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung gekennzeichnet. Sie verbindet die Autobahn 2 mit der Bundesstraße 65.

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Schaumburg definiert für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ vier Aussagen.

D 1.9.01 Vorsorgegebiete

In der Zeichnerischen Darstellung sind die folgenden Vorsorgegebiete festgelegt:

- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft,
- Vorsorgegebiete für Erholung,
- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft- aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials.

In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (LRÖP Nds., Teil I, B 9.02).

D 3.2.02 Landwirtschaft

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

D 2.1.11 Naturschutz und Landschaftspflege

Als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft festgelegt werden Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihres vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes, ihrer Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung als wertvoll einzustufen sind. Diese Gebiete sind möglichst vor Beeinträchtigungen zu schützen, soweit erforderlich naturschutzrechtlich zu sichern und ggf. durch Pflege zu erhalten oder zu entwickeln.

D 3.8.04 Erholung, Freizeit, Sport

In der Zeichnerischen Darstellung sind

- Vorsorgegebiete für Erholung und
- Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt.

Die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung sind in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu sichern und weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Wald und den Gewässern als wertvollsten Bestandteilen der Erholungslandschaft zu. Die Erholungsinfrastruktur ist zu sichern und in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und den Vorsorgegebieten für Erholung behutsam weiterzuentwickeln. Durch die Erholungsnutzung und Entwicklung der Erholungsinfrastruktur dürfen insbesondere schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft wie auch die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet befindet sich im Randbereich des großräumigen Landschaftsschutzgebietes „Bückeberg West/Sandfurth“, daher kann von einem Vorsorgegebiet für Natur- und

Landschaft abgesehen werden. Die das Plangebiet im Osten begrenzende B83 ist als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet. Aufgrund dieser Zäsur bietet das Plangebiet keine Qualitäten einer ruhigen Erholung. Infolge eines Grundstückstausches bleibt insgesamt das landwirtschaftliche Ertragspotential erhalten. Im Zuge einer Abwägung verschiedener Alternativstandorte wurde dieser Standort ausgewählt. (vgl. Kap.: 8.6)

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird davon ausgegangen, dass die mit der hier in Rede stehenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 verbundenen Ziele und Zwecke mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.

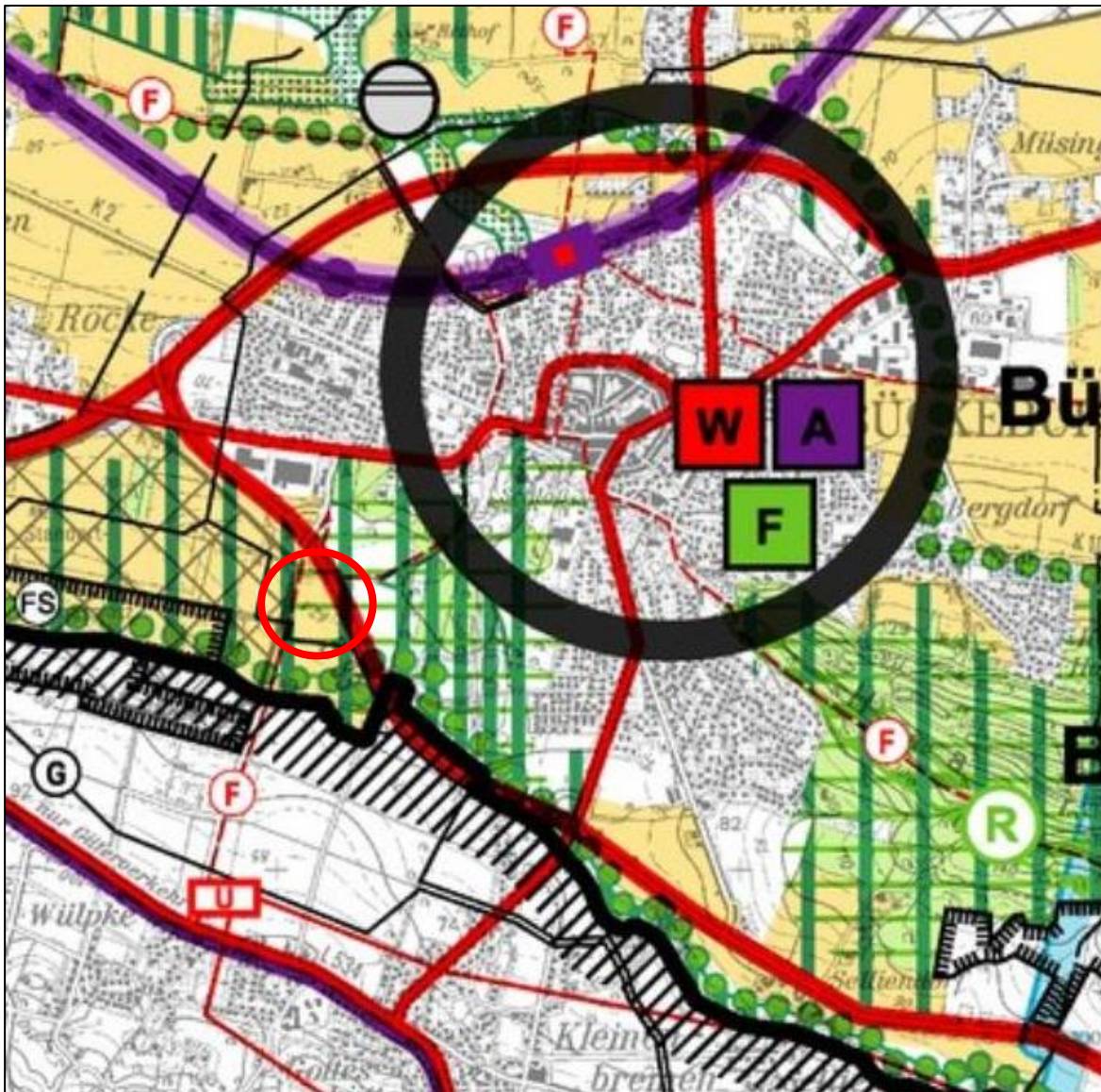


Abbildung 3: Auszug aus dem regionalem Raumordnungsprogramm (2003) mit Lage des Plangebietes (o.M.)
Quelle: Landkreis Schaumburg; eigene Überarbeitung

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist der vorbereitende Bauleitplan. Im FNP sind die städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Bückeburg für das gesamte Stadtgebiet flächenbezogen dargestellt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bückeberg (südliches Stadtgebiet) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 als Flächen für die Landwirtschaft dar. Somit ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan nicht abzuleiten.

Der FNP wird für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes parallel zum Bebauungsplanverfahren im Rahmen der 4. Änderung geändert und die gesamte Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich befindet sich in einer Bauverbotszone gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz.

Der neu aufgestellte FNP der Stadt Bückeberg ist seit dem 30.12.2014 rechtswirksam. Ein Auszug ist nachfolgend abgebildet.



Abbildung 4: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ (o.M.), FNP wirksam seit 30.12.2014
Quelle: Stadt Bückeberg; eigene Überarbeitung

Bebauungsplan

Die Fläche des Geltungsbereiches liegt nicht in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan.

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 befindet sich innerhalb des rechtsverbindlichen Landschaftsschutzgebietes „Bückeberg West/Sandfurth“ der Stadt Bückeberg im Landkreis Schaumburg.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere besonders schützenswerte Bereiche, deren hohe Vielfalt an naturnahen Landschaftselementen mit einer Vielzahl von seltenen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum bieten.

Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt der Bereiche, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die hohe Erlebnisvielfalt sowie die damit verbundene Erholungseignung für ruhige landschaftsbezogene Erholung zu sichern.

Die Fläche des Geltungsbereiches soll parallel zum Verfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden.

Durch die Entlassung des Teilbereiches aus der Landschaftsschutzgebiet-Verordnung sind rechtlichen Konsequenzen zu erwarten. Innerhalb des Geltungsbereiches treten die Regelungen der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes außer Kraft und andere treten in Kraft. (Beispiel: Baum und Heckenschutzverordnung tritt innerhalb des Geltungsbereiches wieder in Kraft). Im weiteren Bauleitverfahren wird geprüft, wie die Entlassung des Teilbereiches im Landschaftsschutzgebiet geregelt werden soll.

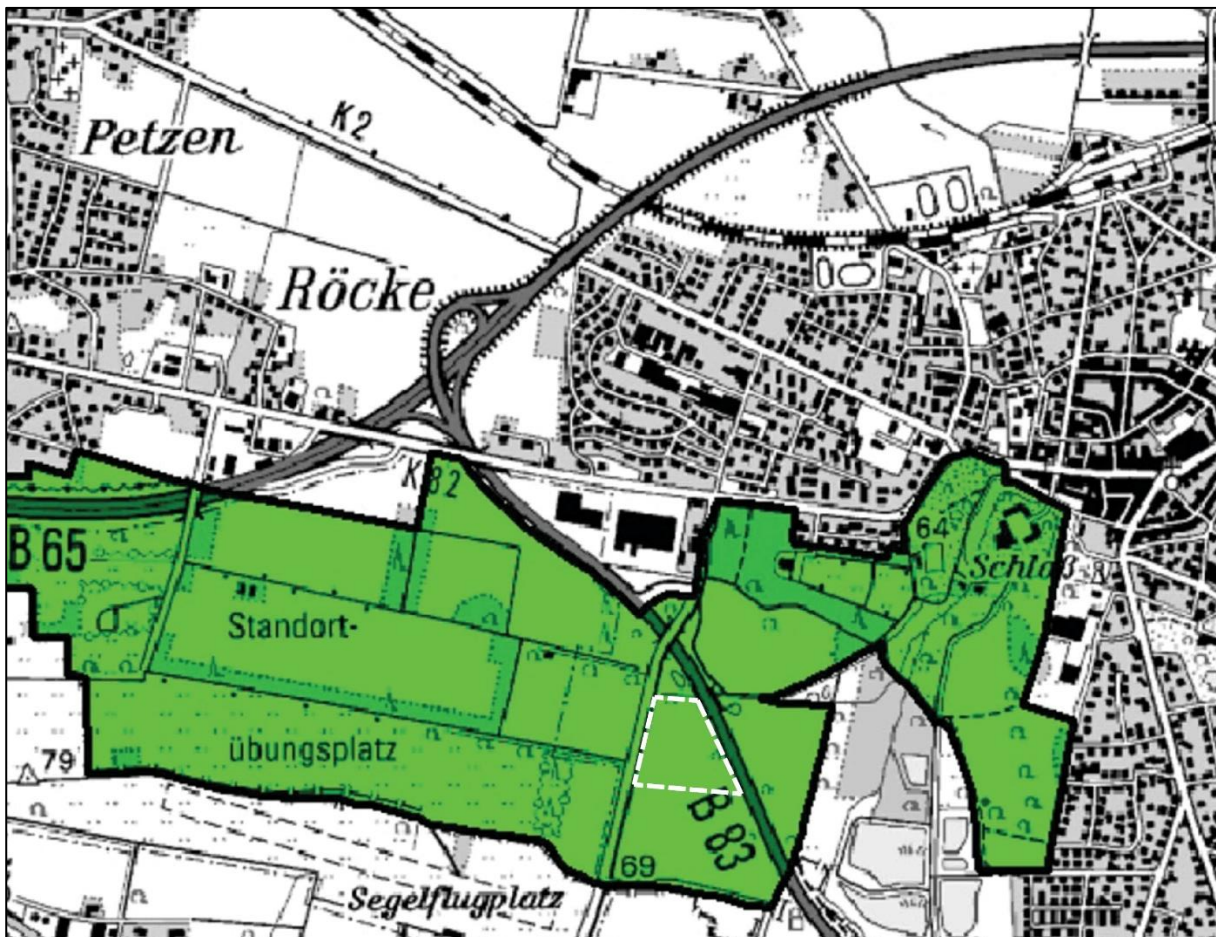


Abbildung 5: Landschaftsschutzgebiet Schaumburg (SHG 6) mit Abgrenzung des Plangebietes (o.M.)
Quelle: Landkreis Schaumburg / Landschaftsschutzgebiete; eigene Überarbeitung

4. Planungsziele und Plankonzept

4.1 Planungsziele

In der Stadt Bückeberg ist ein stark expandierender Gewerbebetrieb im Bereich der Lebensmittelverarbeitung ansässig. Das Unternehmen mit Hauptsitz in Bückeberg verfügt in Deutschland über mehrere Standorte. Aufgrund der Notwendigkeit der räumlichen Nähe zum Hauptstandort sollen Produktionsgebäude und Warenlogistik in Verbindung stehen.

Südlich der Innenstadt von Bückeberg befindet sich nach Abwägung von Alternativstandorten (vgl. Kap. 8.6) eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Größe von 5,16 ha, die insgesamt alle Flächenbedarfe des Betriebes abdecken.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes zu schaffen. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort, plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.

4.2 Städtebaulicher Entwurf / Konzept

Das Unternehmen beabsichtigt wesentliche Teile der betrieblichen Warenlogistik vom derzeitigen Betriebsstandort hin zum neuen Standort zu verlagern. In diesem Zuge bedarf es aufgrund sich ändernder betrieblicher Anforderungen einer Vergrößerung der baulichen Anlagen für die Warenlogistik.

An dem geplanten Standort ist ein gewerblicher Einzelbetrieb mit Warenlagerung und Kommissionierung vorgesehen. Eine Vielzahl der am bestehenden Standort vorhandenen LKW werden zukünftig am neuen Standort untergebracht. Durch die räumliche Nähe zum Hauptstandort entsteht somit kein eigenständiger Betriebsstandort, sondern ein mit dem nördlichen gelegenen Hauptbetrieb verbundener Betriebsteil.

Ziel ist es, den gesamten Geltungsbereich als Gewerbegebiet auszuweisen.

Die baulichen Anlagen bzw. das Logistikgebäude als Hauptgebäudekörper sollen an der Südgrenze des Grundstückes entstehen. Neben einem mit maximal 30m hohen Hochregallager sind auch Gebäudeteile mit geringerer Gebäudehöhe geplant.

Größere Teile des Betriebsgeländes nehmen die notwendigen innerbetrieblichen Verkehrsflächen (Flächen für das Beladen und Rangieren und Aufstellen von LKW) ein.

Hierüber hinaus sollen Stellplätze für Mitarbeiter und Kurzzeitparkplätze für an- und abliefernde LKW geschaffen werden, die räumlich vom Hauptbetriebsgelände abgetrennt sind.

Die Erschließung der Fläche erfolgt im Westen des Plangebietes über die Straße Hasengarten. In diesem Bereich ist zudem ein Pförtnerhaus vorgesehen.

Aufgrund der hydraulischen Situation wird davon ausgegangen, dass eine private Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Betriebsgelände notwendig ist. Hierzu soll im

nordöstlichen Bereich des Gewerbegrundstückes eine Regenrückhaltung vorgesehen werden, die gleichzeitig der Löschwasserbevorratung dient.
Ebenso ist eine Eingrünung des Plangebietes vorgesehen.

5. Belange der Bauleitplanung und Begründung der Festsetzungen

5.1. Art der baulichen Nutzung

Zur Erreichung der o.g. Planungsziele (vgl. Kap. 4.1) entsprechend der Konzeption ist es erforderlich, für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festzusetzen.

Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes sind Gewerbegebiete aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind zugelassen werden.

Aufgrund der beabsichtigten gewerblichen Nutzung eines bekannten Einzelbetriebes werden Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet über die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der Höhe der baulichen Anlagen fixiert.

Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die GRZ entsprechend der Obergrenzen für Gewerbegebiete (0,8) für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 Abs. 1 BauGB wird somit unterschritten. Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird dem Übergang zur freien Landschaft Rechnung getragen.

Der geplante Bau des Logistikzentrums erfordert eine große Anzahl an Verkehrsflächen zum Rangieren, Aufstellen und für Wartezonen der LKW. Des Weiteren sind Mitarbeiter-Stellplätze notwendig.

Bei der o.g. GRZ von 0,4 für den Hauptbaukörper wären nach §19 Abs. 4 BauNVO zusätzlich 50% (Kappungsgrenze) Flächenversiegelung für Stellplätze und Zufahrten zulässig, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Der erhöhte Bedarf an Verkehrsflächen verlangt sogar eine GRZ von 0,85. Eine Überschreitung in geringfügigem Ausmaß ist nach BauNVO (§19 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 2, 2.Teil) zulässig.

Die Begrenzung der Gebäudehöhen soll durch eine maximale Gebäudehöhe begrenzt werden, da vor allem gewerbliche Betriebsgebäude häufig unterschiedliche Geschosshöhen aufweisen. Deshalb wird die maximale Gebäudehöhe bei einer Geländehöhe von etwa 64,70 Metern über Normalhöhennull auf 94,00 Meter für das Hochregallager und 77,00 Meter für das Betriebsgebäude über Normalhöhennull festgesetzt. Daraus resultieren eine Gebäudehöhe von ca. 30 Metern für das Hochregallager sowie eine Gebäudehöhe von ca. 12 Metern für das Betriebsgebäude.

Im GE wird eine abweichende Bauweise mit zulässigen Gebäudelängen von mehr als 50 Meter in der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauGB festgesetzt. Hiermit wird sichergestellt, dass die Vielzahl der verschiedenen Arbeitsbereiche mit ihren teils sehr spezifischen Ansprüchen an die Ausbildung der Baukörper realisierbar bleibt.

Für die überbaubaren Grundstücksflächen werden Baugrenzen ausgewiesen, deren Verlauf sich im Sinne einer Baukörperausweisung an dem geplanten Vorhaben orientieren. Das südliche Baufenster orientiert sich am Gewerbekomplex und das nördlich am Pfortnerhaus. Darüber hinaus werden die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone der Bundesstraße B83 berücksichtigt.

Gestalterische Vorschriften

Das Plangebiet befindet sich in der südlichen Ortsrandlage des Siedlungsbereiches der Stadt Bückeberg.

Aufgrund der Lage am Ortsrand verbunden mit einer Bedeutung für das Landschaftsbild sollen gestalterische Festsetzungen für den zukünftigen Baukörper besonders im Hinblick auf Dachform, Werbeanlagen sowie Grundstückseinfriedung getroffen werden.

Als zulässige Dachform im GE sind aufgrund der Orientierung an den Funktionen bzw. der Nutzung Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von bis zu 5° zulässig. Zudem soll es ein Verbot für glänzende Fassadenelemente, aufgrund des angrenzenden Übungsplatzes der Bundeswehr sowie des Luftsportvereines geben.

Ermöglicht werden Werbeanlagen an dem Gebäude (an der Fassade), aber auch auf den Grundstücksfreiflächen (z.B. Einfahrtsschild). Die Werbeanlagen werden bezüglich ihrer Anzahl und Größe begrenzt. Nur an der Nord- und Ostfassade des Hochregallagers sind jeweils ein Schriftzug mit einer maximalen Größe von 15 m x 5 m zugelassen.

Die gestalterischen Regelungen zu Werbeanlagen berücksichtigen aber nicht nur den Umgebungsschutz, sie vermeiden– insbesondere im Nahbereich der B83 – auch eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs. Aus diesem Grund werden bewegliche, laufend wechselnde oder durch wechselnde Beleuchtung akzentuierte Werbeanlagen oder Firmenschilder nicht zugelassen.

Aus sicherheitstechnischen Gründen sowie zur Einbindung in den Landschaftsraum ist eine Einfriedung des Plangebietes notwendig.

5.3. Verkehr und Erschließung

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Erschließung des Areals erfolgt über die angrenzende Straße Hasengarten. Die Straße stellt zum einen in Richtung Norden die Verbindung zum Hauptstandort des Betriebes sowie im weiteren Verlauf zur Innenstadt und zum anderen in Richtung Süden zur Stadt Porta Westfalica her.

Die Zufahrt zur Straße Hasengarten soll im Westen des Plangebietes über eine Ein- und Ausfahrt für Mitarbeiter sowie für den Lieferverkehr erfolgen. Für ankommende Verkehre aus nördlicher Richtung wird es eine Abbiegespur, in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens, geben. Diese ist aufgrund der Aufstellfläche der ankommenden Lastkraftwagen am westlichen Rand außerhalb des Plangebietes vorgesehen.

Dies wird planungsrechtlich durch die Festsetzung von einem Bereich mit Ein- und Ausfahrt fixiert.

Unmittelbare Zu- und Abfahrten zur angrenzenden Bundesstraße 83 und ihrer Auffahrt sind nicht vorgesehen.

Zur angrenzenden Bundesstraße sowie zur nördlich angrenzenden Auffahrt sind zudem gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Abstände für bauliche und sonstige Anlagen einzuhalten (Bauverbots- und Baubeschränkungszone; vgl. Kap. 5.2) Die damit verbundenen Mindestabstände betragen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG 20 Meter (Bundesstraße).

Ruhender Verkehr

Der Stellplatzbedarf soll vollständig auf dem neuen Baugrundstück gedeckt werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Verbesserung von logistischen Prozessen, ist eine Trennung des Lieferverkehrs und der Mitarbeiterstellplätze vorgesehen. Hierfür soll im Norden des Plangebietes eine Stellplatzanlage für PKW und zusätzlich für wartende an- und abliefernde LKW entstehen. Die Stellplatzanlage ist räumlich von der Anlieferungszone getrennt. Hierdurch soll vermieden werden, dass an- und abliefernde LKW innerhalb der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen parken.

Zudem sind auf dem Betriebsgelände östlich des Hauptgebäudes weitere Stellplätze für die eigenen LKW geplant.

Stellplatzbegrünung

Aus stadtgestalterischer und mikroklimatischer Sicht werden Anpflanzfestsetzungen von Bäumen getroffen. Je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm, fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Für die Baumpflanzung sind entsprechende Baumsubstrate zu verwenden. Die Bäume einschließlich der Baumscheibe sind durch bauliche oder technische Maßnahmen (Baumschutzrosten) gegen ein Überfahren von Fahrzeugen zu schützen.

Fußgänger und Radfahrer

Aufgrund der landschaftlichen Nutzung existieren im Geltungsbereich selbst bislang keine öffentlichen Fuß- und Radwege.

Direkt westlich außerhalb des Plangebietes verläuft ein Fuß- und Radweg. Der Fuß- und Radweg soll erhalten bleiben und wird im weiteren Verfahren in Bezug auf die Ein- und Ausfahrt des Betriebes berücksichtigt.

5.4. Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Stadt Bückeburg. Das geplante Vorhaben kann zu nachteiligen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes führen. Eine Prognose der Schwere der Auswirkungen sowie potenzielle Vermeidungsmaßnahmen sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Hochbauplanung. Eine konkrete Bewertung, Gliederung und Klassifizierung des Landschaftsbildes wird gemäß dem Niedersächsischem Landesamt für Ökologie „Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes“ (Babette Köhler und Anke Preiß) sowie in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zum Entwürfsbeschluss erfolgen.

Um einen Übergang vom geplanten Gewerbegebiet zur freien Landschaft zu schaffen und um den Eingriff in das Landschaftsbild zu verringern, sollen im Bebauungsplan Flächen entlang des südlichen sowie des westlichen Randes des Plangebietes für das Anpflanzen von standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt werden (Anpflanzfläche B). Die nicht baulich genutzten Freiflächen des Baugrundstücks sind zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten.

5.5. Immissionsschutz

Schallimmissionsschutz

Zur Feststellung der Immissionsauswirkungen des geplanten Vorhabens auf den maßgebenden Immissionsort (Bereitschaftswohnung des Tierheims) wurde im Vorfeld eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet.¹ Maßgebliche Schallvorbelastungen zu diesem Immissionsort konnten nicht festgestellt werden.

Untersucht wurden:

- die LKW-Bewegungen am Tag und je Nachtstunde,
- die Be- und Einladungen am Tag und je Nachtstunden,
- die Stellplätze, die auf dem Gelände genutzt werden sowie
- die Schalleistungspegel des Rückkühlers sowie der Kühlaggregate der Auflieger.

Mit den Vorgaben, Annahmen und Berechnungen werden die Schallrichtwerte nach TA-Lärm (tagsüber maximal 60 dB(A) und nachts maximal 45 dB(A)) in der Nachbarschaft (Wohnhaus

¹ Dipl.-Ing. Michael Alfons Keinhorst, Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz, Bielefeld

Tierheim) eingehalten. Somit kann der Standort aus Sicht des Schallimmissionsschutzes als realisierbar bewertet werden.

Lichtemissionsschutz

Aufgrund des Zu- und Ablieferverkehrs, der Lkw und Pkw-Bewegungen auf dem Areal sowie der Be- und Entladungen von Lastkraftwagen kann es im Bereich der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen bzw. an der B83 zu Blendwirkungen kommen. Zur Vermeidung dieser, soll am östlichen und nördlichen Rand des Plangebietes ein Wall nach § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB errichten werden, der mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen ist (Anpflanzfläche A). Der Wall soll dabei eine Höhe von mindestens 1,50 m bezogen auf die endausgebaute Stellplatzfläche bzw. Hofffläche nicht unterschreiten.

Beleuchtung

Im weiteren Verfahren ist eine insektenfreundliche Beleuchtung innerhalb der Plangebietsgrenzen vorgesehen.

5.6. Soziale und kulturelle Infrastruktur

Das Planvorhaben löst keinen Bedarf an sozialer und kultureller Infrastruktur aus.

5.7. Freizeit, Erholung und Sport

Das Plangebiet selbst übernimmt keine Funktion für die Belange von Freizeit, Erholung und Sport.

5.8. Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft

Versorgung:

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Elektrizität, Telekommunikation o.ä. kann durch den Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz in der Straße Hasengarten sichergestellt werden.

Entwässerungssystem:

Im weiteren Verfahren wird geprüft, wie die Entsorgung von Regen- und Schmutzwasser des geplanten Gewerbegebietes erfolgen kann. Aufgrund der hydraulischen Situation wird davon ausgegangen, dass eine private Rückhaltung (betriebliche Anlage) von Niederschlagswasser auf dem Betriebsgelände notwendig ist, die gleichzeitig zur Entlastung des Kanalnetzes beiträgt. Hierzu soll im nordöstlichen Bereich des Gewerbegrundstückes eine Regenrückhaltung vorgesehen werden, die gleichzeitig Löschwasserbevorratung ist. Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen soll gesammelt werden und mit Hilfe eines Vorfluters kontrolliert in die nördlich angrenzenden Gewässer eingeleitet werden.

Zudem plant der Abwasserbetrieb der Stadt Bückeberg eine Abwasserdruckrohrleitung mit Pumpstation für den Gewerbebetrieb zu errichten. Das Unternehmen erhält somit einen üblichen Hausanschluss, dessen Lage, Tiefe und Nennweite im weiteren Verfahren ermittelt wird.

6. Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie / Denkmalpflege

Nach bisherigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ und im näheren Umfeld weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG ND). Im Vorfeld ergaben archäologische Untersuchungen durch Sondengänger historische Funde innerhalb des Geltungsbereiches.

Ende Januar und Anfang Februar suchten mehrere ehrenamtliche Sondengänger im Auftrag der Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft das Plangebiet nach historischen Funden ab. Hintergrund der Untersuchungen waren Funde aus Feldbegehungen vor einigen Jahren aus der Umgebung des geplanten Vorhabens, die aus dem (späten) Mittelalter und der (frühen) Neuzeit stammten. Erste Untersuchungen brachten Funde aus der erwarteten Zeitspanne vom 14./15. bis ins 18./19. Jahrhundert hervor und wurden der Kommunalarchäologie zur Bewertung vorgelegt. Darunter stark verschliffene Kupfermünzen, Knöpfe und Plomben. Ein besonderer Fund ist ein silberner Denar. Nach Beurteilung des Fundes durch das Niedersächsische Landesmuseum Hannover wurde festgestellt, dass es sich um einen Denar handelt, der im Jahre 62 oder 63 vor Christus in Rom geprägt wurde.

Weitere Untersuchungen durch Sondengänger innerhalb des Plangebietes brachten erneut römerzeitliche Funde hervor. Ein Denar (geprägt 103-111 n. Chr.) und eine sogenannte Armbrustfibel (Gewandschließe), die ebenfalls in die gleiche Zeit zu datieren sind. Es ist demnach möglich, dass im Bereich des Plangebietes eine römisch-kaiserzeitliche Siedlung oder ein Gräberfeld aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. vorliegt.²

Im weiteren Verfahren sind in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondageschnitte geplant. Die Untersuchung erfolgt in vier Gräben vor dem Baubeginn. Auf einer Breite von 4 m soll dabei der Oberboden abgetragen werden, um weitere mögliche Funde auszuschließen.

7. Umweltprüfung und Umweltbericht

7.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Den Belangen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Regelungen zur Umweltprüfung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ Rechnung getragen. Hierzu erfolgte eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, sodass ein Umweltbericht³ (Vorentwurf) als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet wurde. Alle abwägungsrelevanten Gesichtspunkte der städtebaulichen Planung in Bezug auf die

² Dr. Daniel Lau; Kommunalarchäologe, Schaumburger Landschaft; 05.02.2020 / 28.02.2020

³ Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein, August 2020

Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, die verschiedenen Umweltmedien (Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima), die Landschaft sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter und Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen wurden ermittelt, um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu beurteilen.

Zusammenfassend wurde im Umweltbericht festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ primär Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche haben wird, da mit der Überplanung die vorhandenen Biotopstrukturen entfernt sowie im Bereich der überbaubaren Flächen der Boden dauerhaft versiegelt wird. Der Verlust der anstehenden Biotopstrukturen wird aufgrund seiner für die Umgebung typischen Lebensraumausstattung wenig Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen.

Die mit der Versiegelung einhergehende potenzielle Verringerung der Grundwasserneubildungsrate besitzt aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Die Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen durch die Nachverdichtung werden zu keinen maßgeblichen Änderungen der klimatischen Bestandssituation führen, jedoch die generellen klimatischen Effekte festigen. Eine Störung funktionaler Beziehungen zu einem der untersuchten Schutzgüter wird nicht erwartet.

7.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu einer Inanspruchnahme von bislang baulich nicht genutzten Flächen. Die durch die Flächeninanspruchnahme zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden als unvermeidbar angesehen, da im Rahmen der Abwägung den Belangen der wirtschaftlichen Entwicklung Vorrang eingeräumt wird.

Gemäß § 1a BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft auf das notwendige Maß zu reduzieren (Minderung des Eingriffs) und die unvermeidbaren Eingriffe durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kompensationsmaßnahmen) auszugleichen.

Im Rahmen der oben genannten Umweltprüfung wurde im Zusammenhang mit dem Vorhaben ein Biotopwertdefizit festgestellt. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist im Zuge der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ein Kompensationsflächenbedarf 30.614 Biotopwertpunkten erforderlich.

Die Definition der Flächen und Maßnahmen soll bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen.

7.3 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 ist darzulegen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten gemäß § 44 BNatSchG durch die

Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten kann. Zu diesem Zweck wurde eine Artenschutzprüfung⁴ durchgeführt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg wurden im Jahr 2020 die Vogel- und Amphibienfauna im Plangebiet und der relevanten Umgebung untersucht. Weiterhin erfolgte eine Suche nach potenziellen Fledermausquartieren an den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzen.

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Brutvögel umfasste das Plangebiet sowie einen Radius von 100 m um das Plangebiet. Die Bereiche östlich der Bundesstraße B 83 wurden, auf Grund der eingeschränkten Begehrbarkeit, nur von der westlichen Straßenseite aus kartiert.

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Amphibien bzw. deren Wanderwege umfasste das Plangebiet sowie die nördlichen angrenzenden Bereiche.

Folgende Untersuchungen wurden gemäß den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt:

- Erfassung der tagaktiven Brutvögel: 6 Begehungen zwischen 01.03.–30.06.
- Erfassung der Eulen: 3 Nachtbegehungen ab 01.02.
- Erfassung der Wachtel / des Wachtelkönigs: 3 Dämmerungs- bzw. Nachtbegehungen im Zeitraum 10.05.–10.07.
- Erfassung der Amphibien: 3 Begehungen der für Amphibienwanderungen relevanten Bereiche des Untersuchungsgebietes zur Hauptwanderzeit der Amphibien im Frühjahr
- Erfassung potenzieller Fledermausquartiere: 1 Begehung innerhalb des Plangebietes bzw. der angrenzenden Gehölze während der unbelaubten Zeit

Im Untersuchungsgebiet wurden 36 Vogelarten nachgewiesen, wovon 27 Vogelarten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet auftraten.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Für diese Art wurde eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Betrachtung) durchgeführt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der erforderlichen CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslöst.

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf ungefährdete Gehölzbrüter:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen,

⁴ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein, August 2020

insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Feldlerche:

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Ende März durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, sollte durch einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Fläche von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird. Werden keine brütenden Feldlerchen nachgewiesen, kann die Baufeldräumung auch innerhalb der genannten Brutzeit durchgeführt werden. Nach der Baufeldräumung ist sicher zu stellen, dass bis zum Baubeginn kein neue Vegetationsbewuchs entsteht.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sind Ersatzbrutstandorte für die Feldlerche zu schaffen. Dieses könnte beispielsweise durch die Entwicklung von Extensivgrünland erfolgen. Die Flächengröße sollte pro Brutpaar einen Hektar betragen, also insgesamt zwei Hektar. Die Maßnahme kann mit der Kompensationsmaßnahme, die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich wird, kombiniert werden. Neben der Entwicklung von Extensivgrünland sind auch Maßnahmen im Ackerland möglich.

Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen.

Folgende Maßnahmen sind u.a. möglich und in den nächsten Verfahrensschritten zu konkretisieren:

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs)

Eine räumliche Konkretisierung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg zum Entwurfsbeschluss.

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg nicht zu erwarten.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

7.4 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz

Bodenschutz

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen.

Zu den Auswirkungen im Einzelnen siehe Umweltbericht Kapitel 4.1.5.

Zur Erkundung der Baugrundeigenschaften des Bodens und zur Entnahme und Analyse von Bodenproben wurden im Rahmen einer Bodenuntersuchung⁵ 18 Rammkernsondierungen bis in max. 8 m Tiefe abgeteuft und 71 Bodenproben entnommen. Aus ausgewählten Bodenproben wurden 2 Bodenmischproben (MP 1 + MP 2) erstellt und diese einer chemischen Analyse unterzogen. Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen haben folgenden geologischen Aufbau ergeben:

- ca. 0,0 - 0,70 m: Mutterboden, Schluff, schwach feinsandig, schwach tonig, humos, weich, erdfeucht
- ca. 0,7 - 1,60 m: Schluff, schwach feinsandig, schwach tonig, weich - steif, erdfeucht - nass (Löß / Lößlehm)
- ca. 1,6 - 5,20 m: Schluff, feinsandig, mittelsandig, grobsandig, feinkiesig, weich - steif, erdfeucht - nass (Geschiebemergel / Hanglehm)
- ca. 5,2 - 8,0 m: Schluff, feinsandig, mittelsandig, feinkiesig, schwach tonig, weich - steif, erdfeucht - nass (Geschiebemergel)

Die Analyseergebnisse der beiden Bodenmischproben MP 1 und MP 2 gaben im Rahmen der Untersuchung keine Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens.

Grundwasser:

Die Gründungsebene der Fundamente und der Rampen liegt in Höhe des Grundwasserspiegels oder im Grundwasser (Stauwasser, Grundwasser), so dass drückendes Wasser im Bereich der Fundamente und der Rampen vorhanden ist. Der Grundwasserspiegel kann bis auf 0,8 – 1,0 m unter heutiger GOK ansteigen. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes und der Bildung von Stauwasser bei stärkeren Niederschlägen sollten alle unter GOK gelegenen

⁵ Bodenuntersuchungen zur Beurteilung der Baugrundeigenschaften im Bereich des Neubaus des Logistikstandortes der Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH Hasengarten in 31675 Bückeberg im März - April 2020; Dr.-Ing. Slomka & Harder Ingenieurbüro für Hydrogeologie, Hydrochemie und Umweltschutz GmbH, Langenhagen, 15.07.2020

Bauteile (z.B. Fundamente, Unterfahrten, Rampen) in WU-Beton (weiße Wanne) ausgeführt werden.

Die Rampen, Fundamente und alle tiefer liegenden Bauteile sollten als wasserundurchlässiges Bauwerk entsprechend der Ausführungsbestimmungen der Richtlinie des deutschen Ausschusses für Stahlbeton „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)“ ausgeführt werden. Zur Entwässerung der Park- und Fahrflächen wird der Einbau einer Dränage empfohlen.⁶

Gewässer:

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein Gewässer. Westlich des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben und nördlich des Plangebietes befinden sich Teiche, wozu auch ein Ersatzlaichgewässer gehört.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines festgesetzten oder derzeit geplanten Wasserschutzgebietes noch innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes. Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen und Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert.

Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

7.5 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten im Sinne der Bundesbodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind innerhalb der Plangebietsgrenzen nicht gegeben.⁷

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover - zu benachrichtigen.

⁶ Bodenuntersuchungen der Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH Hasengarten in 31675 Bückeburg im März - April 2020; Dr.-Ing. Slomka & Harder Ingenieurbüro für Hydrogeologie, Hydrochemie und Umweltschutz GmbH, Langenhagen, 15.07.2020

⁷ Bodenuntersuchungen der Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH im März - April 2020; Dr.-Ing. Slomka & Harder, Langenhagen, 15.07.2020

8. Umsetzung der Bauleitplanung

8.1 Bodenordnung

Es sind keine Maßnahmen in Bezug auf die Bodenordnung notwendig.

8.2 Flächenbilanz

Plangebiet	ca. 5,16 ha
Gewerbegebiet	ca. 5,16 ha

8.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Initiative für die Planung beruht auf einer privaten Projektentwicklung. Der Investor hat sich bereit und in der Lage erklärt, die Kosten, die mit den Planungen zur Erreichung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorhaben verbunden sind einschließlich der evtl. erforderlichen Fachgutachten, vollständig zu tragen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird durch das externe Planungsbüro Hempel + Tacke GmbH erarbeitet und fachlich vom Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Bückeberg begleitet.

8.4 Auswirkungen auf bestehende Rechtsverhältnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 "Erweiterung Bauerngut" liegt im rechtsverbindlichen Landschaftsschutzgebiet (SHG 5) Bückeberg West / Sandfurth. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 ist eine Teilaufhebung der Satzung erforderlich.

8.5 Verfahrensart und Verfahrensablauf

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), soll der Bebauungsplan Nr. 93 "Erweiterung Bauerngut" für das Gebiet südlich und östlich der Straße Hasengarten, westlich der Bundesstraße 83 und nördlich der landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im baulichen Außenbereich sowie im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsschutzgebietes (SHG 5) Bückeberg West / Sandfurth soll die Erststellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ im Normalverfahren mit Umweltprüfung erfolgen.

Auf Grundlage des Vorentwurfes zum Bebauungsplan soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt werden.

8.6 Alternativstandorte

Als Alternativstandort würden nach der Prüfung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Eignung als Erweiterungsfläche für das Unternehmen, zwei Standorte im näheren Umfeld des Plangebietes in Frage kommen. Zum einen die Fläche nordöstlich des Plangebietes, die jedoch bei Großveranstaltungen im Schloss als Großparkplatz genutzt und zum anderen die Fläche südlich des Hauptstandortes, die aufgrund der Bundeswehrrnutzung nicht für eine Erweiterung des Unternehmens zur Verfügung steht.

Bielefeld, im August 2020
In Zusammenarbeit mit der Stadt Bückeburg

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24 - 26
33609 Bielefeld
Tel.: +49 (0) 52155735550
Mail: info@hempel-tacke.de

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93
„Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Bückeburg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in
Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Bückeberg**

Auftraggeber:

Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH
Hasengarten 1a
31675 Bückeberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1878

Warstein-Hirschberg, September 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	8
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	8
1.1.1	Lage des Plangebiets	8
1.1.2	Bebauungsplan.....	10
1.1.3	Flächennutzungsplan.....	15
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele.....	16
1.2.1	Fachgesetze	16
1.2.2	Fachpläne.....	16
2.0	Grundstruktur des Untersuchungsraums	18
2.1	Untersuchungsgebiet.....	18
2.2	Geografische und politische Lage.....	23
2.3	Naturschutzfachliche Planung	23
3.0	Bestandaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24
3.1	Untersuchungsinhalte	24
3.2	Mögliche Auswirkungen der Planung	25
3.3	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	26
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission	26
3.3.2	Lichtemissionen.....	27
3.3.3	Erholung.....	28
3.4	Schutzgut Tiere	28
3.5	Schutzgut Pflanzen.....	31
3.6	Schutzgut Fläche.....	32
3.7	Schutzgut Boden	33
3.8	Schutzgut Wasser.....	34
3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	34
3.10	Schutzgut Landschaft	35
3.11	Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter	38
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	39
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	42
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	44
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	44
4.1.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	44
4.1.2	Schutzgut Tiere	44
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	47
4.1.4	Schutzgut Fläche.....	47
4.1.5	Schutzgut Boden	47
4.1.6	Schutzgut Wasser	49
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	49

Inhaltsverzeichnis

4.1.8	Schutzgut Landschaft	49
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	49
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	50
5.0	Quantifizierung des Eingriffs	51
6.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	54
7.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	55
7.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	55
7.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete	55
8.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	56
9.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	57
10.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	58

Quellenverzeichnis

Anlagen

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage 2 Biotoptypen

M 1:2000

1.0 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Gegenstand des Umweltberichts ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg, Niedersachsen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) soll der Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ für das Gebiet östlich der Straße Hasengarten, südlich und westlich der Bundesstraße 83 und nördlich der landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort, plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Des Weiteren soll eine Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bückeburg West/Sandfurth“ parallel zum Bebauungsplanverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden (HEMPEL & TACKE 2020A).

1.1.1 Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ liegt am südlichen Stadtrand der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg, Niedersachsen. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Zubringer zur B83 (32/1),
- im Osten durch die Bundesstraße 83 (43),
- im Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg (33),
- im Westen durch einen Bach der Richtung Schlossgraft fließt sowie der Straße Hasengarten (31, 23).

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 32/3, Flur 49 der Gemarkung Bückeburg. Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 5,16 ha vor.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie das der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist flächengleich.

Einleitung



Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

„In der Stadt Bückeberg ist ein stark expandierender Gewerbebetrieb im Bereich der Lebensmittelverarbeitung ansässig. Das Unternehmen mit Hauptsitz in Bückeberg verfügt in Deutschland über mehrere Standorte. Aufgrund der Notwendigkeit der räumlichen Nähe zum Hauptstandort sollen Produktionsgebäude und Warenlogistik in Verbindung stehen.

Südlich der Innenstadt von Bückeberg befindet sich nach Abwägung von Alternativstandorten [...] eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Größe von 5,16 ha, die insgesamt alle Flächenbedarfe des Betriebes abdecken.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes zu schaffen. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort, plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

1.1.2 Bebauungsplan

Städtebaulicher Entwurf/Konzept

„Das Unternehmen beabsichtigt wesentliche Teile der betrieblichen Warenlogistik vom derzeitigen Betriebsstandort hin zum neuen Standort zu verlagern. In diesem Zuge bedarf es aufgrund sich ändernder betrieblicher Anforderungen einer Vergrößerung der baulichen Anlagen für die Warenlogistik.

An dem geplanten Standort ist ein gewerblicher Einzelbetrieb mit Warenlagerung und Kommissionierung vorgesehen. Eine Vielzahl der am bestehenden Standort vorhandenen LKW werden zukünftig am neuen Standort untergebracht. Durch die räumliche Nähe zum Hauptstandort entsteht somit kein eigenständiger Betriebsstandort, sondern ein mit dem nördlichen gelegenen Hauptbetrieb verbundener Betriebsteil.

Ziel ist es, den gesamten Geltungsbereich als Gewerbegebiet auszuweisen. Die baulichen Anlagen bzw. das Logistikgebäude als Hauptgebäudekörper sollen an der Südgrenze des Grundstückes entstehen. Neben einem mit maximal 30m hohen Hochregallager sind auch Gebäudeteile mit geringerer Gebäudehöhe geplant.

Größere Teile des Betriebsgeländes nehmen die notwendigen innerbetrieblichen Verkehrsflächen (Flächen für das Beladen und Rangieren und Aufstellen von LKW) ein.

Hierüber hinaus sollen Stellplätze für Mitarbeiter und Kurzzeitparkplätze für an- und abliefernde LKW geschaffen werden, die räumlich vom Hauptbetriebsgelände abgetrennt sind.

Die Erschließung der Fläche erfolgt im Westen des Plangebietes über die Straße Hasingarten. In diesem Bereich ist zudem ein Pfortnerhaus vorgesehen.

Aufgrund der hydraulischen Situation wird davon ausgegangen, dass eine private Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Betriebsgelände notwendig ist. Hierzu soll im nordöstlichen Bereich des Gewerbegrundstückes eine Regenrückhaltung vorgesehen werden, die gleichzeitig der Löschwasserbevorratung dient.

Ebenso ist eine Eingrünung des Plangebietes vorgesehen.“ (HEMPEL & TACKE 2020A)

Art baulichen Nutzung

„Zur Erreichung der [...] Planungsziele [...] entsprechend der Konzeption ist es erforderlich, für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festzusetzen.

Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes sind Gewerbegebiete aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.

Einleitung

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind zugelassen werden.

Aufgrund der beabsichtigten gewerblichen Nutzung eines bekannten Einzelbetriebes werden Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Maß der baulichen Nutzung

„Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet über die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der Höhe der baulichen Anlagen fixiert.

Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die GRZ entsprechend der Obergrenzen für Gewerbegebiete (0,8) für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 Abs. 1 BauGB wird somit unterschritten. Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird dem Übergang zur freien Landschaft Rechnung getragen.

Der geplante Bau des Logistikzentrums erfordert eine große Anzahl an Verkehrsflächen zum Rangieren, Aufstellen und für Wartezeiten der LKW. Des Weiteren sind Mitarbeiter-Stellplätze notwendig.

Bei der o.g. GRZ von 0,4 für den Hauptbaukörper wären nach §19 Abs. 4 BauNVO zusätzlich 50% (Kappungsgrenze) Flächenversiegelung für Stellplätze und Zufahrten zulässig, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Der erhöhte Bedarf an Verkehrsflächen verlangt sogar eine GRZ von 0,85. Eine Überschreitung in geringfügigem Ausmaß ist nach BauNVO (§19 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 2, 2. Teil) zulässig.

Die Begrenzung der Gebäudehöhen soll durch eine maximale Gebäudehöhe begrenzt werden, da vor allem gewerbliche Betriebsgebäude häufig unterschiedliche Geschosshöhen aufweisen. Deshalb wird die maximale Gebäudehöhe bei einer Geländehöhe von etwa 64,70 Metern über Normalhöhennull auf 94,00 Meter für das Hochregallager und 77,00 Meter für das Betriebsgebäude über Normalhöhennull festgesetzt. Daraus resultieren eine Gebäudehöhe von ca. 30 Metern für das Hochregallager sowie eine Gebäudehöhe von ca. 12 Metern für das Betriebsgebäude.

Im GE wird eine abweichende Bauweise mit zulässigen Gebäudelängen von mehr als 50 Meter in der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauGB festgesetzt. Hiermit wird sichergestellt, dass die Vielzahl der verschiedenen Arbeitsbereiche mit ihren teils sehr spezifischen Ansprüchen an die Ausbildung der Baukörper realisierbar bleibt.

Für die überbaubaren Grundstücksflächen werden Baugrenzen ausgewiesen, deren Verlauf sich im Sinne einer Baukörperausweisung an dem geplanten Vorhaben orien-

Einleitung

tieren. Das südliche Baufenster orientiert sich am Gewerbekomplex und das nördlich am Pfortnerhaus.

Darüber hinaus werden die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone der Bundesstraße B83 berücksichtigt.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Gestalterische Vorschriften

„Das Plangebiet befindet sich in der südlichen Ortsrandlage des Siedlungsbereiches der Stadt Bückeberg.

Aufgrund der Lage am Ortsrand verbunden mit einer Bedeutung für das Landschaftsbild sollen gestalterische Festsetzungen für den zukünftigen Baukörper besonders im Hinblick auf Dachform, Werbeanlagen sowie Grundstückseinfriedung getroffen werden.

Als zulässige Dachform im GE sind aufgrund der Orientierung an den Funktionen bzw. der Nutzung Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von bis zu 5° zulässig. Zudem soll es ein Verbot für glänzende Fassadenelemente, aufgrund des angrenzenden Übungsplatzes der Bundeswehr sowie des Luftsportvereines geben.

Ermöglicht werden Werbeanlagen an dem Gebäude (an der Fassade), aber auch auf den Grundstücksfreiflächen (z.B. Einfahrtsschild). Die Werbeanlagen werden bezüglich ihrer Anzahl und Größe begrenzt. Nur an der Nord- und Ostfassade des Hochregallagers sind jeweils ein Schriftzug mit einer maximalen Größe von 15 m x 5 m zugelassen.

Die gestalterischen Regelungen zu Werbeanlagen berücksichtigen aber nicht nur den Umgebungsschutz, sie vermeiden– insbesondere im Nahbereich der B83 – auch eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs. Aus diesem Grund werden bewegliche, laufend wechselnde oder durch wechselnde Beleuchtung akzentuierte Werbeanlagen oder Firmenschilder nicht zugelassen.

Aus sicherheitstechnischen Gründen sowie zur Einbindung in den Landschaftsraum ist eine Einfriedung des Plangebietes notwendig.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Einleitung

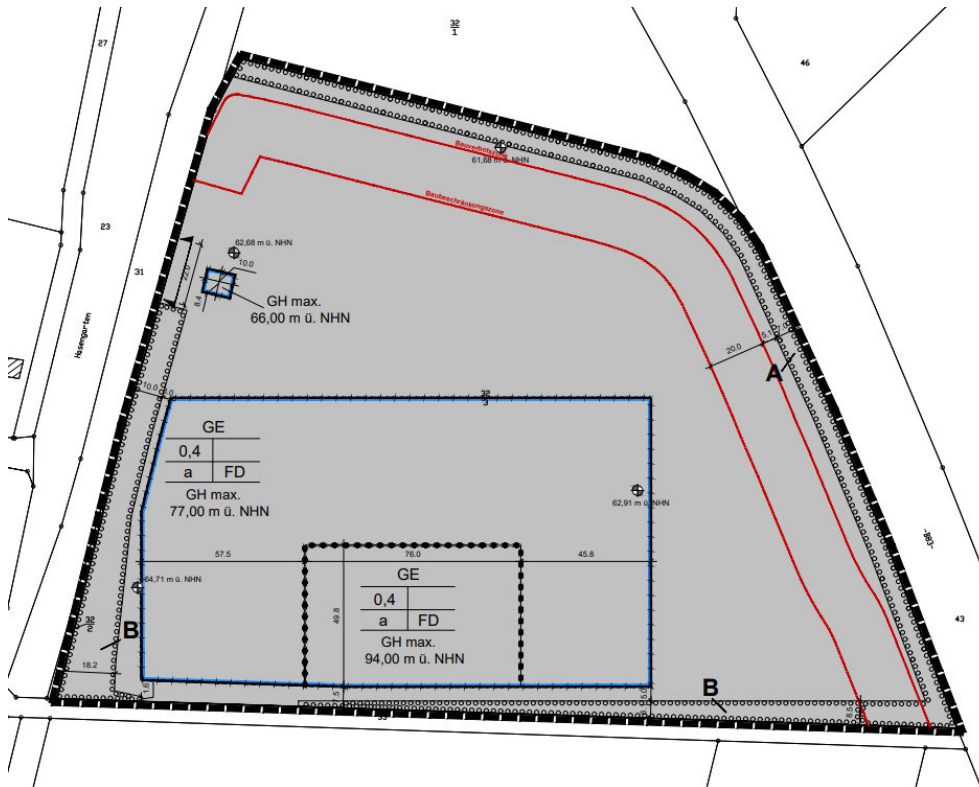


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ der Stadt Bückeburg (HEMPEL & TACKE 2020B).

Verkehr und Erschließung

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

„Die Erschließung des Areals erfolgt über die angrenzende Straße Hasengarten. Die Straße stellt zum einen in Richtung Norden die Verbindung zum Hauptstandort des Betriebes sowie im weiteren Verlauf zur Innenstadt und zum anderen in Richtung Süden zur Stadt Porta Westfalica her.

Die Zufahrt zur Straße Hasengarten soll im Westen des Plangebietes über eine Ein- und Ausfahrt für Mitarbeiter sowie für den Lieferverkehr erfolgen. Für ankommende Verkehre aus nördlicher Richtung wird es eine Abbiegespur, in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens, geben. Diese ist aufgrund der Aufstellfläche der ankommenden Lastkraftwagen am westlichen Rand außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Dies wird planungsrechtlich durch die Festsetzung von einem Bereich mit Ein- und Ausfahrt fixiert.

Unmittelbare Zu- und Abfahrten zur angrenzenden Bundesstraße 83 und ihrer Auffahrt sind nicht vorgesehen.

Zur angrenzenden Bundesstraße sowie zur nördlich angrenzenden Auffahrt sind zudem gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Abstände für bauliche und sonstige Anlagen einzuhalten (Bauverbots- und Baubeschränkungszone [...]) Die damit verbundenen Mindestab-

Einleitung

stände betragen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG 20 Meter (Bundesstraße).“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Ruhender Verkehr

„Der Stellplatzbedarf soll vollständig auf dem neuen Baugrundstück gedeckt werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Verbesserung von logistischen Prozessen, ist eine Trennung des Lieferverkehrs und der Mitarbeiterstellplätze vorgesehen. Hierfür soll im Norden des Plangebietes eine Stellplatzanlage für PKW und zusätzlich für wartende an- und abliefernde LKW entstehen. Die Stellplatzanlage ist räumlich von der Anlieferungszone getrennt. Hierdurch soll vermieden werden, dass an- und abliefernde LKW innerhalb der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen parken.

Zudem sind auf dem Betriebsgelände östlich des Hauptgebäudes weitere Stellplätze für die eigenen LKW geplant.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Stellplatzbegrünung

„Aus stadtgestalterischer und mikroklimatischer Sicht werden Anpflanzfestsetzungen von Bäumen getroffen. Je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm, fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Für die Baumpflanzung sind entsprechende Baumsubstrate zu verwenden. Die Bäume einschließlich der Baumscheibe sind durch bauliche oder technische Maßnahmen (Baumschutzrostern) gegen ein Überfahren von Fahrzeugen zu schützen.“ (HEMPEL & TACKE 2020A)

Fußgänger und Radfahrer

„Aufgrund der landschaftlichen Nutzung existieren im Geltungsbereich selbst bislang keine öffentlichen Fuß- und Radwege.

Direkt westlich außerhalb des Plangebietes verläuft ein Fuß- und Radweg. Der Fuß- und Radweg soll erhalten bleiben und wird im weiteren Verfahren in Bezug auf die Ein- und Ausfahrt des Betriebes berücksichtigt.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Orts- und Landschaftsbild

„Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Stadt Bückeburg. Das geplante Vorhaben kann zu nachteiligen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes führen. Eine Prognose der Schwere der Auswirkungen sowie potenzielle Vermeidungsmaßnahmen sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Hochbauplanung. Eine konkrete Bewertung, Gliederung und Klassifizierung des Landschaftsbildes wird gemäß dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie „Erfassung

Einleitung

und Bewertung des Landschaftsbildes“ [...] sowie in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zum Entwurfsbeschluss erfolgen.

Um einen Übergang vom geplanten Gewerbegebiet zur freien Landschaft zu schaffen und um den Eingriff in das Landschaftsbild zu verringern, sollen im Bebauungsplan Flächen entlang des südlichen sowie des westlichen Randes des Plangebietes für das Anpflanzen von standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt werden (Anpflanzfläche B). Die nicht baulich genutzten Freiflächen des Baugrundstücks sind zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

1.1.3 Flächennutzungsplan

„Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bückeburg (südliches Stadtgebiet) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 als Flächen für die Landwirtschaft dar. Somit ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan nicht abzuleiten.

Der FNP wird für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes parallel zum Bebauungsplanverfahren im Rahmen der 4. Änderung geändert und die gesamte Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich befindet sich in einer Bauverbotszone gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

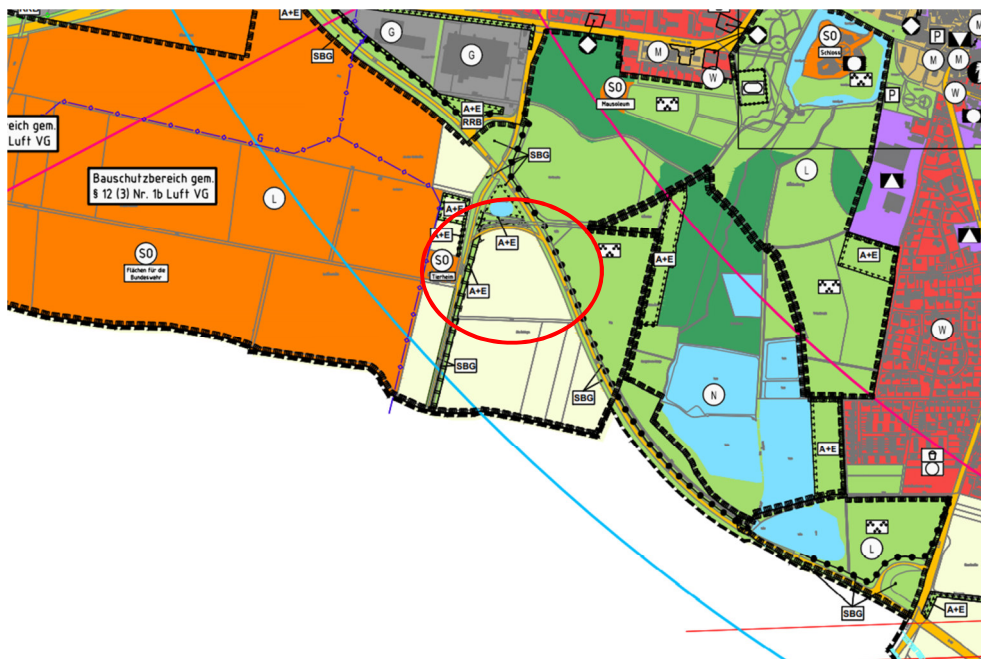


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der STADT BÜCKEBURG (2014). Das Plangebiet ist mit einem roten Oval markiert.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Landes- und Regionalplanung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Schaumburg stellt ein gesamtäumliches Leitbild für den gesamten Landkreis dar. Der Stadt Bückeberg wird dabei die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Darüber hinaus wird dem Standort Bückeberg die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ und „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ zugeschrieben weiter gilt der Bereich als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe des „Fremdenverkehrs“. Benachbarte Grundzentren sind Obernkirchen und Bad Eilsen. In der zeichnerischen Darstellung liegt das Plangebiet außerhalb eines besiedelten Bereichs. Die das Plangebiet im Osten begrenzende Bundesstraße 83 (B 83) ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung gekennzeichnet. Sie verbindet die Autobahn 2 mit der Bundesstraße 65.

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Schaumburg definiert für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ vier Aussagen:

D 1.9.01 Vorsorgegebiete

In der Zeichnerischen Darstellung sind die folgenden Vorsorgegebiete festgelegt:

- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft,
- Vorsorgegebiete für Erholung,
- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft- aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials.

In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (LROP Nds., Teil I, B 9.02) (HEMPEL & TACKE 2020A).

Einleitung

D 2.1.11 Naturschutz und Landschaftspflege

Als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft festgelegt werden Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihres vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes, ihrer Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung als wertvoll einzustufen sind. Diese Gebiete sind möglichst vor Beeinträchtigungen zu schützen, soweit erforderlich naturschutzrechtlich zu sichern und ggf. durch Pflege zu erhalten oder zu entwickeln (HEMPEL & TACKE 2020A).

D 3.8.04 Erholung, Freizeit, Sport

In der Zeichnerischen Darstellung sind

- Vorsorgegebiete für Erholung und
- Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt

Die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung sind in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu sichern und weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Wald und den Gewässern als wertvollsten Bestandteilen der Erholungslandschaft zu. Die Erholungsinfrastruktur ist zu sichern und in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und den Vorsorgegebieten für Erholung behutsam weiterzuentwickeln. Durch die Erholungsnutzung und Entwicklung der Erholungsinfrastruktur dürfen insbesondere schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft wie auch die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht beeinträchtigt werden (HEMPEL & TACKE 2020A).

Flächennutzungsplan

„Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bückeberg (südliches Stadtgebiet) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 als Flächen für die Landwirtschaft dar. Somit ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan nicht abzuleiten.

Der FNP wird für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes parallel zum Bebauungsplanverfahren im Rahmen der 4. Änderung geändert und die gesamte Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich befindet sich in einer Bauverbotszone gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz.

Der neu aufgestellte FNP der Stadt Bückeberg ist seit dem 30.12.2014 rechtswirksam.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Süden wird das Plangebiet von einem Grasweg bzw. Wirtschaftsweg begrenzt. Südlich des Weges erstreckt sich eine weitere Ackerfläche. Im Westen grenzen ein namenloses Fließgewässer sowie eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern wie Erle (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Pappel (*Populus tremula*), Weide (*Salix spec.*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hartriegel (*Cornus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) an das Plangebiet an. Weiter westlich verläuft die Straße „Hasengarten“. Westlich dieser Straße befinden sich eine Intensivwiese, ein Tierheim, Laubgehölzbestände, eine kleine Extensivgrünlandfläche sowie ein Teich mit Röhrichtbestand. Im Norden grenzt ein Graben, der von Weiden begleitet wird, an das Plangebiet an. Weiter nördlich verläuft der Zubringer zur Bundesstraße B 83. Nördlich des Zubringers befinden sich ein Laubgehölzbestand, das oben erwähnte namenlose Fließgewässer sowie ein Teich. Im Osten begrenzen zunächst ein Ackersaum und ein Graben das Plangebiet, während weiter östlich die Bundesstraße B 83 verläuft. Östlich der Bundesstraße liegen eine Grünlandfläche sowie ein Teich mit Ufergehölzen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 4 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes (rote Strichlinie = Plangebiet).

Legende:

- 1 = Ackerfläche im Plangebiet
- 2 = Ackerfläche südlich des Plangebietes
- 3 = Grasweg/Wirtschaftsweg
- 4 = Weidenhecke
- 5 = Strauch-Baumhecke und namenloses Fließgewässer
- 6 = Intensivwiese
- 7 = Laubgehölzbestand
- 8 = Teich
- 9 = Tierheim
- 10 = Laubgehölzbestand
- 11 = Extensivgrünland
- 12 = Laubgehölzbestand
- 13 = Teich mit Röhricht
- 14 = Intensivgrünland
- 15 = Teich
- 16 = Ufergehölze

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 5 Acker im Plangebiet.



Abb. 6 Acker südlich des Plangebietes.



Abb. 7 Grasweg/Wirtschaftsweg südlich angrenzend zum Plangebiet.



Abb. 8 Gehölzstreifen westlich des Plangebietes.



Abb. 9 Namenloses Fließgewässer westlich des Plangebietes.



Abb. 10 Gehölzstreifen aus Weiden nördlich des Plangebietes.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 11 Gehölzbestand nördlich des Zubringers zur Bundesstraße.



Abb. 12 Teich nördlich des Zubringers zur Bundesstraße.



Abb. 13 Ackersaum/Ruderalstreifen zwischen Plangebiet und Bundesstraße.



Abb. 14 Ruderalvegetation nördlich des Plangebietes im Bereich des Zubringers.



Abb. 15 Zubringer zur Bundesstraße.



Abb. 16 Straße „Hasengarten“ westlich des Plangebietes.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 17 Bundesstraße östlich des Plangebietes.



Abb. 18 Tierheim westlich des Plangebietes.



Abb. 19 Intensivgrünland westlich des Plangebietes.



Abb. 20 Gehölzbestand nordwestlich des Plangebietes..



Abb. 21 Extensivgrünland nordwestlich des Plangebietes.



Abb. 22 Teich mit Röhricht nordwestlich des Plangebietes.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Stadt Bückeberg im Landkreis Schaumburg, Niedersachsen. Es liegt an der Bundesstraße B 83 südwestlich des Stadtkerns von Bückeberg. und umfasst das ca. 5,16 ha große Flurstück 32/3 der Flur 49, Gemarkung Bückeberg.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie das der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist flächengleich.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Umweltinformationen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2020A) herangezogen.

Natura 2000-Gebiete

Westlich des Plangebiets im Bereich der Ortschaft Röcke, Stadt Bückeberg, befindet sich der niedersächsische Teil des FFH-Gebiets DE- 3719-331 „Unternammer Holz“ (NLWKN 2020).

Naturpark

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Naturparks NP NDS 00010 „Weserbergland“ (NLWKN 2020).

Naturschutzgebiet

Östlich des B 83 und somit östlich des Plangebiets liegt das Naturschutzgebiet NSG HA 00201 „Hofwiesenteiche“ (NLWKN 2020).

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes LSG SHG 00005 „Bückeberg-West/Sandfurth“ (NLWKN 2020).

Die Fläche des Geltungsbereiches soll parallel zum Verfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden. Durch die Entlassung des Teilbereiches aus der Landschaftsschutzgebiet-Verordnung sind rechtlichen Konsequenzen zu erwarten. Innerhalb des Geltungsbereiches treten die Regelungen der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes außer Kraft und andere treten in Kraft. (Beispiel: Baum und Hecken-schutzverordnung tritt innerhalb des Geltungsbereiches wieder in Kraft. Im weiteren Bauleitverfahren wird geprüft, wie die Entlassung des Teilbereiches im Landschaftsschutzgebiet geregelt werden soll.“ (HEMPEL & TACKE 2020A)

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte im Zuge der faunistischen Untersuchung an insgesamt 6 Terminen zwischen Februar und Juni 2020. Im Zuge der Begehungen ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

3.2 Mögliche Auswirkungen der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche (Acker) in Gewerbegebiet
- Entfernen der anstehenden Vegetation
- Versiegelung von Freiflächen mit Gebäuden (Logistikgebäude, Hochregallager) und innerbetrieblichen Verkehrsflächen bzw. Stellplätzen

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ der Stadt Bückeberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude, der innerbetrieblichen Verkehrsflächen und Stellplätze	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung von Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 1

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude, der innerbetrieblichen Verkehrsflächen und Stellplätze	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Silhouettenwirkung des Hochregallagers	Lebensraumverlust/ -degeneration durch Effektdistanz landschaftsästhetische Beeinträchtigung	Menschen Tiere Landschaft
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Betriebsbedingter Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
Nutzung der Gebäude, Lkw- und Pkw-Bewegungen (Zu- und Ablieferverkehr, Be- und Entladungen)	Beleuchtung	Störung durch Lichtemissionen Ggf. Beeinträchtigung nachaktiver Tiere	Menschen Gesundheit Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

Zur Feststellung der Immissionsauswirkungen des geplanten Vorhabens auf den maßgebenden Immissionsort (Bereitschaftswohnung des Tierheims) wurde im Vorfeld eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Maßgebliche Schallvorbelastungen zu diesem Immissionsort konnten nicht festgestellt werden (KEINHORST IN HEMPEL & TACKE 2020A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung wurden folgende Immissionsquellen berücksichtigt:

- die LKW-Bewegungen am Tag und je Nachtstunde,
- die Be- und Einladungen am Tag und je Nachtstunden,
- die Stellplätze, die auf dem Gelände genutzt werden sowie
- die Schalleistungspegel des Rückkühlers sowie der Kühlaggregate der Auflieger.

Mit den Vorgaben, Annahmen und Berechnungen werden die Schallrichtwerte nach TA-Lärm (tagsüber maximal 60 dB(A) und nachts maximal 45 dB(A)) in der Nachbarschaft (Wohnhaus Tierheim) eingehalten. Somit kann der Standort aus Sicht des Schallimmissionsschutzes als realisierbar bewertet werden (KEINHORST IN HEMPEL & TACKE 2020A).

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Schall- und Schadstoffemission sind nicht zu erwarten.

3.3.2 Lichtemissionen

Bestandsaufnahme

Derzeit gehen von dem Plangebiet keine Lichtemissionen aus.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

„Aufgrund des Zu- und Ablieverkehrs, der Lkw und Pkw-Bewegungen auf dem Areal sowie der Be- und Entladungen von Lastkraftwagen kann es im Bereich der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen bzw. an der B83 zu Blendwirkungen kommen. Zur Vermeidung dieser, soll am östlichen und nördlichen Rand des Plangebietes ein Wall nach § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB errichten werden, der mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen ist (Anpflanzfläche A). Der Wall soll dabei eine Höhe von mindestens 1,50 m bezogen auf die endausgebaute Stellplatzfläche bzw. Hofffläche nicht unterschreiten.“ (HEMPEL & TACKE 2020A)

3.3.3 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet direkt ist eine landwirtschaftliche Fläche, die den Erholungssuchenden nicht zur Verfügung steht und daher auch keine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt. Die Umgebung des Plangebiets wird regelmäßig von Radfahrern und Spaziergängern, insbesondere von Freiwilligen, die die Tiere des Tierheims ausführen, aufgesucht. Weiterhin werden die östlich und nördlich liegenden Flächen jährlich im Rahmen des „Mittelalterlich Phantasie Spectaculum“ (MPS) genutzt. Südlich des Plangebiets befindet sich eine Fläche, die ganzjährig als Parkplatzfläche hergerichtet ist.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans kommt es zum Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche ohne relevante Erholungsfunktion. Auswirkungen auf die Zugänglichkeit bzw. Begehrbarkeit des Landschaftsraums hat das geplante Vorhaben nicht.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Gebäude der „Erweiterung Bauerngut“ wird insbesondere das geplante Hochregallager die Qualität des Landschaftsbildes mindern (vgl. Kap. 3.10 sowie Kap. 4.1.8). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die zu erwartende landschaftsbildästhetische Veränderung zu nachteiligen Wirkung auf die Qualität des Landschaftsbildes und somit auf die Erholungsnutzung im Nahbereich führen wird.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Primäres Ziel der avifaunistischen Untersuchungen ist die Erfassung der Brutvögel bzw. brutverdächtigen Vögel (Reviervögel) sowie der Nahrungsgäste. Als Erfassungsmethode wurde die Revierkartierung gewählt und erfolgte nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK ET AL. 2005).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zur Erfassung von Eulen wurden 3 Begehungen im Zeitraum Anfang Februar bis Mitte März durchgeführt. Die Erfassung von tagaktiven Vogelarten erfolgte an 6 Terminen zwischen Mitte März und Mitte Juni. Die Erfassung der Wachtel bzw. des Wachtelkönigs wurde an drei Terminen im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni durchgeführt. In den folgenden Tabellen werden die Erfassungstermine sowie das Wetter dargestellt.

Im Untersuchungsgebiet wurden 36 Vogelarten nachgewiesen, wovon 27 Vogelarten als Brutvögel (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht, Brutnachweis) im Untersuchungsgebiet auftraten. Zu den Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet zählen die Graugans, der Graureiher, die Rauchschnalbe, die Saatkrähe, die Schafstelze und die Stockente. Die Nilgans und der Weißstorch überflogen lediglich das Untersuchungsgebiet.

Neben dem streng geschützten Weißstorch wurde die streng geschützte Bekassine ca. 30 m südlich des Plangebietes erfasst. Das Tier flog auf und landete ca. 40 m weiter südöstlich auf der Ackerfläche. Geeignete Brutstandorte für die Bekassine sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die Bekassine tritt daher nur als Durchzügler auf.

Innerhalb des Plangebietes bzw. in den direkt angrenzenden Gehölzbeständen wurden die folgenden Brutvogelarten (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht) nachgewiesen:

- Blaumeise
- Dorngrasmücke
- Heckenbraunelle
- Goldammer
- Feldlerche
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Zilpzalp

Die folgenden Vogelarten nutzten das Plangebiet zur Nahrungssuche:

- Rabenkrähe
- Schafstelze
- Ringeltaube
- Graureiher
- Rauchschnalbe
-

Die Graugans und die Nilgans überflogen lediglich das Plangebiet.

Eine tabellarische Auflistung aller nachgewiesenen Vogelarten, deren Status im Untersuchungs- bzw. Plangebiet und deren Rote Liste-Status in Niedersachsen und in Deutschland sowie die Lage der Nachweise ist ausführlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) dokumentiert.

Lebensraumbewertung und Einschätzung des Konfliktpotenzials

Als einzige Brutvogelart des Offenlandes (1x Brutverdacht) kommt die Feldlerche an der südlichen Plangebietsgrenze vor. Ein weiterer Brutverdacht der Feldlerche wurde

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

ca. 90 m südlich des Plangebietes nachgewiesen. Die Feldlerche wird sowohl in Niedersachsen als auch in Gesamtdeutschland als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft. Durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der Silhouettenwirkung der geplanten Logistikhalle ist ein Brutplatzverlust des südlich des Plangebietes gelegenen Brutstandortes der Feldlerche ebenfalls zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population wird nicht erwartet. Für die Feldlerche wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Die übrigen Brutvögel, die in den direkt an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen nachgewiesen wurden, zählen zu den Gehölz- bzw. Gebüschbrütern. Hierzu gehören die Blaumeise, die Dorngrasmücke, die Goldammer, die Heckenbraunelle, die Kohlmeise, die Mönchsgrasmücke und der Zilpzalp. Von den genannten Arten wird die Goldammer auf der Vorwarnliste in Niedersachsen und in Gesamtdeutschland geführt. Die übrigen, angrenzend zum Plangebiet vorkommenden, Brutvogelarten werden sowohl in Niedersachsen als auch in Gesamtdeutschland als ungefährdet eingestuft. Von der Goldammer wurde im Gehölzstreifen westlich an das Plangebiet angrenzend ein Brutverdacht festgestellt. Weiterhin wurde am nördlichen Plangebietsrand eine Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Die beiden Brutstandorte sind jedoch nicht durch die Planung betroffen, da die Gehölzbestände in diesen Bereichen erhalten bleiben.

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen auf Grund der geplanten Zufahrt ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Vögel wie der Heckenbraunelle, der Blaumeise und dem Zilpzalp nicht auszuschließen. Diese kann jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Auf Grund der vorhandenen Störwirkungen durch den Straßenverkehr in Verbindung mit dem nachgewiesenen Arteninventar sind keine Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für Gehölz- bzw. Gebüschbrütern nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Plangebiet wurde ein Brutverdacht der Feldlerche nachgewiesen. Bei einer Inanspruchnahme der Ackerfläche können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der Silhouettenwirkung der geplanten Logistikhalle ist ein Brutplatzverlust des ca. 90 m südlich des Plangebietes gelegenen Brutstandortes der Feldlerche ebenfalls zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population wird nicht erwartet.

Es ergibt sich ein Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (vgl. Kap. 4.1.2 und MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Eine vollständige Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie die angrenzenden Bereiche in einem 25 m-Umfeld wurden im Zuge der faunistischen Kartierung begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach Drachenfels (DRACHENFELS 2020) klassifiziert und in Tabelle 2 aufgeführt. Der Bestand der Biotoptypen wird in Anlage 2 „Biotoptypen“ dargestellt.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie in der Umgebung (25 m) (DRACHENFELS 2020).

Code	Biotyp	im Plangebiet
GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE		
HFM	Strauch-Baumhecke	
HBA	Allee/Baumreihe	
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	
HFB	Baumhecke	
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	
TROCKENE BIS FEUCHE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN		
URT	Ruderalflur trockener Standorte	
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur	

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

GRÜNLAND		
GI	Artenarmes Intensivgrünland	
GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN		
OVS	Straße	
OVW	Weg	
OVA	Autobahn/Schnellstraße	
ACKER- UND GARTENBAUBIOTOPE		
AZ	Sonstiger Acker	X
BINNENGEWÄSSER		
FXS	Stark begradigter Bach	
FGR	Nährstoffreicher Graben	

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet kommen.

Das Plangebiet wird mit Gewerbebauung gemäß § 8 BauNVO dauerhaft überplant. Des Weiteren ist die Herrichtung versiegelten innerbetrieblichen Verkehrsflächen und Stellplätzen vorgesehen. Durch die grünordnerischen Festsetzungen werden im Bereich der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an den Plangebietsgrenzen neue Vegetationsstrukturen langfristig entwickelt, die auch in Zukunft unter anderem eine Lebensraumfunktion für Tiere übernehmen können.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 5,16 ha und vollständig von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker) eingenommen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird das 5,16 ha große Plangebiet als Gewerbegebiet festgesetzt. Neben dem Wall im Bereich der Anpflanzungs-

fläche werden an der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze weitere Grünflächen hergerichtet.

Mit der Überbauung und Neuversiegelung derzeitiger Freiflächen gehen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche einher.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen. Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad im Vergleich zu der Bestandssituation erhöhen. Die Auswirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung im weiteren Verfahren ermittelt.

Zur Erkundung der Baugrundeigenschaften des Bodens und zur Entnahme und Analyse von Bodenproben wurden im Vorfeld bislang 12 Rammkernsondierungen bis in max. 8 m Tiefe abgeteuft und 49 Bodenproben entnommen. Aus ausgewählten Bodenproben wurden 2 Bodenmischproben (MP 1 + MP 2) erstellt und diese einer chemischen Analyse unterzogen. Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen (SLOMKA/HARDER IN HEMPEL & TACKE 2020A) haben folgenden geologischen Aufbau ergeben:

- ca. 0,0 - 0,70 m: Mutterboden, Schluff, schwach feinsandig, schwach tonig, humos, weich, erdfeucht
- ca. 0,7 - 1,60 m: Schluff, schwach feinsandig, schwach tonig, weich - steif, erdfeucht - nass (Löß / Lößlehm)
- ca. 1,6 - 5,20 m: Schluff, feinsandig, mittelsandig, grobsandig, feinkiesig, weich steif, erdfeucht - nass (Geschiebemergel / Hang-lehm)
- ca. 5,2 - 8,0 m: Schluff, feinsandig, mittelsandig, feinkiesig, schwach tonig, weich - steif, erdfeucht - nass (Geschiebemergel)

Die Analysenergebnisse der beiden Bodenmischproben MP 1 und MP 2 gaben im Rahmen der Untersuchung keine Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens.

Gemäß der Bodenübersichtskarte BÜK 50 steht im Plangebiet eine Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm an (WMS-DIENST 2020). Dieser Boden besitzt eine Bodenzahl von 70 und somit ein hohes Ertragspotenzial.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans bedingt im Bereich der überbaubaren Fläche den vollständigen Verlust des anstehenden Bodens. Bei Realisierung der Planung ist dieser Verlust nicht zu vermeiden.

Aufgrund der vorhandenen Bodengüte geht somit ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft mit hohem, natürlichem, standortgebundenem Ertragspotenzial dauerhaft verloren.

3.8 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein Gewässer. Westlich des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben und nördlich des Plangebietes befinden sich Teiche, wozu auch ein Ersatzlaichgewässer gehört.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines festgesetzten oder derzeit geplanten Wasserschutzgebietes noch innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes. Das Grundwasser wurde in den Rammkernsondierungen in 1 - 1,3 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen, so dass auf dem Grundstück ein sehr hoher Grundwasserspiegel gegeben ist. Es ist mit Schwankungen des Grundwasserspiegels um 0,5 - 0,6 m zu rechnen. Der hohe Grundwasserspiegel ist bei der geplanten Bebauung zu beachten. Aufgrund der schluffigen, geringdurchlässigen Ausbildung des Bodens und des hohen Grundwasserspiegels ist eine Versickerung der Niederschläge auf dem Grundstück nicht bzw. nur eingeschränkt möglich (SLOMKA/HARDER IN HEMPEL & TACKE 2020A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den weiteren versiegelten Flächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Generell kann die Überbauung von Freiflächen in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen. Allerdings geht auch das Wasser von diesen Flächen dem unterirdischen Abfluss nicht verloren, sondern es versickert flächenhaft auf benachbarten Flächen.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet wird dem Freiflächenklimatop zugeordnet. Dieser Klimatop findet sich im Bereich von Acker-, Wiesen- und Brachflächen und ist durch eine Beeinflussung der Klimatelemente in seinem starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luft-

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

feuchte sowie geringer Windströmungsbeeinflussung die am wenigsten veränderte Klimatopvariante. Je nach vorliegender Bodennutzung liegen hier die wichtigen (nächtlichen) Kaltluftbildungsflächen mit hoher lufthygienischer Bedeutung vor. Freilandklimatoppe und ihre Kaltluftströme werden nicht von natürlichen, wie Hecken, Baumreihen oder Waldstreifen, oder anthropogenen Hindernissen, wie Gebäude, Dämme, Wälle oder Mauern, beeinflusst.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Versiegelung der Freifläche verliert diese ihre klimatische Funktion. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Im Nahbereich des Plangebiets wird das Landschaftsbild von offenen Ackerflächen mit wenig gliedernden Elementen geprägt. An das Plangebiet angrenzend befinden sich im Westen, Norden und Osten Gehölzstrukturen. Das Gelände ist flach, steigt jedoch in südliche Richtung (Wülpkers Egge) an. Nördlich der Bundesstraße B 83 schließt sich die Stadt Bückeburg an. Der Stadt vorgelagert ist der als Landschaftspark gestaltete Schlosspark des Schlosses Bückeburg. Blickbeziehungen dieser Parkanlage zu dem Plangebiet sind nicht vorhanden.

In südliche Richtung verändert sich das Landschaftsbild hinsichtlich seiner Topografie und seiner strukturellen Ausstattung. Es finden sich vermehrt kleinteilige, von Gehölzstrukturen gesäumte, Grünlandflächen. Zusätzlich werden die in West-Ost-Richtung verlaufenden Straßen und Wirtschaftswege von linearen Gehölzstrukturen begleitet.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung



Abb. 23 Blick von dem südlich gelegenen Parkplatz auf das Plangebiet (rote Markierung) (Nahbereich).



Abb. 24 Blick auf das Plangebiet von dem südlich gelegenen Wirtschaftsweg (Nahbereich). Am linken Bildrand ist das Tierheim zu erkennen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung



Abb. 25 Blick vom südlich gelegenen Wülper Ortsrand auf das Plangebiet (rote Markierung) (Mittelbereich).



Abb. 26 Blick von der südlich gelegenen Wülper Egge auf das Plangebiet (rote Markierung) (Fernbereich).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Grundsätzlich ist es so, dass der ästhetische Einfluss von Objekten auf die Landschaft im Nahbereich am Größten ist. Mit steigender Entfernung nimmt diese Wirkung ab und störende Objekte können förmlich mit dem Hintergrund verschwimmen. Das bedeutet, dass wenig Fläche in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsobjekts übermäßig stark beeinträchtigt ist, während viel Fläche in weiterer Entfernung ästhetisch schwächer belastet ist.

Im Nahbereich finden sich aufgrund der anstehenden Gehölzbestände im Bereich der Bundesstraße B 83 wenige Bereiche mit Sichtbeziehungen aus der Stadt Bückeberg zu dem Plangebiet. Ein als visuell störende empfundenes Objekt verschwindet hinter diesen sichtverstellenden Elementen. Aus westlicher Richtung finden sich ebenfalls sichtverstellende Elemente, die die landschaftsästhetischen Wirkungen mindern. Aus südlicher Richtung und somit auch von dem Parkplatz des „Mittelalterlich Phantasie Spectaculum“ (MPS) ist eine freie Sicht auf das Plangebiet gegeben. Außerhalb des von sichtverstellenden Elementen verschatteten Bereichen wird das geplante Hochregallager aufgrund seiner Bauweise und Bauhöhe eine erhebliche landschaftsbildästhetische Beeinträchtigung darstellen.

Das geplante Hochregallager wird aufgrund seiner Höhe von ca. 30 m weit in die Landschaft hinein wirken (Fernwirkungen). Insbesondere von der südlich gelegenen Wülper Egge werden Sichtbeziehungen entstehen. Jedoch ist die landschaftsbildästhetische Belastung aufgrund der Entfernung deutlich schwächer als im Nahbereich. Das geplante Hochregallager wirkt nicht als Solitärbau in der freien Landschaft, sondern verschwindet vor der Kulisse Bückebergs und den im Raum anstehenden Gehölzstrukturen.

3.11 Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

„Im Plangebiet des Bauvorhabens fanden im Frühjahr 2020 archäologische Oberflächenbegehungen statt, die zur Auffindung von Funden aus der römischen Kaiserzeit (um 0 bis ca. 375 n. Chr.) führten. Zu den wichtigsten und unmittelbar datierenden Funden zählen drei Denare (Münzfunde) sowie eine Armbrustfibel (Gewandschließe). Die Funde belegen ein in seiner Ausdehnung und Erhaltung bislang unerforschtes Bodendenkmal (Fundstelle Bückeberg 55).

Mit dem Auftreten weiterer Funde und archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher bei Erdarbeiten zu rechnen. Die genannte Fundstelle ist ein Kulturdenkmal i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würde das archäologische Kulturdenkmal in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.“ (SCHAUMBURGER LANDSCHAFT – KOMMUNALARCHÄOLOGIE 2020)

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Das Plangebiet und die Umgebung sind gekennzeichnet durch die ackerbauliche Nutzung und weist daher die typische Artenausstattung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft auf.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemischen Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemischen Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliches Ertragspotenzial - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ wird die im Plangebiet anstehende Ackerfläche dauerhaft überplant. Damit gehen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einher.

Mit der Überplanung werden die vorhandenen Biotopstrukturen entfernt sowie die dauerhafte Versiegelung von Boden im Bereich der überbaubaren Flächen. Der Verlust der anstehenden Biotopstrukturen wird aufgrund seiner für die Umgebung typischen Lebensraumausstattung wenig Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen. Im Zusammenhang mit dem Bau eines 30 m hohen Hochregallagers sind visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft zu erwarten. Das Plangebiet besitzt wegen der Funde aus der römischen Kaiserzeit eine besondere historische Bedeutung.

Die mit der Versiegelung erfolgende potenzielle Verringerung der Grundwasserneubildungsrate besitzt aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Die Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen durch die Nachverdichtung werden zu keinen maßgeblichen Änderungen der klimatischen Bestandssituation führen, jedoch die generellen klimatischen Effekte festigen. Eine Störung funktionaler Beziehungen zu einem der untersuchten Schutzgüter wird nicht erwartet.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf die geplante Wohnbebauung nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Durch die vorgesehene Nutzung zu Wohnzwecken werden die haushaltsüblichen Abfälle anfallen.

Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Schall- und Schadstoffemissionen

Vorhabensspezifische Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen werden nicht erwartet. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Blendwirkungen durch Lkw- und Pkw-Bewegungen im Bereich der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen bzw. an der B 83 soll ein begrünter Wall hergerichtet werden. Dazu wird am östlichen und nördlichen Rand des Plangebiets eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB festgesetzt. „Die im Plan entsprechend gekennzeichnete Fläche ist als Wall auszubauen und mit standortgerechten heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Der Wall darf dabei eine Höhe von maximal 1,50 m bezogen auf die endausgebaute Stellplatzfläche bzw. Hofffläche nicht überschreiten. Die Bepflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Abgängige Sträucher sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.“ (HEMPEL & TACKE 2020B).

Generell ist eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Beleuchtung zu empfehlen. Zusätzlich dazu sollte die minimal erforderliche Leuchtstärke gewählt und unnötiges Dauerlicht vermieden werden. Eine insektenfreundliche Beleuchtung zeichnet sich durch die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen und LED-Lampen aus. Die Lampen sollten gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen abgedichtet sein.

Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Im Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) werden zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der erforderlichen CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu den Kronentraufen der Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Art – Feldlerche

- Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen
Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Ende März, durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Fläche von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird. Werden keine brütenden Feldlerchen nachgewiesen, kann die Baufeldräumung auch innerhalb der genannten Brutzeit durchgeführt werden. Nach der Baufeldräumung ist sicher zu stellen, dass bis zum Baubeginn kein neuer Vegetationsbewuchs entsteht.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sind Ersatzbrutstandorte für die Feldlerche zu schaffen. Dieses könnte beispielsweise durch die Entwicklung von Extensivgrünland erfolgen. Die Flächengröße sollte pro Brutpaar einen Hektar betragen, also insgesamt zwei Hektar. Die Maßnahme kann mit der Kompensationsmaßnahme, die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich wird, kombiniert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Neben der Entwicklung von Extensivgrünland sind auch Maßnahmen im Ackerland möglich. In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen sind u.a. möglich und in den nächsten Verfahrensschritten zu konkretisieren:

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs)

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche von ca. 5,16 ha kann im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung eines Gewerbegebiets keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Der anstehende Bodentyp ist mit einer Bodenzahl von 70 bewertet und besitzt somit ein hohes Ertragspotenzial. Aufgrund der vorhandenen Bodengüte geht somit ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft mit hohem, natürlichem, standortgebundenem Ertragspotenzial dauerhaft verloren.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Das geplante Vorhaben führt im Nahbereich insbesondere aus südlicher Blickrichtung zu einer erheblichen landschaftsbildästhetischen Beeinträchtigung. Zur Minderung dieser Beeinträchtigung sollten Baum- und Heckenpflanzungen entlang des südlich des Plangebiets verlaufenden Wirtschaftsweges vorgesehen werden.

Nachteilige Wirkungen im Mittel- und Fernbereich können mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Hochregallagers (Farbgebung, Beleuchtung, Werbetafeln) gemindert werden.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zur Vermeidung von Verlusten archäologischer Zeugnisse aus der römischen Kaiserzeit hat die SCHAUMBURGER LANDSCHAFT – KOMMUNALARCHÄOLOGIE (2020) ein Konzept erarbeitet. Dazu werden vor Baubeginn vier Sondagegräben an festgelegten Stellen angelegt. „Sondagegraben bedeutet, dass entlang dieser Linien 4 Meter breite Oberbodenabträge zu erfolgen haben. Diese Oberbodenabträge müssen mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer zu beauftragenden Grabungsfirma erfolgen. Die Mitarbeiter der Grabungsfirma überwachen den Oberbodenabtrag und dokumentieren auftretende Bodenbefunde und archäologische Funde im Planum.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische flächige Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten, diese werden beinhalten, dass im Bereich der Fundamente und der unter dem Oberboden in den Erdboden eingreifende Arbeiten, wie beispielsweise Versorgungsgräben, erhaltene Bodenbefunde ausgegraben werden müssen. Bodenbefunde, die durch Erdarbeiten nicht zerstört werden, können nach ihrer Kartierung überbaut werden.“

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

5.0 Quantifizierung des Eingriffs

Die Quantifizierung des Eingriffs erfolgt auf der Basis der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2013). Dieses erfolgt rechnerisch über eine Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotopflächen des Untersuchungsgebietes. Es werden folgende Wertfaktoren unterschieden:

- 5 = sehr hohe Bedeutung
- 4 = hohe Bedeutung
- 3 = mittlere Bedeutung
- 2 = geringe Bedeutung
- 1 = sehr geringe Bedeutung
- 0 = weitgehend ohne Bedeutung

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie“ (DRACHENFELS 2020) und die Einstufung der erfassten Biotoptypen erfolgte nach der „Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zur Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung“ (Rote Liste) (DRACHENFELS 2012, gemäß der korrigierte Auflage 2019)

Das angewendete Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Vor dem Hintergrund der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO wird die GRZ bei der Ermittlung des Planwerts von 0,8 auf 0,85 erhöht (vgl. HEMPEL & TACKE 2020A).

Quantifizierung des Eingriffs



Abb. 27 Bestandssituation innerhalb des Plangebietes auf Basis des Luftbildes.



Abb. 28 Planungssituation innerhalb des Plangebietes.

Quantifizierung des Eingriffs

Tab. 4 Ermittlung des Flächenwertes bzw. der erforderlichen Biotopwertverbesserung für die beanspruchten Bereiche des Plangebiets.

Biotoptypen - Bestand				
Biotop-kürzel*	Biotoptyp - Bezeichnung	Biotop-größe in m²	Wert-faktor	Flächen-chen-wert
AZ	Sonstiger Acker	51.529	1	51.529
URT	Ruderalflur trockenwarmer Standorte	17	3	51
	Summe	51.546		51.580
Biotoptypen - Planung				
Biotop-kürzel*	Biotoptyp - Bezeichnung	Biotop-größe in m²	Wert-faktor	Flächen-chen-wert
Gewerbegebiet GRZ 0,85 (Parkplätze) – 33.597 m ²				
X	versiegelte Fläche Gewerbe – 85 %	28.557	0	0
HFM	Strauch-Baumhecke (Pflanzfläche) Grünanlage – 15 %	5.040	3	15.119
Gewerbegebiet GRZ 0,4 (Baufenster) – 17.949 m ²				
X	versiegelte Fläche Gewerbe – 40 %	7.180	0	0
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume Grünanlage – 60 %	10.769	1	10.769
	Summe	51.546		25.888
Differenz des Flächenwertes vor und nach der Planung:				
51.580 – 25.888 = 25.692				

* gem. DRACHENFELS (2020)

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich ein Biotopwertdefizit und damit ein Kompensationsbedarf von **25.692** Biotopwertpunkten.

6.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

„Als Alternativstandort würden nach der Prüfung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Eignung als Erweiterungsfläche für das Unternehmen, zwei Standorte im näheren Umfeld des Plangebietes in Frage kommen. Zum einen die Fläche nordöstlich des Plangebietes, die jedoch bei Großveranstaltungen im Schloss als Großparkplatz genutzt und zum anderen die Fläche südlich des Hauptstandortes, die aufgrund der Bundeswehrrnutzung nicht für eine Erweiterung des Unternehmens zur Verfügung steht.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

7.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

7.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

7.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

8.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bückeberg (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2020),
- die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“, Vorentwurf (HEMPEL & TACKE 2020A) und
- die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ (HEMPEL & TACKE 2020B)

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

9.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Bückeberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsturnus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zu erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Kommune nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Die Stadt Bückeberg ist dafür zuständig, die Durchführung und Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen frühestens 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Projekts zu kontrollieren und zu dokumentieren.

CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Eine vollständige Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten. Die durchzuführende Wirkungs- und Funktionskontrolle liegt in der Hand des Vorhabenträgers und hat vor dem Eingriff zu erfolgen. Erst mit diesem so genannten „Wirksamkeitsnachweis“ darf mit dem geplanten Projekt begonnen werden.

10.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Gegenstand des Umweltberichts ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg, Niedersachsen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich (HEMPEL & TACKE 2020A).

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Stadt Bückeberg im Landkreis Schaumburg, Niedersachsen. Es liegt an der Bundesstraße B 83 südwestlich des Stadtkerns von Bückeberg, und umfasst das ca. 5,16 ha große Flurstück 32/3 der Flur 49, Gemarkung Bückeberg.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie das der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist flächengleich.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Süden wird das Plangebiet von einem Grasweg bzw. Wirtschaftsweg begrenzt. Südlich des Weges erstreckt sich eine weitere Ackerfläche. Im Westen grenzen ein namenloses Fließgewässer sowie eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern wie Erle (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Pappel (*Populus tremula*), Weide (*Salix spec.*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hartriegel (*Cornus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) an das Plangebiet an. Weiter westlich verläuft die Straße „Hasengarten“. Westlich dieser Straße befinden sich eine Intensivwiese, ein Tierheim, Laubgehölzbestände, eine kleine Extensivgrünlandfläche sowie ein Teich mit Röhrichtbestand. Im Norden grenzt ein Graben, der von Weiden begleitet wird, an das Plangebiet an. Weiter nördlich verläuft der Zubringer zur Bundesstraße B 83. Nördlich des Zubringers befinden sich ein Laubgehölzbestand, das oben erwähnte namenlose Fließgewässer sowie ein Teich. Im Osten begrenzen zunächst ein Ackersaum und ein Graben das Plangebiet, während weiter östlich die Bundesstraße B 83 verläuft. Östlich der Bundesstraße liegen eine Grünlandfläche sowie ein Teich mit Ufergehölzen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und sonstige besonders geschützte Bereiche wie gesetzlich geschützte Biotope in der betrachtungsrelevanten Umgebung des Plangebiets.

Das Plangebiet liegt in dem Geltungsbereich des Naturparks NP NDS „Weserbergland“ sowie in dem des Landschaftsschutzgebiets LSG SHG 00005 „Bückeburg-West/Sandfurth“. Die Fläche des Geltungsbereiches soll parallel zum Verfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden (HEMPEL & TACKE 2020A).

Mögliche Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet die folgenden Wirkungen:

- Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche (Acker) in Gewerbegebiet
- Entfernen der anstehenden Vegetation
- Versiegelung von Freiflächen mit Gebäuden (Logistikgebäude, Hochregallager) und innerbetrieblichen Verkehrsflächen bzw. Stellplätzen
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in der festgesetzten „Fläche für das Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ wird die im Plangebiet anstehende Ackerfläche dauerhaft überplant. Damit gehen teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einher. Mit der Überplanung werden die vorhandenen Biotopstrukturen entfernt sowie der Boden im Bereich der überbaubaren Flächen dauerhaft versiegelt. Das heißt, dass aufgrund der vorhandenen Bodengüte somit ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft mit hohem, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzial dauerhaft verloren geht. Der Verlust der anste-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

henden Biotopstrukturen wird aufgrund seiner für die Umgebung typischen Lebensraumausstattung wenig Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen.

Die mit der Versiegelung erfolgende potenzielle Verringerung der Grundwasserneubildungsrate besitzt aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Die Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen durch die Nachverdichtung werden zu Änderungen der klimatischen Bestandssituation führen und die generellen klimatischen Effekte festigen. Dies bedeutet, dass die Planung zu einem höheren Wärmespeichervermögen und geringeren Verdunstungsmöglichkeiten führt. Eine Störung funktionaler Beziehungen zu einem der untersuchten Schutzgüter wird nicht erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die Schutzgüter Mensch (Schall- und Schadstoffemissionen sowie Erholung), Fläche, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich. Nachfolgend werden die Maßnahmen für die verbleibenden Schutzgüter dargestellt.

Schutzgüter Mensch und Tiere– Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Blendwirkungen durch Lkw- und Pkw-Bewegungen im Bereich der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen bzw. an der B 83 soll ein begrünter Wall hergerichtet werden.

Generell ist eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Beleuchtung zu empfehlen. Zusätzlich dazu sollte die minimal erforderliche Leuchtstärke gewählt und unnötiges Dauerlicht vermieden werden. Eine insektenfreundliche Beleuchtung zeichnet sich durch die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen und LED-Lampen aus. Die Lampen sollten gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen abgedichtet sein.

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu den Kronentraufen

Allgemein verständliche Zusammenfassung

der Bäume und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Art – Feldlerche

- Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Ende März, durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Fläche von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird. Werden keine brütenden Feldlerchen nachgewiesen, kann die Baufeldräumung auch innerhalb der genannten Brutzeit durchgeführt werden. Nach der Baufeldräumung ist sicher zu stellen, dass bis zum Baubeginn kein neuer Vegetationsbewuchs entsteht.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sind Ersatzbrutstandorte für die Feldlerche zu schaffen. Dieses könnte beispielsweise durch die Entwicklung von Extensivgrünland erfolgen. Die Flächengröße sollte pro Brutpaar einen Hektar betragen, also insgesamt zwei Hektar. Die Maßnahme kann mit der Kompensationsmaßnahme, die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich wird, kombiniert werden.

Neben der Entwicklung von Extensivgrünland sind auch Maßnahmen im Ackerland möglich. In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen.

Folgende Maßnahmen sind u.a. möglich und in den nächsten Verfahrensschritten zu konkretisieren:

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgüter Fläche und Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Schutzgut Landschaft

Zur Minderung landschaftsbildästhetischer Beeinträchtigung im Nahbereich sollten Baum- und Heckenpflanzungen entlang des südlich des Plangebiets verlaufenden Wirtschaftsweges vorgesehen werden.

Nachteilige Wirkungen im Mittel- und Fernbereich können mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Hochregallagers (Farbgebung, Beleuchtung, Werbetafeln) gemindert werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Zur Vermeidung von Verlusten archäologischer Zeugnisse aus der römischen Kaiserzeit hat die SCHAUMBURGER LANDSCHAFT – KOMMUNALARCHÄOLOGIE (2020) ein Konzept erarbeitet. Dazu werden vor Baubeginn vier Sondagegräben an festgelegten Stellen angelegt. „Sondagegraben bedeutet, dass entlang dieser Linien 4 Meter breite Oberbodenabträge zu erfolgen haben. Diese Oberbodenabträge müssen mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer zu beauftragenden Grabungsfirma erfolgen. Die Mitarbeiter der Grabungsfirma überwachen den Oberbodenabtrag und dokumentieren auftretende Bodenbefunde und archäologische Funde im Planum.

Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische flächige Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten, diese werden beinhalten, dass im Bereich der Fundamente und der unter dem Oberboden in den Erdboden eingreifende Arbeiten, wie beispielsweise Versorgungsgräben, erhaltene Bodenbefunde ausgegraben werden müssen. Bodenbefunde, die durch Erdarbeiten nicht zerstört werden, können nach ihrer Kartierung überbaut werden.“

Quantifizierung des Eingriffs

Die Quantifizierung des Eingriffs erfolgt auf der Basis der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2013). Dieses erfolgt rechnerisch über eine Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotopflächen des Untersuchungsgebietes.

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie“ (DRACHENFELS 2020) und die Einstufung der erfassten Biotoptypen erfolgte nach der „Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zur Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung“ (Rote Liste) (DRACHENFELS 2012, gemäß der korrigierte Auflage 2019)

Das angewendete Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Vor dem Hintergrund der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO wird die GRZ bei der Ermittlung des Planwerts von 0,8 auf 0,85 erhöht.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich ein Bestandswert von 51.580. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert

Allgemein verständliche Zusammenfassung

auf einen Wert von 25.888. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um den Wert 25.692 erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Alternativstandort würden nach der Prüfung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Eignung als Erweiterungsfläche für das Unternehmen, zwei Standorte im näheren Umfeld des Plangebietes in Frage kommen. Zum einen die Fläche nordöstlich des Plangebietes, die jedoch bei Großveranstaltungen im Schloss als Großparkplatz genutzt und zum anderen die Fläche südlich des Hauptstandortes, die aufgrund der Bundeswehrnutzung nicht für eine Erweiterung des Unternehmens zur Verfügung steht (HEMPEL & TACKE 2020A).

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.


Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Bückeberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsturnus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zu erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Kommune nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Die Stadt Bückeberg ist dafür zuständig, die Durchführung und Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen frühestens 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Projekts zu kontrollieren und zu dokumentieren.

CEF-Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Eine vollständige Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist bereits zum Eingriffszeitpunkt zu gewährleisten. Die durchzuführende Wirkungs- und Funktionskontrolle liegt in der Hand des Vorhabenträgers und hat vor dem Eingriff zu erfolgen. Erst mit diesem so genannten „Wirksamkeitsnachweis“ darf mit dem geplanten Projekt begonnen werden.

Warstein-Hirschberg, September 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

DRACHENFELS (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Korrigierte Auflage 2019.

DRACHENFELS (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2020. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 1-331. Hannover.

HEMPEL & TACKE (2020A): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“. Begründung. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2020B): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“. Planzeichnung. Bielefeld.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bückeburg. Warstein-Hirschberg.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

NLWKN (2020): Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Umweltkarten Niedersachsen (WWW-Seite) <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>
Zugriff: 17.08.2020, 11:20 MESZ.

SCHAUMBURGER LANDSCHAFT – KOMMUNALARCHÄOLOGIE (2020): Konzept einer archäologischen Voruntersuchung an der Fundstelle Bückeburg 55 im Zuge des Bauvorhabens Erweiterung Bauerngut / Hasengarten in der Stadt Bückeburg. Bückeburg.

STADT BÜCKEBURG (2014): Flächennutzungsplan. Blatt 1. Ausfertigung. Stadt Bückeburg.

SÜDBECK ET.AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) § 5	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GfL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlagen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anlage 2

Biotoptypen

M 1:2.000



Legende

Gebüsch und Gehölzbestände

- BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
- HBA Allee/Baumreihe
- HFB Baumhecke
- HFM Strauch-Baumhecke
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe

Gewässer

- FGR Nährstoffreicher Graben
- FXS Stark begradigter Bach

Grünland und Acker

- AZ Sonstiger Acker
- GI Artenarmes Intensivgrünland

Ruderalflur

- UMS Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- URT Ruderalflur trockenwarmer Standorte

Verkehrsflächen

- OVA Autobahn/Schnellstraße
- OVS Straße
- OVW Weg
- OVW Grasweg

Plangebiete

- Untersuchungsgebiet
- Plangebiet

Biotoptypen

Anlage 2

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeburg

| M.: 1 : 2.000 | Gez.: Sto | Bearb.: Loe | Dat.: September 2020

| Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 1878

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

 Brackhüttenweg 1
 59581 Warstein-Hirschberg
 Tel. 02902-701231
 info@mestermann-landschaftsplanung.de

| Antragsteller:

| Planverfasser: *Mestermann*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93
„Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Bückeburg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in
Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Bückeberg**

Auftraggeber:

Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH
Hasengarten 1a
31675 Bückeberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1878

Warstein-Hirschberg, August 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Bestandssituation	12
5.0	Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse	18
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	18
5.2	Wirkfaktoren	18
5.3	Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse	20
5.3.1	Niedersächsische Umweltkarten.....	20
5.3.2	Bestandsaufnahme der Brutvögel.....	20
5.3.3	Bestandsaufnahme der Amphibien	24
5.3.4	Intensivkontrolle der Gehölzbestände.....	25
5.3.5	Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf ungefährdete Gehölzbrüter.....	25
6.0	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	26
7.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28

Literaturverzeichnis

Anlage

Anlage 1 Brutvogelkartierung

M 1: 2.000

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des Umweltberichts ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg, Niedersachsen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) soll der Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ für das Gebiet östlich der Straße Hasengarten, südlich und westlich der Bundesstraße 83 und nördlich der landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort, plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Des Weiteren soll eine Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bückeberg West/Sandfurth“ parallel zum Bebauungsplanverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden (HEMPEL & TACKE 2020A).

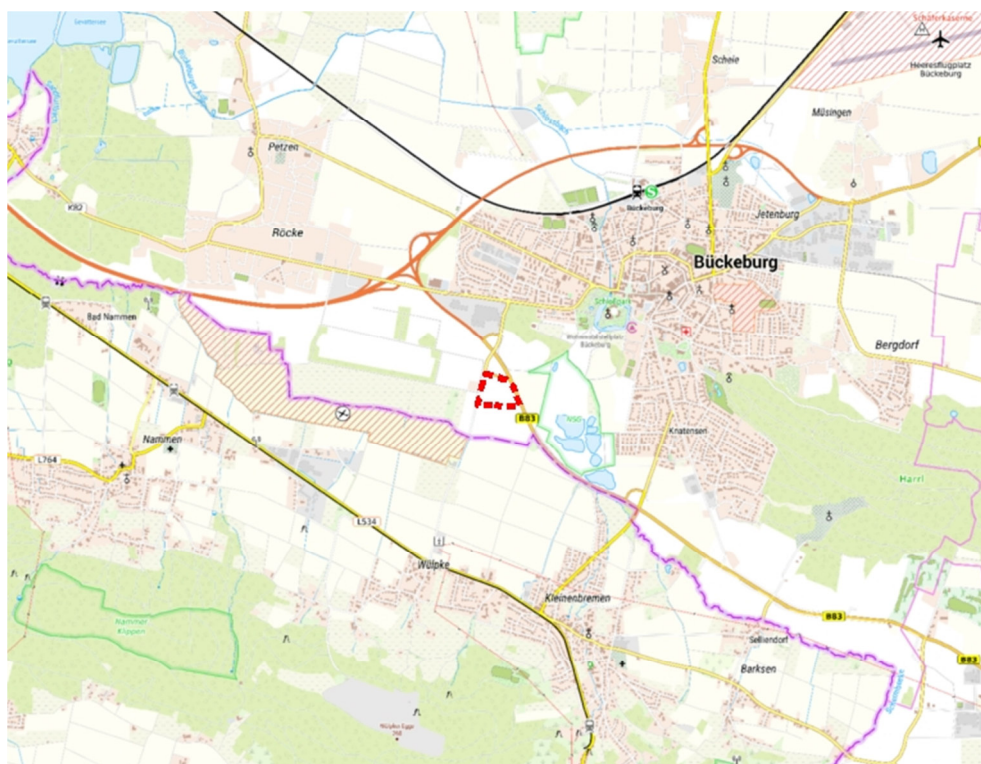


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Zuge der Artenschutzprüfung trifft die verfahrensführende Behörde die Entscheidung, ob durch das Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung holt die verfahrensführende Behörde eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde ein. Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabensträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg wurden im Jahr 2020 die Vogel- und Amphibienfauna im Plangebiet und der relevanten Umgebung untersucht. Weiterhin erfolgte eine Suche nach potenziellen Fledermausquartieren an den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzen.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Methodik

Der Ablauf und Inhalt des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages umfasst die folgenden Schritte:

Ermittlung von möglichen Konfliktarten

Hier wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten bei denen artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Betrachtung)

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung des Ausnahmeverfahrens überwiegend nicht erforderlich.

Ausnahmeverfahren

Im Bedarfsfall wird im Ausnahmeverfahren geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden kann.

3.0 Vorhabensbeschreibung

„In der Stadt Bückeberg ist ein stark expandierender Gewerbebetrieb im Bereich der Lebensmittelverarbeitung ansässig. Das Unternehmen mit Hauptsitz in Bückeberg verfügt in Deutschland über mehrere Standorte. Aufgrund der Notwendigkeit der räumlichen Nähe zum Hauptstandort sollen Produktionsgebäude und Warenlogistik in Verbindung stehen.

Südlich der Innenstadt von Bückeberg befindet sich nach Abwägung von Alternativstandorten [...] eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Größe von 5,16 ha, die insgesamt alle Flächenbedarfe des Betriebes abdecken.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes zu schaffen. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort, plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ liegt am südlichen Stadtrand der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg, Niedersachsen. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Zubringer zur B83 (32/1),
- im Osten durch die Bundesstraße 83 (43),
- im Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg (33),
- im Westen durch einen Bach der Richtung Schlossgraft fließt sowie der Straße Hasengarten (31, 23).

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 32/3, Flur 49 der Gemarkung Bückeberg. Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 5,16 ha vor.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie das der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist flächengleich.

Bebauungsplan

Städtebaulicher Entwurf/Konzept

„Das Unternehmen beabsichtigt wesentliche Teile der betrieblichen Warenlogistik vom derzeitigen Betriebsstandort hin zum neuen Standort zu verlagern. In diesem Zuge bedarf es aufgrund sich ändernder betrieblicher Anforderungen einer Vergrößerung der baulichen Anlagen für die Warenlogistik.

Vorhabensbeschreibung

An dem geplanten Standort ist ein gewerblicher Einzelbetrieb mit Warenlagerung und Kommissionierung vorgesehen. Eine Vielzahl der am bestehenden Standort vorhandenen LKW werden zukünftig am neuen Standort untergebracht. Durch die räumliche Nähe zum Hauptstandort entsteht somit kein eigenständiger Betriebsstandort, sondern ein mit dem nördlichen gelegenen Hauptbetrieb verbundener Betriebsteil.

Ziel ist es, den gesamten Geltungsbereich als Gewerbegebiet auszuweisen. Die baulichen Anlagen bzw. das Logistikgebäude als Hauptgebäudekörper sollen an der Südgrenze des Grundstückes entstehen. Neben einem mit maximal 30m hohen Hochregallager sind auch Gebäudeteile mit geringerer Gebäudehöhe geplant.

Größere Teile des Betriebsgeländes nehmen die notwendigen innerbetrieblichen Verkehrsflächen (Flächen für das Beladen und Rangieren und Aufstellen von LKW) ein.

Hierüber hinaus sollen Stellplätze für Mitarbeiter und Kurzzeitparkplätze für an- und abliefernde LKW geschaffen werden, die räumlich vom Hauptbetriebsgelände abgetrennt sind.

Die Erschließung der Fläche erfolgt im Westen des Plangebietes über die Straße Ha-sengarten. In diesem Bereich ist zudem ein Pfortnerhaus vorgesehen.

Aufgrund der hydraulischen Situation wird davon ausgegangen, dass eine private Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Betriebsgelände notwendig ist. Hierzu soll im nordöstlichen Bereich des Gewerbegrundstückes eine Regenrückhaltung vorgesehen werden, die gleichzeitig der Löschwasserbevorratung dient.

Ebenso ist eine Eingrünung des Plangebietes vorgesehen.“ (HEMPEL & TACKE 2020A)

Art baulichen Nutzung

„Zur Erreichung der [...] Planungsziele [...] entsprechend der Konzeption ist es erforderlich, für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festzusetzen.

Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes sind Gewerbegebiete aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind zugelassen werden.

Aufgrund der beabsichtigten gewerblichen Nutzung eines bekannten Einzelbetriebes werden Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für kirchliche, kulturelle,

Vorhabensbeschreibung

soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Maß der baulichen Nutzung

„Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet über die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der Höhe der baulichen Anlagen fixiert.

Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die GRZ entsprechend der Obergrenzen für Gewerbegebiete (0,8) für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 Abs. 1 BauGB wird somit unterschritten. Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird dem Übergang zur freien Landschaft Rechnung getragen.

Der geplante Bau des Logistikzentrums erfordert eine große Anzahl an Verkehrsflächen zum Rangieren, Aufstellen und für Wartezonen der LKW. Des Weiteren sind Mitarbeiter-Stellplätze notwendig.

Bei der o.g. GRZ von 0,4 für den Hauptbaukörper wären nach §19 Abs. 4 BauNVO zusätzlich 50% (Kappungsgrenze) Flächenversiegelung für Stellplätze und Zufahrten zulässig, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Der erhöhte Bedarf an Verkehrsflächen verlangt sogar eine GRZ von 0,85. Eine Überschreitung in geringfügigem Ausmaß ist nach BauNVO (§19 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 2, 2. Teil) zulässig.

Die Begrenzung der Gebäudehöhen soll durch eine maximale Gebäudehöhe begrenzt werden, da vor allem gewerbliche Betriebsgebäude häufig unterschiedliche Geschosshöhen aufweisen. Deshalb wird die maximale Gebäudehöhe bei einer Geländehöhe von etwa 64,70 Metern über Normalhöhennull auf 94,00 Meter für das Hochregallager und 77,00 Meter für das Betriebsgebäude über Normalhöhennull festgesetzt. Daraus resultieren eine Gebäudehöhe von ca. 30 Metern für das Hochregallager sowie eine Gebäudehöhe von ca. 12 Metern für das Betriebsgebäude.

Im GE wird eine abweichende Bauweise mit zulässigen Gebäudelängen von mehr als 50 Meter in der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauGB festgesetzt. Hiermit wird sichergestellt, dass die Vielzahl der verschiedenen Arbeitsbereiche mit ihren teils sehr spezifischen Ansprüchen an die Ausbildung der Baukörper realisierbar bleibt.

Für die überbaubaren Grundstücksflächen werden Baugrenzen ausgewiesen, deren Verlauf sich im Sinne einer Baukörperausweisung an dem geplanten Vorhaben orientieren. Das südliche Baufenster orientiert sich am Gewerbekomplex und das nördlich am Pfortnerhaus.

Darüber hinaus werden die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone der Bundesstraße B83 berücksichtigt.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Vorhabensbeschreibung

Gestalterische Vorschriften

„Das Plangebiet befindet sich in der südlichen Ortsrandlage des Siedlungsbereiches der Stadt Bückeberg.

Aufgrund der Lage am Ortsrand verbunden mit einer Bedeutung für das Landschaftsbild sollen gestalterische Festsetzungen für den zukünftigen Baukörper besonders im Hinblick auf Dachform, Werbeanlagen sowie Grundstückseinfriedung getroffen werden.

Als zulässige Dachform im GE sind aufgrund der Orientierung an den Funktionen bzw. der Nutzung Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von bis zu 5° zulässig. Zudem soll es ein Verbot für glänzende Fassadenelemente, aufgrund des angrenzenden Übungsplatzes der Bundeswehr sowie des Luftsportvereines geben.

Ermöglicht werden Werbeanlagen an dem Gebäude (an der Fassade), aber auch auf den Grundstücksfreiflächen (z.B. Einfahrtsschild). Die Werbeanlagen werden bezüglich ihrer Anzahl und Größe begrenzt. Nur an der Nord- und Ostfassade des Hochregallagers sind jeweils ein Schriftzug mit einer maximalen Größe von 15 m x 5 m zugelassen.

Die gestalterischen Regelungen zu Werbeanlagen berücksichtigen aber nicht nur den Umgebungsschutz, sie vermeiden– insbesondere im Nahbereich der B83 – auch eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs. Aus diesem Grund werden bewegliche, laufend wechselnde oder durch wechselnde Beleuchtung akzentuierte Werbeanlagen oder Firmenschilder nicht zugelassen.

Aus sicherheitstechnischen Gründen sowie zur Einbindung in den Landschaftsraum ist eine Einfriedung des Plangebietes notwendig.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Vorhabensbeschreibung

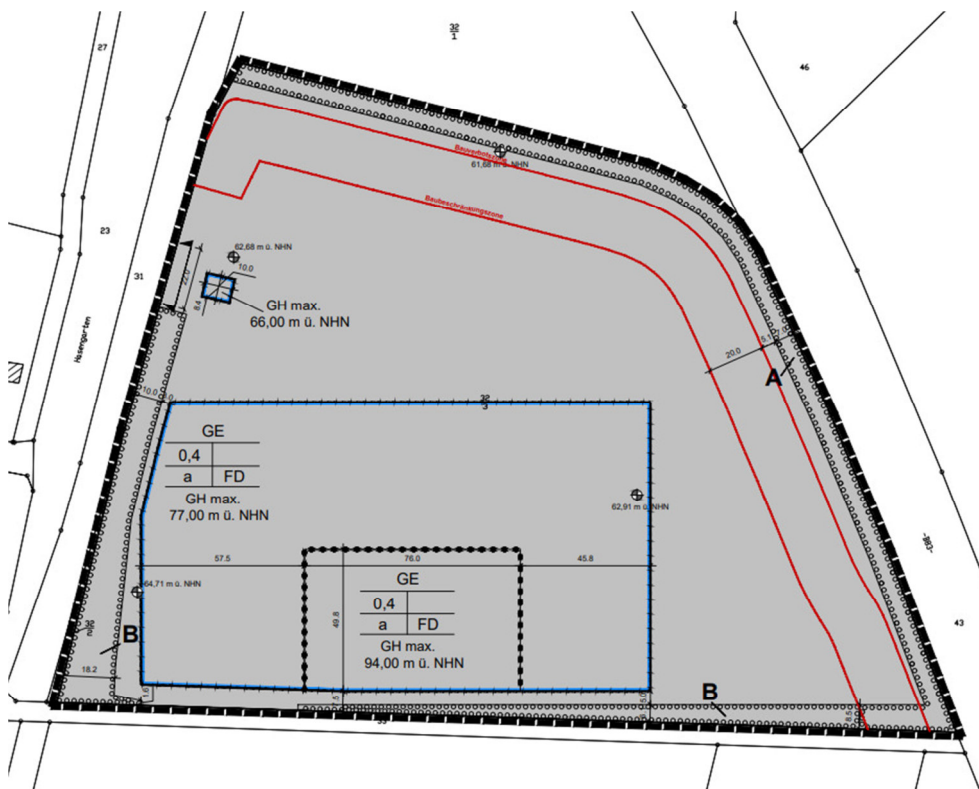


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ der Stadt Bückeburg (HEMPEL & TACKE 2020B).

Verkehr und Erschließung

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

„Die Erschließung des Areals erfolgt über die angrenzende Straße Hasengarten. Die Straße stellt zum einen in Richtung Norden die Verbindung zum Hauptstandort des Betriebes sowie im weiteren Verlauf zur Innenstadt und zum anderen in Richtung Süden zur Stadt Porta Westfalica her.

Die Zufahrt zur Straße Hasengarten soll im Westen des Plangebietes über eine Ein- und Ausfahrt für Mitarbeiter sowie für den Lieferverkehr erfolgen. Für ankommende Verkehre aus nördlicher Richtung wird es eine Abbiegespur, in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens, geben. Diese ist aufgrund der Aufstellfläche der ankommenden Lastkraftwagen am westlichen Rand außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Dies wird planungsrechtlich durch die Festsetzung von einem Bereich mit Ein- und Ausfahrt fixiert.

Unmittelbare Zu- und Abfahrten zur angrenzenden Bundesstraße 83 und ihrer Auffahrt sind nicht vorgesehen.

Zur angrenzenden Bundesstraße sowie zur nördlich angrenzenden Auffahrt sind zudem gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Abstände für bauliche und sonstige Anlagen einzuhalten (Bauverbots- und Baubeschränkungszone [...]) Die damit verbundenen Mindestab-

Vorhabensbeschreibung

stände betragen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG 20 Meter (Bundesstraße).“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Ruhender Verkehr

„Der Stellplatzbedarf soll vollständig auf dem neuen Baugrundstück gedeckt werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Verbesserung von logistischen Prozessen, ist eine Trennung des Lieferverkehrs und der Mitarbeiterstellplätze vorgesehen. Hierfür soll im Norden des Plangebietes eine Stellplatzanlage für PKW und zusätzlich für wartende an- und abliefernde LKW entstehen. Die Stellplatzanlage ist räumlich von der Anlieferungszone getrennt. Hierdurch soll vermieden werden, dass an- und abliefernde LKW innerhalb der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen parken.

Zudem sind auf dem Betriebsgelände östlich des Hauptgebäudes weitere Stellplätze für die eigenen LKW geplant.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Stellplatzbegrünung

„Aus stadtgestalterischer und mikroklimatischer Sicht werden Anpflanzfestsetzungen von Bäumen getroffen. Je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm, fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Für die Baumpflanzung sind entsprechende Baumsubstrate zu verwenden. Die Bäume einschließlich der Baumscheibe sind durch bauliche oder technische Maßnahmen (Baumschutzrosten) gegen ein Überfahren von Fahrzeugen zu schützen.“ (HEMPEL & TACKE 2020A)

Fußgänger und Radfahrer

„Aufgrund der landschaftlichen Nutzung existieren im Geltungsbereich selbst bislang keine öffentlichen Fuß- und Radwege.

Direkt westlich außerhalb des Plangebietes verläuft ein Fuß- und Radweg. Der Fuß- und Radweg soll erhalten bleiben und wird im weiteren Verfahren in Bezug auf die Ein- und Ausfahrt des Betriebes berücksichtigt.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Orts- und Landschaftsbild

„Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Stadt Bückeburg. Das geplante Vorhaben kann zu nachteiligen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes führen. Eine Prognose der Schwere der Auswirkungen sowie potenzielle Vermeidungsmaßnahmen sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Hochbauplanung. Eine konkrete Bewertung, Gliederung und Klassifizierung des Landschaftsbildes wird gemäß dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie „Erfassung

Vorhabensbeschreibung

und Bewertung des Landschaftsbildes“ [...] sowie in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zum Entwurfsbeschluss erfolgen.

Um einen Übergang vom geplanten Gewerbegebiet zur freien Landschaft zu schaffen und um den Eingriff in das Landschaftsbild zu verringern, sollen im Bebauungsplan Flächen entlang des südlichen sowie des westlichen Randes des Plangebietes für das Anpflanzen von standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt werden (Anpflanzfläche B). Die nicht baulich genutzten Freiflächen des Baugrundstücks sind zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Flächennutzungsplan

„Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bückeberg (südliches Stadtgebiet) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 als Flächen für die Landwirtschaft dar. Somit ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan nicht abzuleiten.

Der FNP wird für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes parallel zum Bebauungsplanverfahren im Rahmen der 4. Änderung geändert und die gesamte Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich befindet sich in einer Bauverbotszone gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

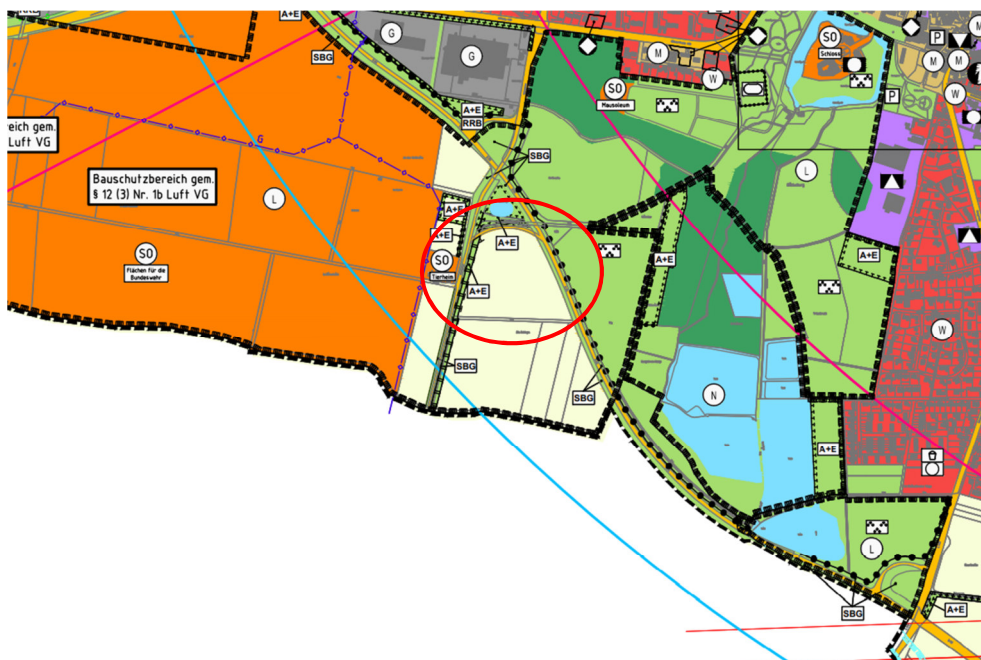


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der STADT BÜCKEBURG (2014). Das Plangebiet ist mit einem roten Oval markiert.

4.0 Bestandssituation

Das Plangebiet wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Süden wird das Plangebiet von einem Grasweg bzw. Wirtschaftsweg begrenzt. Südlich des Weges erstreckt sich eine weitere Ackerfläche. Im Westen grenzen ein namenloses Fließgewässer sowie eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern wie Erle (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Pappel (*Populus tremula*), Weide (*Salix spec.*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hartriegel (*Cornus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) an das Plangebiet an. Weiter westlich verläuft die Straße „Hasengarten“. Westlich dieser Straße befinden sich eine Intensivwiese, ein Tierheim, Laubgehölzbestände, eine kleine Extensivgrünlandfläche sowie ein Teich mit Röhrichtbestand. Im Norden grenzt ein Graben, der von Weiden begleitet wird, an das Plangebiet an. Weiter nördlich verläuft der Zubringer zur Bundesstraße B 83. Nördlich des Zubringers befinden sich ein Laubgehölzbestand, das oben erwähnte namenlose Fließgewässer sowie ein Teich. Im Osten begrenzen zunächst ein Ackersaum und ein Graben das Plangebiet, während weiter östlich die Bundesstraße B 83 verläuft. Östlich der Bundesstraße liegen eine Grünlandfläche sowie ein Teich mit Ufergehölzen.

Bestandssituation



Abb. 4 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes (rote Strichlinie = Plangebiet).

Legende:

- 1 = Ackerfläche im Plangebiet
- 2 = Ackerfläche südlich des Plangebietes
- 3 = Grasweg/Wirtschaftsweg
- 4 = Weidenhecke
- 5 = Strauch-Baumhecke und namenloses Fließgewässer
- 6 = Intensivwiese
- 7 = Laubgehölzbestand
- 8 = Teich
- 9 = Tierheim
- 10 = Laubgehölzbestand
- 11 = Extensivgrünland
- 12 = Laubgehölzbestand
- 13 = Teich mit Röhricht
- 14 = Intensivgrünland
- 15 = Teich
- 16 = Ufergehölze

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (25 m) wurde eine Biotoptypenkartierung nach Drachenfels (DRACHENFELS 2020) durchgeführt.

In der folgenden Tabelle werden die Biotoptypen im Plangebiet und der näheren Umgebung (25 m) gemäß DRACHENFELS (2020) aufgelistet.

Bestandssituation

Tab. 1 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ sowie in der Umgebung (25 m) (DRACHENFELS 2020).

Code	Biototyp	im Plangebiet des Bebauungsplanes
GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE		
HFM	Strauch-Baumhecke	
HBA	Allee/Baumreihe	
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	
HFB	Baumhecke	
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	
TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN		
URT	Ruderalflur trockener Standorte	
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur	
GRÜNLAND		
GI	Artenarmes Intensivgrünland	
GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN		
OVS	Straße	
OVW	Weg	
OVA	Autobahn/Schnellstraße	
ACKER- UND GARTENBAUBIOTOPE		
AZ	Sonstiger Acker	X
BINNENGEWÄSSER		
FXS	Stark begradigter Bach	
FGR	Nährstoffreicher Graben	



Abb. 5 Acker im Plangebiet.



Abb. 6 Acker südlich des Plangebietes.

Bestandssituation



Abb. 7 Grasweg/Wirtschaftsweg südlich angrenzend zum Plangebiet.



Abb. 8 Gehölzstreifen westlich des Plangebietes.



Abb. 9 Namenloses Fließgewässer westlich des Plangebietes.



Abb. 10 Gehölzstreifen aus Weiden nördlich des Plangebietes.



Abb. 11 Gehölzbestand nördlich des Zubringers zur Bundesstraße.



Abb. 12 Teich nördlich des Zubringers zur Bundesstraße.

Bestandssituation



Abb. 13 Ackersaum/Ruderalstreifen zwischen Plangebiet und Bundesstraße.



Abb. 14 Ruderalvegetation nördlich des Plangebietes im Bereich des Zubringers.



Abb. 15 Zubringer zur Bundesstraße.



Abb. 16 Straße „Hasengarten“ westlich des Plangebietes.



Abb. 17 Bundesstraße östlich des Plangebietes.



Abb. 18 Tierheim westlich des Plangebietes.

Bestandssituation



Abb. 19 Intensivgrünland westlich des Plangebietes.



Abb. 20 Gehölzbestand nordwestlich des Plangebietes..



Abb. 21 Extensivgrünland nordwestlich des Plangebietes.



Abb. 22 Teich mit Röhricht nordwestlich des Plangebietes.

5.0 Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Brutvögel umfasste das Plangebiet sowie einen Radius von 100 m um das Plangebiet. Die Bereiche östlich der Bundesstraße B 83 wurden, auf Grund der eingeschränkten Begehrbarkeit, nur von der westlichen Straßenseite aus kartiert.

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Amphibien bzw. deren Wanderwege umfasste das Plangebiet sowie die nördlichen angrenzenden Bereiche.

Folgende Untersuchungen wurden gemäß den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt:

- Erfassung der tagaktiven Brutvögel: 6 Begehungen zwischen 01.03.–30.06.
- Erfassung der Eulen: 3 Nachtbegehungen ab 01.02.
- Erfassung der Wachtel / des Wachtelkönigs: 3 Dämmerungs- bzw. Nachtbegehungen im Zeitraum 10.05.–10.07.
- Erfassung der Amphibien: 3 Begehungen der für Amphibienwanderungen relevanten Bereiche des Untersuchungsgebietes zur Hauptwanderzeit der Amphibien im Frühjahr
- Erfassung potenzieller Fledermausquartiere: 1 Begehung innerhalb des Plangebietes bzw. der angrenzenden Gehölze während der unbelaubten Zeit

5.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten von Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Bauaufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Bauaufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstell-

Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

flächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Anlage des Logistikstandortes werden die anstehenden Biotopstrukturen (Acker, Gehölzbestände, krautige Vegetation) dauerhaft beansprucht.

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung des Logistikstandortes	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung des Gebäudes	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Logistikstandortes	zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Fahrzeugverkehr und Personenbewegungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

5.3.1 Niedersächsische Umweltkarten

Die Auswertung der Niedersächsischen Umweltkarten ergab keine Informationen zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet (NMUEK 2020).

5.3.2 Bestandsaufnahme der Brutvögel

Methodik

Primäres Ziel der avifaunistischen Untersuchungen ist die Erfassung der Brutvögel bzw. brutverdächtigen Vögel (Reviervögel) sowie der Nahrungsgäste. Als Erfassungsmethode wurde die Revierkartierung gewählt und erfolgte nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005).

Zur Erfassung von Eulen wurden 3 Begehungen im Zeitraum Anfang Februar bis Mitte März durchgeführt. Die Erfassung von tagaktiven Vogelarten erfolgte an 6 Terminen zwischen Mitte März und Mitte Juni. Die Erfassung der Wachtel bzw. des Wachtelkönigs wurde an drei Terminen im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni durchgeführt. In den folgenden Tabellen werden die Erfassungstermine sowie das Wetter dargestellt.

Tab. 3 Erfassungstermine der Eulen im Untersuchungsgebiet (Nachtbegehungen).

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter
Begehung 1	05.02.2020	17:30–18:30	klar, 4-5 °C, 2 bft
Begehung 2	04.03.2020	18:30–19:30	wolkig, 5-6 °C, 2 bft
Begehung 3	18.03.2020	18:45–20:00	bedeckt, 13-14 °C, 2 bft

Tab. 4 Erfassungstermine der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet (Tagbegehungen).

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter
Begehung 1	18.03.2020	07:45–09:30	leicht bewölkt, 9-12 °C, 3-4 bft
Begehung 2	01.04.2020	07:45–09:15	sonnig, -1–3 °C, 1-2 bft
Begehung 3	21.04.2020	06:45–08:30	sonnig, 7–9 °C, 4 bft
Begehung 4	12.05.2020	06:45–08:15	wolkig, 2-4 °C, 2 bft
Begehung 5	29.05.2020	06:30–08:15	sonnig, 7-12 °C, 1 bft
Begehung 6	18.06.2020	06:30–08:00	bedeckt, 18-19 °C, 1-2 bft

Tab. 5 Erfassungstermine der Wachtel bzw. des Wachtelkönigs.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter
Begehung 1	18.05.2020	21:00–22:15	bedeckt, 18-19 °C, 2 bft
Begehung 2	03.06.2020	21:45–22:30	wolkig, 20-22 °C, 1 bft
Begehung 3	22.06.2020	21:45–23:00	leicht bewölkt, 17-19 °C, 1-2 bft

Ergebnisse

Während der Nacht- bzw. Dämmerungsbegehungen wurden keine Eulen, Wachteln oder Wachtelkönige nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet wurden 36 Vogelarten nachgewiesen, wovon 27 Vogelarten als Brutvögel (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht, Brutnachweis) im Untersuchungsgebiet auftraten. Zu den Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet zählen die Graugans, der Graureiher, die Rauchschwalbe, die Saatkrähe, die Schafstelze und die Stockente. Die Nilgans und der Weißstorch überflogen lediglich das Untersuchungsgebiet.

Neben dem streng geschützten Weißstorch wurde die streng geschützte Bekassine ca. 30 m südlich des Plangebietes erfasst. Das Tier flog auf und landete ca. 40 m weiter südöstlich auf der Ackerfläche. Geeignete Brutstandorte für die Bekassine sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die Bekassine tritt daher nur als Durchzügler auf.

Innerhalb des Plangebietes bzw. in den direkt angrenzenden Gehölzbeständen wurden die folgenden Brutvogelarten (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht) nachgewiesen:

Blaumeise, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Goldammer, Feldlerche, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp

Die folgenden Vogelarten nutzten das Plangebiet zur Nahrungssuche:

Rabenkrähe, Schafstelze, Ringeltaube, Graureiher, Rauchschwalbe

Die Graugans und die Nilgans überflogen lediglich das Plangebiet.

In der folgenden Tabelle werden alle nachgewiesenen Vogelarten, deren Status im Untersuchungs- bzw. Plangebiet und deren Rote Liste-Status in Niedersachsen und in Deutschland aufgeführt.

Ermittlung des Artenspektrums und Konfliktanalyse

Tab. 6 Nachgewiesene Vogelarten, deren Status im Untersuchungsgebiet bzw. Plangebiet und deren Rote-Liste-Status in Niedersachsen (NLWKN 2020) und Deutschland (NABU 2020A).

Art	Status im Untersuchungsgebiet (einschließlich Plangebiet)	Status im Plangebiet bzw. in den direkt angrenzenden Gehölzen	RL-Status NDS (2015)	RL-Status BRD (2016)
Amsel	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Blässhuhn	Brutvogel	kein Vorkommen	V	*
Blaumeise	Brutvogel	Brutvogel	*	*
Buchfink	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Bekassine	Durchzügler	kein Vorkommen	1	1
Dorngrasmücke	Brutvogel	Brutvogel	*	*
Fasan	Brutvogel	kein Vorkommen	k. A.	k. A.
Feldlerche	Brutvogel	Brutvogel	3	3
Feldsperling	Brutvogel	kein Vorkommen	V	V
Fitis	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Gartengrasmücke	Brutvogel	kein Vorkommen	V	*
Goldammer	Brutvogel	Brutvogel	V	V
Gelbspötter	Brutvogel	kein Vorkommen	V	*
Graugans	Nahrungsgast	überfliegend	*	*
Graureiher	Nahrungsgast	Nahrungsgast	V	*
Heckenbraunelle	Brutvogel	Brutvogel	*	*
Klappergrasmücke	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Kohlmeise	Brutvogel	Brutvogel	*	*
Mönchsgrasmücke	Brutvogel	Brutvogel	*	*
Nachtigall	Brutvogel	kein Vorkommen	V	*
Nilgans	überfliegend	überfliegend	k. A.	k. A.
Rauchschwalbe	Nahrungsgast	Nahrungsgast	3	V
Ringeltaube	Brutvogel	Nahrungsgast	*	*
Rotkehlchen	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Rabenkrähe	Brutvogel	Nahrungsgast	*	*
Saatkrähe	Nahrungsgast	kein Vorkommen	*	*
Schafstelze	Nahrungsgast	Nahrungsgast	*	*
Singdrossel	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Stockente	Nahrungsgast	kein Vorkommen	*	*
Stieglitz	Brutvogel	kein Vorkommen	V	*
Teichhuhn	Brutvogel	kein Vorkommen	*	V
Teichrohrsänger	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Wacholderdrossel	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Weißstorch	überfliegend	kein Vorkommen	3	3
Zaunkönig	Brutvogel	kein Vorkommen	*	*
Zilpzalp	Brutvogel	Brutvogel	*	*

Legende:

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 1 = vom Aussterben bedroht, 3 = gefährdet

Die Lage der Nachweise kann der Anlage 1 „Brutvogelkartierung“ entnommen werden.

Lebensraumbewertung und Einschätzung des Konfliktpotenzials

Als einzige Brutvogelart des Offenlandes (1x Brutverdacht) kommt die Feldlerche an der südlichen Plangebietsgrenze vor. Ein weiterer Brutverdacht der Feldlerche wurde ca. 90 m südlich des Plangebietes nachgewiesen. Die Feldlerche wird sowohl in Niedersachsen als auch in Gesamtdeutschland als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft. Durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der Silhouettenwirkung der geplanten Logistikhalle ist ein Brutplatzverlust des südlich des Plangebietes gelegenen Brutstandortes der Feldlerche ebenfalls zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population wird nicht erwartet. Für die Feldlerche wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Die übrigen Brutvögel, die in den direkt an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen nachgewiesen wurden, zählen zu den Gehölz- bzw. Gebüschbrütern. Hierzu gehören die Blaumeise, die Dorngrasmücke, die Goldammer, die Heckenbraunelle, die Kohlmeise, die Mönchsgrasmücke und der Zilpzalp. Von den genannten Arten wird die Goldammer auf der Vorwarnliste in Niedersachsen und in Gesamtdeutschland geführt. Die übrigen, angrenzend zum Plangebiet vorkommenden, Brutvogelarten werden sowohl in Niedersachsen als auch in Gesamtdeutschland als ungefährdet eingestuft.

Von der Goldammer wurde im Gehölzstreifen westlich an das Plangebiet angrenzend ein Brutverdacht festgestellt. Weiterhin wurde am nördlichen Plangebietsrand eine Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Die beiden Brutstandorte sind jedoch nicht durch die Planung betroffen, da die Gehölzbestände in diesen Bereichen erhalten bleiben.

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen auf Grund der geplanten Zufahrt ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Vögel wie der Heckenbraunelle, der Blaumeise und dem Zilpzalp nicht auszuschließen. Diese kann jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Auf Grund der vorhandenen Störlwirkungen durch den Straßenverkehr in Verbindung mit dem nachgewiesenen Arteninventar sind keine Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für Gehölz- bzw. Gebüschbrüter nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

5.3.3 Bestandsaufnahme der Amphibien

Methodik

Zur Erfassung der Amphibien bzw. deren Wanderbewegungen wurden drei abendliche Begehungen während der Hauptwanderzeit durchgeführt. Hierbei erfolgten Sichtbeobachtungen wandernder Amphibien. In der folgenden Tabelle werden die Erfassungstermine und das Wetter dargestellt.

Tab. 7 Erfassungstermine der Amphibien im Untersuchungsgebiet.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter
Begehung 1	24.02.2020	18:00–19:00	regen, 8-9 °C, 4-5 bft
Begehung 2	04.03.2020	18:30–19:30	wolkig, 5-6 °C, 2 bft
Begehung 3	18.03.2020	18:45–20:00	bedeckt, 13-14 °C, 2 bft

Ergebnisse

Bei der 1. Begehung am 24.02.2020 wurde am Anfang der Zufahrt zum Teich nördlich des Plangebietes ein adulter Grasfrosch nachgewiesen. Während der zweiten Begehung wurden keine Amphibien beobachtet. Bei der 3. Begehung wurden im Umfeld des Teiches nördlich des Plangebietes fünf adulte Erdkröten erfasst. Eine weitere Erdkröte befand sich vor der Amphibienleiteinrichtung, welche an der nördlichen Plangebietsgrenze bzw. entlang des Zubringers zur B 83 verläuft. Hier befinden sich auch Kröten-tunnel, die den Amphibien eine sichere Querung des Zubringers ermöglichen.



Abb. 23 Teich nördlich des Plangebietes.



Abb. 24 Grasfrosch im Untersuchungsgebiet.

Lebensraumbewertung und Einschätzung des Konfliktpotenzials

Essenzielle Wanderrouen von Amphibien wurden während der Erfassungen nicht nachgewiesen. Die Ackerfläche im Plangebiet könnte allenfalls sporadisch von der Erdkröte als Lebensraum genutzt werden.

Der Grasfrosch und die Erdkröte werden sowohl in Niedersachsen als auch in Gesamtdeutschland als ungefährdet eingestuft (NABU 2020B).

Insgesamt ist das Konfliktpotenzial in Bezug auf Amphibien als gering einzustufen. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

5.3.4 Intensivkontrolle der Gehölzbestände

Die Suche nach Höhlen bzw. potenziellen Fledermausquartieren in den Gehölzen angrenzend zum Plangebiet wurde während der unbelaubten Zeit am 05.02.2020 durchgeführt. Höhlen wurden hierbei an den Gehölzen nicht nachgewiesen.

5.3.5 Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf ungefährdete Gehölzbrüter

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

6.0 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Plangebiet wurde ein Brutverdacht der Feldlerche nachgewiesen. Bei einer Inanspruchnahme der Ackerfläche können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der Silhouettenwirkung der geplanten Logistikhalle ist ein Brutplatzverlust des ca. 90 m südlich des Plangebietes gelegenen Brutstandortes der Feldlerche ebenfalls zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population wird nicht erwartet.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Ende März, durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, sollte durch einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Fläche von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird. Werden keine brütenden Feldlerchen nachgewiesen, kann die Baufeldräumung auch innerhalb der genannten Brutzeit durchgeführt werden. Nach der Baufeldräumung ist sicher zu stellen, dass bis zum Baubeginn kein neuer Vegetationsbewuchs entsteht.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten Ersatzbrutstandorte für die Feldlerche geschaffen werden. Dieses könnte beispielsweise durch die Entwicklung von Extensivgrünland erfolgen. Die Flächengröße sollte pro Brutpaar einen Hektar betragen, also insgesamt zwei Hektar. Die Maßnahme könnte mit der Kompensationsmaßnahme, die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich wird, kombiniert werden.

Neben der Entwicklung von Extensivgrünland sind auch Maßnahmen im Ackerland möglich. In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Folgende Maßnahmen sind u.a. möglich und in den nächsten Verfahrensschritten zu konkretisieren:

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs)

7.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg.

„In der Stadt Bückeberg ist ein stark expandierender Gewerbebetrieb im Bereich der Lebensmittelverarbeitung ansässig. Das Unternehmen mit Hauptsitz in Bückeberg verfügt in Deutschland über mehrere Standorte. Aufgrund der Notwendigkeit der räumlichen Nähe zum Hauptstandort sollen Produktionsgebäude und Warenlogistik in Verbindung stehen.

Südlich der Innenstadt von Bückeberg befindet sich nach Abwägung von Alternativstandorten [...] eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Größe von 5,16 ha, die insgesamt alle Flächenbedarfe des Betriebes abdecken.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Gewerbebetriebes zu schaffen. Aufgrund der Erreichung der Kapazitätsgrenzen an dem jetzigen Standort, plant das Unternehmen sich auf den Flächen südlich der Verbindungsstraße zwischen der Straße Hasengarten und der Bundesstraße 83 zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten.“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Das Plangebiet wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Süden wird das Plangebiet von einem Grasweg bzw. Wirtschaftsweg begrenzt. Südlich des Weges erstreckt sich eine weitere Ackerfläche. Im Westen grenzen ein namenloses Fließgewässer sowie eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern an das Plangebiet an. Weiter westlich verläuft die Straße „Hasengarten“. Westlich dieser Straße befinden sich eine Intensivwiese, ein Tierheim, Laubgehölzbestände, eine kleine Extensivgrünlandfläche sowie ein Teich mit Röhrichtbestand. Im Norden grenzt ein Graben, der von Weiden begleitet wird, an das Plangebiet an. Weiter nördlich verläuft der Zubringer zur Bundesstraße B 83. Nördlich des Zubringers befinden sich ein Laubgehölzbestand, das oben erwähnte namenlose Fließgewässer sowie ein Teich. Im Osten begrenzen zunächst ein Ackersaum und ein Graben das Plangebiet, während weiter östlich die Bundesstraße B 83 verläuft. Östlich der Bundesstraße liegen eine Grünlandfläche sowie ein Teich mit Ufergehölzen.

Im Jahr 2020 wurden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Plangebiet und der näheren Umgebung Untersuchungen zum Vorkommen der Vogel- und Amphibienfauna durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden 36 Vogelarten nachgewiesen, wovon 27 Vogelarten als Brutvögel (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht, Brutnachweis) im Untersuchungsgebiet auftraten. Zu den Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet zählen die Graugans,

Allgemein verständliche Zusammenfassung

der Graureiher, die Rauchschnalbe, die Saatkrähe, die Schafstelze und die Stockente. Die Nilgans und der Weißstorch überlogen lediglich das Untersuchungsgebiet.

Neben dem streng geschützten Weißstorch wurde die streng geschützte Bekassine ca. 30 m südlich des Plangebietes erfasst. Das Tier flog auf und landete ca. 40 m weiter südöstlich auf der Ackerfläche. Geeignete Brutstandorte für die Bekassine sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die Bekassine tritt daher nur als Durchzügler auf.

Während der Amphibienkartierung wurden folgende Arten nachgewiesen: Erdkröte, Grasfrosch.

Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf ungefährdete Gehölzbrüter

Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Plangebiet wurde ein Brutverdacht der Feldlerche nachgewiesen. Bei einer Inanspruchnahme der Ackerfläche können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der Silhouettenwirkung der geplanten Logistikhalle ist ein Brutplatzverlust des ca. 90 m südlich des Plangebietes gelegenen Brutstandortes der Feldlerche ebenfalls zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population wird nicht erwartet.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Ende März durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, sollte durch

Allgemein verständliche Zusammenfassung

einen Fachgutachter überprüft werden, ob die Fläche von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird. Werden keine brütenden Feldlerchen nachgewiesen, kann die Baufeldräumung auch innerhalb der genannten Brutzeit durchgeführt werden. Nach der Baufeldräumung ist sicher zu stellen, dass bis zum Baubeginn kein neue Vegetationsbewuchs entsteht.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten Ersatzbrutstandorte für die Feldlerche geschaffen werden. Dieses könnte beispielsweise durch die Entwicklung von Extensivgrünland erfolgen. Die Flächengröße sollte pro Brutpaar ein Hektar betragen, also insgesamt zwei Hektar. Die Maßnahme könnte mit der Kompensationsmaßnahme, die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich wird, kombiniert werden.

Neben der Entwicklung von Extensivgrünland sind auch Maßnahmen im Ackerland möglich. In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen.

Folgende Maßnahmen sind u.a. möglich und in den nächsten Verfahrensschritten zu konkretisieren:

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs)

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der erforderlichen CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus

Warstein-Hirschberg, September 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

DRACHENFELS (2020): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2020. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 1-331. Hannover.

HEMPEL & TACKE (2020A): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“. Begründung. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2020B): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“. Planzeichnung. Bielefeld.

NABU (2020A): Rote Liste der Brutvögel, Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016. (WWW-Seite) <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>
Zugriff: 02.07.2020, 15:00 MESZ.

NABU (2020B): Amphibien- und Reptilienschutz aktuell. Rote Listen. (WWW-Seite) <http://www.amphibienschutz.de/schutz/artenschutz/roteliste/deutschland.htm>
Zugriff: 08.07.2020, 15:15 MESZ.

NLWKN (2020): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Stand 2015. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. (WWW-Seite) <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/kartierinfos-avifauna/rote-liste-der-in-niedersachsen-und-bremen-gefaehrdeten-brutvoegel-stand-2015-43929.html>
Zugriff: 01.07.2020, 14:00 MESZ.

NMUEK (2020): Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Hannover. (WWW-Seite) http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
Zugriff: 01.07.2020, 15:30 MESZ.

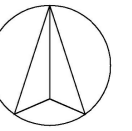
STADT BÜCKEBURG (2014): Flächennutzungsplan. Blatt 1. Ausfertigung. Stadt Bückeburg.

SÜDBECK ET.AL.(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlage 1

Brutvogelkartierung

M 1:2.000



Legende

Brutvögel

- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung
- Brutnachweis
- Nahrungsgast

- | | |
|----------------------|----------------------|
| A, Amsel | Mg, Mönchsgrasmücke |
| Br, Blässhuhn | N, Nachtigall |
| Bm, Blaumeise | Rk, Rabenkrähe |
| B, Buchfink | Rt, Ringeltaube |
| Dg, Dorngrasmücke | Sa, Saatkrähe |
| Fa, Fasan | R, Rotkehlchen |
| Fl, Feldlerche | Sa, Saatkrähe |
| Fe, Feldsperling | St, Schafstelze |
| F, Fitis | Sd, Singdrossel |
| Gg, Gartengrasmücke | Sti, Stieglitz |
| Gp, Gelbspötter | Sto, Stockente |
| G, Goldammer | Tr, Teichhuhn |
| Gra, Graugans | T, Teichrohrsänger |
| He, Heckenbraunelle | Wd, Wacholderdrossel |
| Kg, Klappergrasmücke | Z, Zaunkönig |
| K, Kohlmeise | Zi, Zilpzalp |

Flugbewegungen

- Bekassine
- Graugans
- Graureiher
- Nilgans
- Rabenkrähe
- Rauchschwalbe
- Weißstorch

Sonstiges

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet

Brutvogelkartierung

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Erweiterung Bauerngut“ in
Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bückeberg

M.: 1 : 2.000	Gez.: Bar	Bearb.: Loe	Dat.: September 2020
Plangröße: DIN A3		Projektnummer: 1878	

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller:

Planverfasser: *Mestermann*

